

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2019
der Stadt Norderstedt

Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Norderstedt

Herausgeber:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DA 11/09	DA über Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Norderstedt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
EB	Eröffnungsbilanz
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
EK	Eigenkapital
ER	Ergebnisrechnung
FB	Fachbereich
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
i.H.v.	i.H.v.
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KR	Kostenrechnende Einrichtung
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
MILI	Ministerium des Innern, ländliche Räume und Integration
Mio. €	Millionen Euro
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OGGS	Offene Ganztagsgrundschule
OP-Liste	offene Posten Liste
PV	Prüfungsvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbilanz
TER	Teilergebnisrechnung
TFR	Teilfinanzrechnung
T€	tausend Euro
ÜPA/APA	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden

Gliederung

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Vorbemerkungen	6
	Eröffnungsbilanz	6
	Jahresabschluss 2018	6
	Jahresabschluss 2019	8
	Externe Unterstützung	9
II.	Prüfungsauftrag	10
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz, Prüfungsmethoden	10
	Internes Kontrollsystem	11
	Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden	12
	Wesentlichkeit	13
	Vollständigkeitserklärung	14
IV.	Grundsätzliche Feststellungen	14
	Kennzahlen	15
V.	Feststellungen und Erläuterungen	17
	Inventur	17
	Treuhandvermögen	18
	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	20
	Organisation	20
VI.	Haushaltssatzung	21
	Hebesätze	23
	Teilpläne	23
	Vorläufige Haushaltsführung	24
	Stellenplan	24
	Erhebliche Investitionen	25
	Bürgerhaushalt	27
VII.	Haushaltsausführung	27
	Produkt- und Kontenzuordnung	27
	Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit	27
	Interne Leistungsbeziehungen	28
	Kosten- und Leistungsrechnung	29
	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	29
	Übertragbarkeit	30
	Verpflichtungsermächtigungen	32
	Finanzausgleichsrückstellung	33
	Spenden	35
	Vermögen	36
	Kredite	36
	Verfügun gsmittel	38
	Haushaltsausgleich	38
	Prüfungsberichte / Prüfungsvermerke	39
	Jahresabschlüsse / Probegesamtabschluss	41
	Prüfung Vergaben	41
	Prüfung Finanzbuchhaltung / Zahlungsverkehr	42

Ziffer	Bezeichnung	Seite
	Projekt- und Arbeitsgruppen	44
VIII.	Ergebnisrechnung	45
IX.	Finanzrechnung	54
X.	Teilrechnungen	65
XI.	Bilanz	74
XII.	Anhang	92
XIII.	Lagebericht	99
XIV.	Ergebnis	101
	Schlussbemerkungen	103
	Behandlung Jahresergebnis	104
	Korrektur Jahresabschluss	104

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Norderstedt führt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.11.2006 ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der Doppik.

Eröffnungsbilanz

Die EB wurde von der Stadtvertretung am 15.12.2015 beschlossen.

Aufgrund der Feststellungen im Schlussbericht zur EB und aufgrund wertaufhellender / wertberichtigender Vorfälle ist im Rahmen des JAes 2019 eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB nach § 56 GemHVO-Doppik mit einem Gesamtwert von saldiert und total, d.h. bezogen auf die positiven und negativen Veränderungen um -2.872 T€ erfolgt.

Eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB ist nach der derzeitigen Rechtslage letztmalig mit dem JA 2020 möglich.

Jahresabschluss 2018

Erstmals wurde mit dem JA 2018 ein JA frist- und termingerecht aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Oberbürgermeisterin hat den JA 2018 und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2019 den JA 2018 beschlossen und über die Behandlung des Jahresüberschusses entschieden.

Danach soll der Jahresüberschuss i.H.v. 23.931.564,33 € der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Das Vorliegen des Schlussberichtes des RPAes, des JAes 2018 und des Lageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung wurde fristgerecht am 05.12.2019 in der Norderstedter Zeitung bekannt gemacht. Der Schlussbericht, der JA 2018 und der Lagebericht sowie der Beschluss der Stadtvertretung lagen in der Zeit vom 03.12.2019 bis 31.05.2020 öffentlich aus.

Das RPA hat als Ergebnis der Prüfung des JAes 2018 folgende abschließende Feststellung getroffen:

„Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2018 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen Dienstanweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung mit Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere aufgrund

- der fehlenden körperlichen Bestandsaufnahmen seit der Eröffnungsbilanz und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit auf den JA, auf die Teilrechnungen sowie auf die Bilanz,
- der in der Höhe unzulässig ausgewiesenen und nicht aufgelösten Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 16 Mio. € und
- des Verstoßes gegen den Grundsatz der Bilanzidentität im Zusammenhang mit der Auflösung der Bildungswerke.

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen verbunden mit der Erwähnung besonderer prägender Sachverhalte in 2018 sind nicht erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht weiterhin nicht eingegangen.“

Die Prüfungsfeststellungen des RPAes haben aufgrund der in der Höhe unzulässig ausgewiesenen Finanzausgleichsrückstellung und der nicht erfolgten Auflösung in 2018 zu einer Änderungspflicht des Jahresabschlusses durch die Verwaltung geführt.

Im Nachgang des Schlussgespräches zum Schlussbericht 2018 hat die Verwaltungsleitung den Jahresabschluss 2018 berichtigt und die Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 16,0 Mio. € herabgesetzt und den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend angepasst.

Der so veränderte JA wurde dem RPA als Datei vorgelegt. Das RPA hat die Veränderungen geprüft.

Im Ergebnis wurden die Werte in der ER, der TER und der Bilanz entsprechend berichtigt.

Im Einzelnen:

	JA (Stand März 2019)	JA (Stand Oktober 2019)
Jahresergebnis/ Ergebnisrechnung	7.931.564,33 €	23.931.564,33 €
ER 45 –Sonstige Erträge	9.002.763,27 €	25.002.763,27 €
TER 611- Allgemeine Finanzwirtschaft	106.364.134,98 €	122.364.134,98 €
TER 612- sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-2.617.246,38 €	13.382.753,62 €
Bilanz		
P 1. -Eigenkapital	253.580.455,63 €	269.580.455,63 €
P 1.5 -Jahresüberschuss	7.931.564,33 €	23.931.564,33 €
Bilanz		
P 3. -Rückstellung	79.382.831,01 €	63.382.831,01 €
P. 3.8 -Finanzausgleichsrückstellung	27.000.000,00 €	11.000.000,00 €

Die Angaben im Anhang und im Lagebericht wurden in der Fassung vom Oktober 2019 entsprechend angepasst.

Jahresabschluss 2019

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen JA im Sinne von § 95m GO aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der JA 2019 war spätestens zum 31.03.2020 aufzustellen und der Aufsichtsbehörde und dem RPA zusammen mit dem Lagebericht bis zum 01.05.2020 vorzulegen.

Die Oberbürgermeisterin hat den von ihr mit Datum vom 31.03.2020 unterschriebenen JA 2019 bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang

dem RPA am 29.04.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Der mit Datum vom 30.04.2020 unterschriebene Lagebericht wurde am 30.04.2020 nachgereicht.

Die Vollständigkeitserklärung wurde angefordert und von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 13.05.2020 abgegeben.

Eine rechtlich nicht vorgeschriebene Berichterstattung zum JA 2019 und dem Ergebnis im Hauptausschuss bzw. in der Stadtvertretung ist nicht erfolgt.

Die Prüfung des JAes obliegt dem RPA.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt zur zeitnahen Aufstellung eines JAes nach den GoöB und mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln und diesen zu erläutern.

Ziel des JAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt periodengerecht auszuweisen sowie die Liquidität darzustellen und dadurch die Ertrags- und Finanzlage abzubilden.

Dieses hat über den Bestand an liquiden Mitteln und über das Jahresergebnis Auswirkung auf die Vermögenslage der Stadt. Ergänzt durch den Lagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die geleisteten Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der tatsächlichen Beträge zu berücksichtigen.

Für die Jahresabschlüsse ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres

sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Im JA wurde zu verschiedenen Sachverhalten angeführt, dass diese aus Zeitgründen im JA 2019 keine Berücksichtigung gefunden haben:

- Anhang Ziffer 4.1.2 „Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. Dies war bei der Abschlusserstellung nicht zu leisten.“
- Anhang Ziffer 4.2.1 Erschließungsverträge /Anlagen im Bau mit 26 Sachverhalten / Anlagen im Bau THB / Korrektur EB (Grundstücke) / Überlassungsverträge
- Anhang Ziffer 4.2.4 Sonderposten mit 6 Sachverhalten

Diese Sachverhalte führen dazu, dass ein realistisches und aktuelles Bild nur eingeschränkt vermittelt wird. Der JA leidet damit an einem qualitativen Mangel.

Grundlage für die JAe bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden für den Bilanzstichtag aufzeichnet und zum Vermögensstatus (Bilanzausweis) führt. Mit einer körperlichen Bestandsaufnahme, insbesondere für das bewegliche Vermögen, wurde in 2019 in Teilen begonnen.

Auch das Fehlen der vollständigen Bestandsaufnahme wirkt sich einschränkend auf den JA 2019 aus.

Das RPA wurde in die Aufstellung des JAes 2019 zu einzelnen Sachverhalten eingebunden. Die in diesem Rahmen gemachten Anmerkungen wurden zum Teil berücksichtigt.

Externe Unterstützung

Die Stadt Norderstedt bedient sich im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik seit 2007 der Unterstützung einer externen Beratungsfirma.

Im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse und auch für den JA 2019 wurde diese Unterstützung weiterhin in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit dem JA 2019 wurden 60 T€ aufgewendet.

Auch für 2019 wurden unabhängig voneinander ohne ein Vergabeverfahren und ohne Berücksichtigung des Wettbewerbes Aufträge erteilt.

Von dem Amt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und vom Amt für Gebäudewirtschaft wurden im Zusammenhang mit der Bewertung des unbeweglichen Vermögens externe Leistungen in Anspruch genommen.

In den Aufträgen wurden als Abrechnungsgrundlage Tagessätze vereinbart, wobei zum Teil höhere Tagessätze abgerechnet und bezahlt worden sind, als vereinbart. Abgerechnet wurde nach Aufwand. Insgesamt wurden mehr Leistungen abgerechnet und bezahlt als angeboten und beauftragt wurden.

Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft vor mehr als zehn Jahren auf die Doppik umgestellt. Die Tatsache, dass insbesondere die Voraussetzungen für die Bewertung des unbeweglichen Vermögens in den zuständigen Fachämtern immer noch nicht gegeben sind, löst weiterhin Handlungsbedarf aus.

II. Prüfungsauftrag (§§ 116 Abs. 1 i.V.m. 95n GO)

Das RPA hat den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz, Prüfungsmethoden

Gegenstand der Prüfung war der JA 2019 mit Stand März 2020 sowie der beigefügte Lagebericht mit Stand April 2020.

Der JA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelischen Vorschriften (GO, GemHVO-Doppik), die GoöB sowie die ergänzenden Satzungen (insbesondere die Haushaltssatzung 2019 mit den Nachtragshaushaltssatzungen), die internen Dienst-anweisungen und sonstigen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde vom Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des JAes bis Mitte August 2020 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der Schlussbericht abgefasst.

Im Schlussbericht vom Oktober 2016 zum ersten doppelischen Jahresabschluss 2010 hat das RPA u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die Umstellung auf die Doppik stellt für alle Beteiligten einen Paradigmenwechsel dar.

Die Umstellung erfolgte im laufenden Betrieb neben den eigentlichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es war nicht zu erwarten, dass dieser Umstellungsprozess reibungslos und frei von Fehlern erfolgen würde.

Dieser Umstand wurde bei der Prüfung des ersten doppeljährigen Jahresabschlusses und den getroffenen Feststellungen angemessen berücksichtigt.

Fehler werden gemacht und „dürften“ im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss in einem gewissen und angemessenen Rahmen auch gemacht werden.

Aus den Fehlern muss gelernt werden. Ein „weiter so“ kann nicht Grundlage für das Verwaltungshandeln sein. Bei der Prüfung der künftigen Jahresabschlüsse wird dieses entsprechend berücksichtigt.“

Nachdem nunmehr vier Jahre vergangen sind und die JAe frist- und termingerecht vorgelegt werden, gilt es die Qualität der JAe zu verbessern. Das RPA hat seine Prüfung daran ausgerichtet.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein systematisches und leistungsfähiges Risikomanagement ist unverzichtbare Grundlage kommunaler Steuerung. Das IKS ist ein wichtiger Bestandteil daran.

Es besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Das IKS betrachtet insbesondere Risiken, die sich aus dem Prozess ergeben. Als Maßnahmen zur Verbesserung des IKS kommen demzufolge der Erlass von DAen oder sonstige Regelungen und die Schulung und die Kontrolle der Einhaltung sowie die Anpassung der IT-gestützten Prozesse in Frage.

Das IKS soll dazu beitragen, die Ziele (u.a. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) nachhaltig zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik war und ist es immer noch erforderlich, das vorhandene IKS zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Doppik anzupassen.

Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister, ein Forderungs- und Liquiditätsmanagement u.ä. bisher nicht erfolgt. Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials ist bisher ebenso nicht erfolgt.

Die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende machen die Folgen eines nicht ausreichenden IKS besonders deutlich. Hier wurden die Prozesse nicht ausreichend analysiert, Risikoabschätzungen nicht vorgenommen und erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen. Für die Stadt ist dadurch ein unmittelbarer finanzieller Schaden von nennenswerter Bedeutung entstanden.

Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit nicht gewährleistet, dass die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht auch noch aus.

Die rechtlich und tatsächlich zwingend erforderlichen Inventurhandlungen zur Erfassung insbesondere des beweglichen Vermögens sind erst in Teilen erfolgt.

Damit werden dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln nicht im angemessenen und erforderlichen Umfang getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit weiterhin nicht in allen Teilen in die Lage versetzt, rechtskonform zu handeln und z.B. die bilanzierungspflichtigen Sachverhalte richtig und einheitlich auszuweisen.

Der Oberbürgermeister hat im Mai 2017 die Projektgruppe „Einführung eines Risikomanagements / IKS in der Verwaltung“ einberufen. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit im Juli 2017 aufgenommen. Die Projektgruppenarbeit wurde in 2018 eingestellt und auch in 2019 nicht fortgesetzt. Konkrete Ergebnisse der Projektgruppe liegen weiterhin nicht vor. Eine Entscheidung der Verwaltungsleitung zum weiteren Vorgehen ist dem RPA nicht bekannt.

Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden

Das RPA hat von der Möglichkeit nach § 95n Abs. 1 GO, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, grundsätzlich weiterhin keinen Gebrauch gemacht und alle Teile des JAes in die Prüfung einbezogen. Im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden auf die Werte aus den geprüften Vermögensrechnungen zurückgegriffen und auf eigene Prüfungshandlungen hierzu verzichtet.

Der JA und der Lagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes, den sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßigen Nachweis der Rechnungsbeträge, die Richtigkeit der Bestandsnachweise, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung, die korrekte Bewertung und die richtigen und vollständigen Angaben im Anhang und im Lagebericht festzustellen. Ziel ist es auch, festzustellen, dass bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen nur auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

Bei der Übergabe des JAes 2019 hat sich das RPA mit der Verwaltung darauf verständigt, dass die vom RPA zur Prüfung benötigten Unterlagen und Angaben weiterhin schriftlich angefordert und von der Verwaltung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen oder Informationen wurden überwiegend zeitnah vorgelegt.

Zusätzlich wurden zur Prüfung der Sachverhalte u.a. die Sitzungsunterlagen der politischen Gremien und die JAe des Eigenbetriebes und der Eigengesellschaften herangezogen.

Die Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Teilrechnungen erfolgte auf Basis der Buchhaltung. Die sachlich und rechnerisch richtige Belegführung wurde anhand der in der Finanzbuchhaltung archivierten Anordnungen geprüft.

Inventurbeobachtungen durch das RPA haben zu verschiedenen Handlungen zur körperlichen Bestandsaufnahme, insbesondere des beweglichen Anlagevermögens und des Vorratsvermögens, stattgefunden. Seine Anmerkungen zu diesen Inventurhandlungen hat das RPA der Verwaltungsleitung zur Auswertung für die Verwaltung schriftlich zur Verfügung gestellt.

Wesentlichkeit

Das RPA hat quantitative Wesentlichkeiten zur Bestimmung des Prüfungsumfanges festgelegt und damit bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der JA 2019 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche Sachverhalte (z.B. Systemfehler, Rechtsverstöße) zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden. Hier wurden insbesondere

- das Fehlen der zwingend vorzunehmenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahme,
- Sachverhalte, die aus zeitlichen Gründen nicht erfasst worden sind,
- fehlende Ermächtigungen für den Ausweis von Aufwendungen und die Leistung von Auszahlungen und
- die in ihrer Höhe unzulässige Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung

berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers wurde dieser sowohl bezogen auf den Sachverhalt, auf den Teil des JAes, als auch bezogen auf den JA insgesamt beurteilt. Dabei erfolgte die Bewertung der Fehler und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.

Vollständigkeitserklärung

Auf Bitten des RPAes hat die Oberbürgermeisterin eine mit Datum vom 13.05.2020 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vorgelegt und darin u.a. schriftlich erklärt, dass

- der JA 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und periodengerechten Abgrenzungen berücksichtigt,
- sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind,
- alle erforderlichen Angaben nach einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht wurden und
- der Anhang alle erforderlichen Angaben enthält.

Die Vollständigkeitserklärung stellt eine umfassende Versicherung der Oberbürgermeisterin über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Sie bringt damit ihre Verantwortlichkeit insbesondere für die Buchführung und die Aufstellung des JAes 2019 zum Ausdruck.

IV. Grundsätzliche Feststellungen

Die Ergebnisrechnung 2019 weist einen **Jahresüberschuss** von **273.606,69 €** (fortgeschriebener Ansatz: +14.526 T€) aus.

Die Finanzrechnung 2019 schließt mit einem Bestand an **liquiden Mitteln** i.H.v. **+22.773.223,93 €** (fortgeschriebener Ansatz: -14.126 T€) ab.

Die Schlussbilanz 2019 weist Aktiva und Passiva mit einem **Bilanzwert** von jeweils insgesamt **698.409.470,39 €** (Schlussbilanz JA 2018: 702,5 Mio. €) aus.

Die Buchhaltung wird weiterhin über das Verfahren „pro Doppik“ der Firma „H&H“ abgewickelt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Anlagenbuchhaltung ist grundsätzlich gegeben.

Allerdings wurden Mängel in der periodengerechten Zuordnung und Mängel im Hinblick auf die Anwendung der zwingend einzuhaltenden Zuordnungsvorschriften zu den Produktkonten festgestellt.

Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht weiterhin nicht in allen Teilen den Anforderungen an die GoöB. So konnten weiterhin nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).

Die Buchungen sind durch Belege nachgewiesen.

Durch die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen in Form von Einzelfallprüfungen besteht eine hinreichende Sicherheit darüber, ob die Sachverhalte sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind.

Die Gliederung der Ergebnis- und der Finanzrechnung, der Teilrechnungen sowie der Bilanz entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Kennzahlen

Das RPA hat gängige Kennzahlen gebildet und so eine detaillierte Analyse der Werte des JAes 2019 mit dem Periodenvergleich zum Vorjahr vorgenommen.

Aus Vertretern der Verwaltung und der Fraktionen wurde im November 2017 die Arbeitsgruppe „Einführung eines Kennzahlensystems“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2018 ihre Arbeit aufgenommen. Aus den bisherigen zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe lagen keine relevanten Ergebnisse für den Schlussbericht 2019 vor. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit in 2019 nicht fortgesetzt. Zum weiteren Vorgehen liegen dem RPA keine Erkenntnisse vor.

Die Oberbürgermeisterin ist im Lagebericht auf verschiedene Kennzahlen eingegangen.

Das RPA weist darauf hin, dass in den ab 2018 verbindlichen Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik -Lagebericht- ein mögliches Kennzahlenset dargestellt wird.

Im Rahmen der Erörterung des Schlussberichtes zum JA 2018 hat das RPA der Verwaltungsleitung angeboten, Art und Umfang von Kennzahlen untereinander abzustimmen. Von diesem Angebot wurde kein Gebrauch gemacht.

Eigenkapitalquote:

Eigenkapital / Bilanzsumme

Das Eigenkapital hat einen Anteil von 38,2 % (Vorjahr: 38,4 %) an der Bilanzsumme. Gegenüber dem Vorjahr hat sich diese kaum verändert. Seit der Eröffnungsbilanz ist die Quote um fast 10 %-Punkte rückläufig. Dieses ist eine Folge aus der Finanzierung des Anlagevermögens durch Fremdkapital.

Transferaufwandsquote:

Transferaufwendungen / Aufwendungen

34,9 % (Vorjahr: 40,4 %). Trotz der gestiegenen Transferaufwendungen haben die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen zu einer um rd. 6 %-Punkten geringeren Quote geführt. Danach sind 1/3 der Gesamtaufwendungen durch Zuwendungen und Sozialleistungen fest gebunden. Die realen Transferaufwendungen haben einen Höchststand erreicht; die Quote selbst ist gegenüber den Vorjahren auf dem niedrigsten Stand.

Infrastrukturquote:

Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme

20,7 % (Vorjahr: 21,3 %). In der Infrastruktur steckt noch ein Fünftel des Vermögens der Stadt. Die Quote ist gegenüber den Vorjahren und der EB stetig rückläufig.

Abschreibungsintensität:

Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwendungen

8,4 % (Vorjahr: 7,8 %) der Aufwendungen sind zur Finanzierung des Werteverlustes auf das Anlagevermögen erforderlich. Der Anteil fällt auch bei den höheren Aufwendungen aufgrund

der steigenden Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr, auch bedingt durch außerordentliche Abschreibungen, geringfügig höher aus.

Unterhaltungsquoten:

Unterhaltungsaufwand / Infrastrukturvermögen

5,4 % (Vorjahr: 4,5 %). Die Stadt wendet einen relativ konstant hohen Teil der Bilanzsumme des Infrastrukturvermögens für deren Unterhaltung auf.

Unterhaltungsaufwand / Gebäude der bebauten Grundstücke

3,4 % (Vorjahr: 3,3 %). Die Stadt wendet einen konstant hohen Teil der Bilanzsumme der Gebäude für deren Unterhaltung auf.

Gegenüber den Vorjahren haben sich die Quoten leicht erhöht.

Investitionsquote:

Bruttoinvestitionen / Abschreibungen auf Anlagevermögen

104,4 % (Vorjahr: 104,7 %). Die Stadt investiert etwas mehr in ihr Vermögen, als sie durch die planmäßige Abnutzung und den außerordentlichen Werteverlust verliert. Bedingt durch die steigenden Abschreibungen und die im Verhältnis zum Vorjahr gestiegenen Investitionen halten sich die Investitionen und der Werteverlust weiterhin nahezu die Waage.

Zahlungsmittelsaldo:

Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt +42.207.383,93 € (Vorjahr +16.112 T€). Gegenüber dem Vorjahr stellt sich der Saldo um 25,9 Mio. € deutlich höher dar. Die laufende Verwaltungstätigkeit liefert damit einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen, wodurch auf Kreditaufnahmen verzichtet werden kann. Im Ergebnis wird in der Finanzrechnung ein Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 22,8 Mio. € ausgewiesen.

Steuerquote:

Steuern und steuerähnliche Erträge / Erträge

66,3 % (Vorjahr: 69,0 %). Die Quote selbst unterliegt grundsätzlich nur geringen Schwankungen. Sie liegt, auch durch die historisch hohen Gewerbesteuererträge weiterhin auf einem konstant sehr hohen Niveau. Nach wie vor werden mehr als 2/3 der Erträge so „erwirtschaftet“.

Zuwendungsquote:

Zuwendungserträge / Erträge

9,3 % (Vorjahr: 9,5 %). Die Quote liegt aufgrund der erneut gestiegenen Zuwendungen für den laufenden Betrieb, insbesondere vom Bund, Land und Kreis, auf einem gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre höheren Niveau.

Personalintensität:

Personalaufwand / Aufwendungen

23,3 % (Vorjahr: 28,1 %). Die Quote ist trotz der gestiegenen Personalaufwendungen auf den bisher niedrigsten Wert gesunken. Dennoch ist fast jeder vierte Euro für das Personal vorgesehen.

Sach- und Dienstleistungsintensität:

Sach- und Dienstleistungsaufwand / Aufwendungen

11,6 % (Vorjahr: 13,1 %). Die Quote unterliegt weiterhin keinen großen Schwankungen und befindet sich auf einem nahezu unveränderten Niveau. Über die Jahre wird damit ein relativ konstanter Teil der Erträge u.a. für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögens sowie für die Qualifizierung des Personals aufgewendet.

Zinslastquote:

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen 1,0 % (Vorjahr: 0,9 %). Die Quote befindet sich auch weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau.

Fazit

Trotz stark gestiegener Erträge und Aufwendungen haben sich die Kennzahlen zum Teil kaum verändert. Konkreter Steuerungsbedarf ist hieraus weiterhin nicht abzuleiten.

Zielerreichungsgrade

Neben der Bildung von Kennzahlen ist als Steuerungsunterstützung auch eine Analyse über Zielerreichungsgrade möglich.

Die Tatsache, dass seit Einführung der Doppik keine Ziele in den Teilplänen beschrieben worden sind, obwohl dieses als Soll-Vorschrift gefordert wird, schließt eine solche Analyse auch für den JA 2019 aus. Ein Soll-Ist-Vergleich zur Zielerreichung ist weiterhin nicht möglich.

Im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden auf Basis des Aufgabengliederungsplanes die Aufgaben zu den Teilplänen beschrieben. Eine Beschreibung der Ziele mit der Festlegung von Zielerreichungsgraden ist damit (noch) nicht verbunden.

Die Stadtvertretung hat im Doppelhaushalt 2020/2021 erste Ziele definiert. Diese werden für den JA 2020 zur Prüfung der Teilpläne herangezogen. Im SB 2020 wird zur Zielerreichung berichtet.

V. Feststellungen und Erläuterungen

Inventur (§§ 37, 38 GemHVO-Doppik)

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Hierbei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Oberbürgermeisterin hat im November 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 die Dienstanweisung über die Durchführung von Inventuren bei der Stadt Norderstedt (Inventurrichtlinie) -DA 21/09- erlassen. Parallel dazu hat sie im November 2019 die „Inventuranweisung –Bewegliche Vermögensgegenstände“ in Kraft gesetzt.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben soll nach den Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA durch eine permanente Inventur sichergestellt werden. Nach der DA ist unter einer permanenten Inventur ein Aufnahmeverfahren zu verstehen, bei dem sich die körperliche Aufnahme der Bestände entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen über das ganze Jahr verteilt.

Für die Jahresabschlüsse ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nicht, nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung. Der JA leidet damit weiterhin an einem qualitativ wesentlichen Mangel.

Für den JA 2019 wurde damit begonnen, erste Inventurhandlungen in Form von körperlichen Bestandsaufnahmen zur Erfassung des physisch vorhandenen Anlagevermögens in verschiedenen Einrichtungen/Objekten durchzuführen.

Nach der Inventurplanung ist vorgesehen, bis 2021 jeden beweglichen Vermögensgegenstand einmal „angefasst“ zu haben, um dann ab 2022 erneut damit zu beginnen.

Das RPA hat an verschiedenen körperlichen Bestandsaufnahmen in Form von Inventurbeobachtungen teilgenommen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden der Verwaltung zur Auswertung schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die bisher durchgeführten Bestandsaufnahmen sind von der Quantität und der Qualität noch nicht ausreichend geeignet, um die rechtliche Verpflichtung zu erfüllen, so wird z.B. das Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme nicht ausreichend berücksichtigt.

Betroffen sind insbesondere die Bilanzposten, in denen das bewegliche Vermögen abgebildet wird (A. 1.2.5, A. 1.2.6, A. 1.2.7, A. 2.1). Über die Abschreibungen ergeben sich ergebnisrelevante Auswirkungen.

Die gravierenden Umbuchungen bei dem Bilanzposten 1.2.6 –Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge- von 12,8 Mio. € als Zugang von Umbuchungen zuzüglich Zugängen i.H.v. 1,6 Mio. € und Abgängen durch Umbuchungen i.H.v. 8,5 Mio. € zuzüglich Abgängen von 5,3 Mio. € werden im JA nicht thematisiert und somit auch nicht erläutert.

Im Anhang wird lediglich unter 3.2.4 -Bilanzielle Abschreibungen- zu den Umbuchungen etwas ausgeführt.

Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Stadt:

- Kulturwerk am See -KaS- (MeNo)
- Nordport (EgNo)
- Frederikspark (EgNo)
- Ulzburger Straße (EgNo)
- Strategische Flächensicherung (EgNo)
- Schmuggelstieg (EgNo)

Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Treuhandvermögen liegt bei der Stadt Norderstedt, insoweit besteht eine Bilanzierungspflicht. Die „Aktiva“ und „Passiva“ der Treuhandvermögen und damit die Vermögenswerte und Schulden sind bei den einzelnen Bilanzposten in der Bilanz ausgewiesen. Die auf den JA bezogenen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Teilrechnungen abgebildet. Die Werte wurden grundsätzlich aus den nach dem HGB aufgestellten Abschlüssen übernommen und weichen damit in Teilen unwesentlich von den Werten aus einem Abschluss nach dem Gemeindehaushaltsrecht ab.

Ergebnisrechnung / Finanzrechnung

Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden in der Ergebnis- und in der Finanzplanung nicht berücksichtigt. In den fortgeschriebenen Ansätzen wird kein Gesamtansatz ausgewiesen. Damit wird insbesondere gegen die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und gegen die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) verstoßen.

Aufwendungen und Auszahlungen ohne Haushaltsansatz dürfen nur ausgewiesen bzw. geleistet werden, im Rahmen von außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 95d GO i.V.m. § 59 Ziffer 7 GemHVO-Doppik „...für deren Zweck im Haushaltsjahr keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind“), die durch die Stadtvertretung bereitgestellt worden sind. Diese unterliegen der Budgethoheit der Stadtvertretung.

Eine Ermächtigung durch die Stadtvertretung liegt in diesen Fällen nicht vor, damit hätten Aufwendungen von 1.308 T€ und Auszahlungen von 6.566 T€ formell nicht ergebniswirksam bzw. zahlungswirksam im JA ausgewiesen werden dürfen.

Der JA leidet damit sowohl qualitativ als auch quantitativ an einem Mangel.

In der ER wurden im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen Erträge von 5.124 T€ und Aufwendungen von 1.308 T€ und damit saldiert ein Deckungsbeitrag von 3.816 T€ ausgewiesen.

In der FR wurden bei 2.296 T€ Einzahlungen und 6.566 T€ Auszahlungen per Saldo 4.270 T€ liquide Mittel den Treuhandbereichen zugeführt, hierin enthalten sind insbesondere 5.000 T€ liquide Mittel für das Treuhandvermögen Strategische Flächensicherung.

Bilanz

Auf der Aktivseite entfallen mit 68,7 Mio. € (9,8 %) und auf der Passivseite mit 77,1 Mio. € (11 %) der Bilanzsumme auf diese Treuhandbereiche, damit werden rd. 1/10 des Vermögens und der Schulden durch die Eigengesellschaften verwaltet.

Anhang

Im Anhang unter Ziffer 1.2.8 -geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau- sind auch Angaben zu den Treuhandvermögen erfolgt.

Weitere Angaben zu den Treuhandvermögen finden sich unter Ziffer 4.2.10 -weitere Angaben- des Anhangs, wobei die Angaben unvollständig sind. Es findet sich kein Hinweis auf die Auszahlung an das Treuhandvermögen Strategische Flächensicherung i. H. v. 5,0 Mio. €.

Lagebericht

Die Oberbürgermeisterin geht in ihrem Lagebericht nicht auf die Treuhandvermögen ein (tatsächliche und wirtschaftliche Entwicklung, Prognosen, Chancen, Risiken).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den JA 2019 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgehellt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

In der Vollständigkeitserklärung hat die Oberbürgermeisterin angegeben, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im JA bereits berücksichtigt sind.

Die Oberbürgermeisterin ist im Lagebericht auf die Pandemie und auf mögliche Auswirkungen daraus auf die Finanzlage der Stadt eingegangen.

Organisation

Die Änderungen in der Verwaltungsgliederung in 2019 beschränken sich auf das Dezernat I. Sie sind ab Mai 2019 bzw. November in 2019 in folgendem Umfang erfolgt:

ab Mai 2019

Dezernat I

- NEU: Amt 37 -Amt für Rettungsdienst und Katastrophenschutz-
- NEU: Amt 38 -Feuerwehr / hauptamtliche Wachabteilung-

ab November 2019

Dezernat I

- Wegfall Stabsstelle Gemeindewehrführung
- Amt 21 -Buchhaltung: NEU Fachbereich 213 -Steuern-

Die Veränderungen in der Aufbauorganisation haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Prozesse und damit auf den Prüfungsablauf und die Beurteilung des Fehlerrisikos und damit auch auf das Prüfungsrisiko im Bereich IKS.

VI. Haushaltssatzung (§§ 95, 95b GO, § 7 GemHVO-Doppik)

Der zu prüfende JA 2019 ist Teil des Doppelhaushaltes 2018/2019. Bei diesem Doppelhaushalt handelt es sich bereits um den fünften doppischen Doppelhaushalt.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde die Haushaltssatzung und eine 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie ein 1. Nachtragsstellenplan erlassen:

	Haushaltssatzung 2019	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	2. Nachtragshaushaltssatzung 2019
Beschluss Stadtvertretung	12.12.2017	05.02.2019	19.11.2019
Genehmigung MILI	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Ausfertigung Oberbürgermeisterin	08.03.2018	06.02.2019	19.11.2019
Bekanntmachung Norderstedter Zeitung	10.03.2018	09.02.2019	25.11.2019

Mit der Genehmigungsurkunde vom 05.03.2018 hat das MILI die genehmigungspflichtigen Teile im Grundhaushalt 2018 genehmigt und die Genehmigung für 2019 bei Vorliegen des JAes 2017 in Aussicht gestellt. Der JA 2017 liegt seit Mitte Januar 2019 vor. Mit dem 1. Nachtrag 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen damit nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Satzungen sind damit ordnungsgemäß ausgefertigt und bekanntgemacht worden. Sie haben insoweit Rechtskraft erlangt.

Werte mit den Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres:

Ergebnisplan	Grundhaus- halt 2019 (GHH)	1. Nachtrags- haushalt 2019 (1. NT)	2. Nachtrags- haushalt 2019 (2. NT)	Veränderung 2. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Erträge in €	247.057.500	248.519.800	275.949.800	+28.892.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen in €	246.456.000	247.362.700	258.815.800	+12.359.800
Jahresüberschuss in €	601.500	1.157.100	17.134.000	+16.532.500
Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	232.951.600	234.374.300	257.874.300	+24.922.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	228.557.300	229.424.400	235.106.100	+6.548.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit in €	38.816.600	47.691.600	22.316.600	-16.500.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in €	48.009.100	61.426.800	54.081.500	+6.072.400
Weitere Angaben				
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in €	37.000.000	46.000.000	20.000.000	-17.000.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen in €	32.691.000	34.674.000	44.052.400	+11.361.400
Höchstbetrag der Kassenkredite in €	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellenanteile	1.217,23	1.224,12	1.224,12	+6,89
Grundsteuer A %-Punkte	300	300	300	0
Grundsteuer B %-Punkte	410	410	410	0
Gewerbsteuer %-Punkte	440	440	440	0

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn u.a. ein sich abzeichnender Jahresfehlbetrag nur durch Änderung der Haushaltssatzung ausgeglichen werden kann (§ 95b GO i. V. m. § 8 GemHVO-Doppik).

Zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 wurde bereits im SB 2018 berichtet.

Der Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 wurde von der Verwaltung mit folgenden wesentlichen Veränderungen begründet:

- Anpassung Ansatz Erträge aus der Gewerbesteuer +21,8 Mio. €, auf 110,0 Mio. €
- Anpassung Gewerbesteuerumlage auf 17,1 Mio. €
- Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung +5,8 Mio. €
- Anpassung Personalaufwendungen +116 T€
- Anpassung Erträge aus Grundstücksverkäufen +930 T€
- Aufwendungen Digitalisierung Bauakten +260 T€
- Zuschuss Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH +60 T€

- Anpassung der Erträge und Aufwendungen im Produkt Abfallwirtschaft
- Anpassung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -7,6 Mio. €
- Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um +8,8 Mio. € auf 43,5 Mio. €
- Zuführung Eigenkapitalrücklage „Das Haus im Park GmbH“ +250 T€
- Anpassung der Kreditermächtigungen für Investitionen um -26,0 Mio. €

Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern wurden zuletzt 2011 und 2015 angepasst. In 2019 erfolgte keine Anpassung.

	2011	2015	2019
Grundsteuer A	300 %	300 %	300 %
Grundsteuer B	410 %	410 %	410 %
Gewerbsteuer	420 %	440 %	440 %

Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt Norderstedt in Schleswig-Holstein weiterhin an der Spitze der kreisangehörigen Mittelstädte.

Teilpläne (§§ 4, 18 GemHVO-Doppik)

Die Teilpläne sind nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Die Gliederung kann nach dem vorgegebenen Produktrahmen oder nach Organisationseinheiten erfolgen.

Die Teilpläne im Haushaltsplan der Stadt sind nach Organisationseinheiten gegliedert. In diesem Fall sind jeweils die Teilpläne, die von der Organisationseinheit bewirtschaftet werden, nacheinander aufzuführen. Die Vorgaben zur Gliederung wurden bei der Aufstellung der Teilpläne beachtet.

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen jeweils die erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen.

Die „Erheblichkeit“ bei Investitionen wurde in der Haushaltssatzung ab 100.000 € definiert. Die Wertgrenze wurde grundsätzlich beachtet.

Dieser Wert gilt entsprechend auch für die Darstellung von Investitionen im Vorbericht und die finanziellen Auswirkungen hieraus sowie für die Erstellung der „§ 12-Unterlagen“.

In den Teilplänen wurden weiterhin keine Bewirtschaftungsregeln ausgewiesen.

Die aus den Teilplänen abgeleiteten Ziele sollen beschrieben werden. Eine Beschreibung der Ziele zu den Teilplänen ist auch für 2019 noch nicht erfolgt.

In den Teilplänen sind umfangreiche Erläuterungen vorzunehmen:

- größere Ansätze, die von den bisherigen erheblich abweichen
- neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen

- Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen mit erheblichen Zahlungsverpflichtungen
- abzuführende Beträge aus Nebentätigkeiten der Beschäftigten
- besondere Bestimmungen im Haushaltsplan (z.B. Sperrvermerke, Zweckbindungen)
- abweichende Abschreibungsmethoden und -sätze
- einzelne Ansätze, soweit erforderlich

Relevante Erläuterungen in diesem Sinne sind in den Teilplänen auch im fünften Doppelhaushalt noch nicht im gebotenen Umfang enthalten und waren nicht Grundlage für die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt „Vorbereitung der Haushaltsberatungen 2018/2019 folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig für die Haushaltsberatungen 2018/2019 einzuplanen, dass zukünftig folgende Punkte gem. § 18 GemHVO-Doppik eingehalten werden:

- 1.) Die größeren Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen, sind zu erläutern. Hier wird eine Abweichung von 10% als Richtwert zugrunde gelegt.
- 2.) Bei neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist bei jeder Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen.“

Der Beschluss der Stadtvertretung zu § 18 GemHVO-Doppik wurde für die Beratung des Doppelhaushaltes 2018/2019 nicht umgesetzt.

Vorläufige Haushaltsführung (§ 95c GO)

Die Haushaltssatzung 2019 unterlag zu Beginn des Genehmigungsverfahrens dem Genehmigungsvorbehalt durch das MILI. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile ist in diesem Rahmen im Einzelnen nicht erfolgt. Der Genehmigungsvorbehalt ist spätestens mit der Vorlage des JAes 2017 und damit für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 weggefallen, so dass von einer Genehmigungsfreiheit dieser ausgegangen werden kann.

Die 1. Nachtragssatzung 2019 wurde am 09.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Für 2019 ergibt sich damit eine vorläufige Haushaltsführung für den Zeitraum bis zu dieser Bekanntmachung.

Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen, gegliedert nach Teilplänen, auszuweisen. Im Grundstellenplan 2019 wurden 1.217,23 Stellenanteile ausgewiesen.

Eine Nachtragssatzung ist u.a. zu erlassen, wenn Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält (§ 95b GO).

Gegenüber dem Grundstellenplan wurden die Stellenanteile durch den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2019 um 6,89 erhöht.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Mio. € gestiegen. Dieses ist bedingt durch

- neue Stellen bei den Digitalen Diensten, dem Einwohnermeldeamt und der Abwasserbeseitigung und
- die höheren Entgelte für die Tarifbeschäftigten ab 01.04.2019 i.H.v. 3,09 % und für die Beamten ab 01.01.2019 i.H.v. 3,01 %.

Erhebliche Investitionen (§ 12 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht hat besondere Regelungen im Zusammenhang mit „erheblichen“ Investitionen getroffen. Die „Erheblichkeit“ wurde durch die Stadtvertretung abgestellt auf Investitionsmaßnahmen ab 100.000 €.

Diese Investitionen sind

- im Teilfinanzplan jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen und
- im Vorbericht als geplante Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen hieraus für die Folgejahre, darzustellen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, besteht die Pflicht unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Kostenvergleich die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Entsprechende Kostenvergleiche waren nicht Teil der Beschlussfassung zum Grundhaushalt und zu den Nachträgen.

Baumaßnahmen sollen erst veranschlagt werden, wenn detaillierte Unterlagen und Berechnungen (HU-Bau) vorliegen. Zu den Unterlagen gehören auch Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung hervorgeht, sowie entsprechende Bauzeitenpläne. Diese lagen teilweise nicht bei oder waren unvollständig. Die finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre (Abschreibung, Unterhalt, Bewirtschaftung usw.) wurden oftmals gar nicht oder unvollständig dargestellt.

Bei unvollständiger Vorlage der Unterlagen sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Stadtvertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

Im August 2019 hat unter Beteiligung des RPAes eine Überarbeitung des Vordruckes „§ 12 Unterlagen“. Die ab diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Hier ist bereits eine positive Entwicklung zu bemerken.

Von den 41,0 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen im Baubereich wurden 16,5 Mio. € ausgezahlt, mithin 39,7 %. Im Ergebnis wurde damit weit weniger als die Hälfte der geplanten Investitionsvorhaben realisiert.

Betroffen waren insbesondere die folgende Maßnahmen:

Maßnahmen	Fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	„Reste“ in € und in %
An- und Umbau Feuerwache Garstedt	195.484,58	19.307,86	176.176,72 90,1
Erweiterung Feuerwehrtechnisches Zentrum	2.273.025,05	149.205,53	2.123.819,52 93,4
Übergangslösung GS-Lütjenmoor	2.400.000,00	3.494,31	2.396.505,69 99,8
Anbau Schulzenrum Nord	1.661.000,00	239.258,38	1.421.741,62 85,6
Maßnahmen aus der Schulentwicklungsplanung, Gymnasien	283.623,88	107.741,99	175.881,89 62,0
Maßnahmen aus der Schulentwicklungsplanung, Gesamtschulen	418.917,47	22.932,90	395.984,57 94,5
Neubau Schulzentrum Süd, Anteil Schule Ossenmoorpark	175.000,00	0,00	175.000,00 100,0
Anbau Grundschule Glashütte	1.865.854,80	326.954,83	1.538.899,97 82,5
Anbau Grundschule Harksheide Nord	1.410.122,86	619.176,01	790.946,85 56,1
Außenanlagen Copernicus Gymnasium	478.000,00	114.304,35	363.695,65 76,1
Außenanlagen Notunterkunft Buchenweg, Friedrichsgaber Weg	225.876,29	64.016,63	161.859,66 71,7
Temporäre Kita Lawätzstraße	410.090,00	42.121,51	367.968,49 89,7
Neubau Dreifeldsporthalle	4.738.000,00	682.158,81	4.055.841,19 85,6
Neubau Umkleide Sportlerheim Friedrichsgabe	928.926,77	379.657,38	549.269,39 59,1
Parkeinrichtungen für Fahrzeuge, Installation von 30 Parkscheinautomaten	600.000,00	10.158,38	589.841,62 98,3
Sanierung Geh- und Radweg Segeberger Chaussee	723.281,71	59.006,72	664.274,99 91,8
Sanierung, Neubau Regenwasserkanäle	900.233,06	601.282,24	298.950,82 33,2
Ausbau Hummelsbütteler Steindamm	200.000,00	9.119,48	190.880,52 95,4
Umgestaltung Rathausallee, Lärmschutzwand Poppenbütteler Straße, Ausbau Goethestraße / Am Sood, Querungshilfen	1.001.376,77	33.279,81	968.096,96 86,7
Umgestaltung ZOB Glashütte	484.313,79	36.916,50	447.397,29 92,4
Ausbau Wilstedter Weg	697.820,61	145.133,19	552.687,42 79,2
Knoten Achternfelde / Ochsenzoller Str.	174.765,53	0,00	174.765,53 100,0
Ausbau Scharpenmoor	512.337,96	21.748,10	490.589,86 95,8
Gestaltungskonzept Norderstedt Mitte, Neuanlage von Spielflächen	125.000,00	0,00	125.000,00 100,0

Grünzug Reiherhagen	260.000,00	0,00	260.000,00 100,0
Spielplatz Romintener Weg	160.000,00	0,00	160.000,00 100,0
Ausbau Spielplatz Möhlenbarg	210.000,00	9.094,37	200.905,63 95,7
Ausbau Spielplatz Mittelstraße	145.000,00	16.108,14	128.891,86 88,9

Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung für die Abwicklung von Baumaßnahmen nicht mehr ausgegangen werden.

Bürgerhaushalt

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018/2019 wurde der vierte Norderstedter Bürgerhaushalt initiiert. Im SB 2018 wurde darüber bereits ausführlich berichtet.

Die Haushaltsberatungen haben gezeigt, dass der Bürgerhaushalt als Instrument für die Haushaltsplanung wenig geeignet ist; insoweit wäre der „Bürgerhaushalt“ als eine andere Art der Bürgerbeteiligung angeraten.

VII. Haushaltsausführung

Produkt- und Kontenzuordnung

Für die jetzt termin- und fristgerecht aufgestellten JAe gilt es, diese qualitativ weiter zu verbessern. Hierzu ist es erforderlich, die Zuordnung der Sachverhalte noch strikter nach den verbindlichen Vorgaben aus den VV- Produktrahmen bzw. VV-Kontenrahmen vorzunehmen.

Auffälligkeiten haben sich hierzu vereinzelt insbesondere bei der Zuordnung

- von Sachverhalten und deren Verbuchung als Aufwand oder als Investition sowohl zum beweglichen als auch zum unbeweglichen Vermögen ergeben
- zu den Konten 52110, 52210, 5271 und 5291. Diese werden vielfach als Sammelkonten benutzt.

Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit (§§ 20, 22 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht ermöglicht es den Kommunen, die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes und/oder die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes zu je einem Budget zu verbinden.

Die getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind in diesen Fällen in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen (§ 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Dem Haushaltsplan ist in diesen Fällen eine Übersicht über die gebildeten Budgets beizufügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik).

Dem Doppelhaushalt 2018/2019 ist erstmals eine „Übersicht über die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets“ nach dem verbindlichen Muster beigefügt und beschlossen worden.

Bewirtschaftungsregeln wurden hierzu weder in den Teilplänen noch in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 würde damit begonnen Bewirtschaftungsregeln in den Haushalt aufzunehmen.

Als Folge der umfangreichen Budgetierung sind grundsätzlich alle Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Stadtvertretung hat die Verwaltung damit ermächtigt, auch bedingt durch die fehlenden Bewirtschaftungsregeln, im Rahmen der Haushaltsführung die Ansätze innerhalb eines Budgets durch Sollübertragungen uneingeschränkt verändern zu können. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Haushaltsausführung rege Gebrauch gemacht, was sich in den Abweichungen zwischen den Ansätzen aus der Haushaltsplanung und den „fortgeschriebenen Ansätzen“ widerspiegelt.

Interne Leistungsbeziehungen (§15 GemHVO-Doppik)

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Hilfsbetriebe sind Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen. Als Hilfsbetriebe wurden weiterhin der Bauhof und der Reinigungsdienst definiert.

Im Übrigen können interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilplänen veranschlagt werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Stadt bisher nicht aktiv ausgeübt.

Von der praktizierten internen Verrechnung sind zwei Produkte betroffen:

- 111082 Reinigungsdienst	6.066.800,00 €
- 573200 Bauhof	7.808.900,00 €
Gesamt	13.875.700,00 €

Die Werte sind nicht Teil der Ergebnisrechnung und damit nicht ergebnisrelevant.

Das RPA bekräftigt seine Bitte an die Verwaltung aus den bisherigen Schlussberichten zu hinterfragen, ob die Hilfsbetriebe mit dem Bauhof und dem Reinigungsdienst abschließend definiert sind oder ob nicht auch z.B. mit der Hausdruckerei oder dem zentralen Fuhrpark die Voraussetzung eines Hilfsbetriebes erfüllt ist. Auch diese Einrichtungen dienen ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes der Stadt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Hilfsbetrieb besteht die Verpflichtung deren Aufwendungen zu verrechnen. Dieses wird dann nicht beachtet. Reaktionen auf diese Prüfungsfeststellung sind nicht erfolgt. Hierauf gerichtete Maßnahmen sind weiterhin nicht erkennbar.

Im JA werden neben den beiden ausgewiesenen Hilfsbetrieben uneinheitlich zu verschiedenen Sachverhalten Leistungen zwischen den Organisationseinheiten ergebniswirksam verrechnet.

Beispielhaft seien hier folgende Sachverhalte genannt:

- Bücherei Personalkosten Schulbibliothek
- Raumnutzungen / Verpflegungen
- VHS mit Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten (Medienservice ZMI und Leistungen der Verwaltungskraft im Rahmen der EDV-Betreuung)

Die Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen im eigentlichen Sinne ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist rechtlich sogar gewollt, um so die Transparenz des JAes zu erhöhen.

Die Leistungsverrechnungen dürfen aber nicht ergebniswirksam ausgewiesen werden und so das Volumen der Ergebnisrechnung „aufblähen“.

Der ergebniswirksame Ausweis über die falsche Kontenzuordnung führt zu einer erhöhten und damit fehlerhaften Darstellung der Erträge und Aufwendungen im JA.

Interne Leistungsverrechnungen sind nachrichtlich in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Interne Regelungen zum einheitlichen und richtigen Umgang mit der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sind nicht vorhanden.

Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 wurde damit begonnen, die Aufwendungen und Auszahlungen für den Bauunterhalt der Gebäude zentral beim Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft zu veranschlagen und über eine interne Leistungsverrechnung mit den betroffenen Teilplänen zu verrechnen. Hierzu wird im SB 2020 berichtet.

Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHVO-Doppik)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung kann durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Stadt auch im zehnten Jahr nach der Umstellung nicht aktiv ausgeübt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne ist nicht installiert.

Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt. Eine Kostentransparenz über alle Teilpläne ist so auch zehn Jahre nach der Doppikeinführung noch nicht ausreichend gegeben. Hierauf gerichtete Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 95d GO, § 59 Ziffern 6 und 28 GemHVO-Doppik, § 4 Haushaltssatzung)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn keine Veranschlagung der Geschäftsvorfälle im Ergebnis- bzw. Finanzplan der Höhe oder dem Grunde nach erfolgt ist.

Die Zulässigkeit ist an die Voraussetzungen Unabweisbarkeit, Deckung und Zustimmung geknüpft, die kumuliert erfüllt sein müssen.

Für die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.

Diese hat die Genehmigung für Aufwendungen i.H.v. insgesamt 1.636 T€ und für die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen i.H.v. 6.950 T€ erteilt.

Die Genehmigung für verschiedene Sachverhalte aus dem Bereich des Betriebsamtes und der Jugendhilfe mit einem Volumen von insgesamt über 1,1 Mio.€ wurde erst im März 2020 nachträglich durch die Stadtvertretung erteilt. Im Ergebnis wurden die Aufwendungen und Auszahlungen geleistet, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die zwingend erforderliche Zustimmung der Stadtvertretung vorgelegen hat. Die Budgethoheit der Stadtvertretung wurde hierbei missachtet. In diesen Fällen wurde der Nachweis für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „Unabweisbarkeit“ nicht geführt.

Der JA leidet damit zumindest an einem qualitativen Mangel.

Durch die Ermächtigung in der Haushaltssatzung wurde der Oberbürgermeisterin die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000 € übertragen.

Von diesem Instrument hat die Oberbürgermeisterin bedingt durch die umfangreiche „Budgetierung“ und den fehlenden Budgetregeln keinen Gebrauch gemacht, insoweit entfällt auch die Berichtspflicht in dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss.

Im JA wurden verschiedene Geschäftsvorfälle ergebnis- und / oder zahlungswirksam ausgewiesen, die als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu subsumieren sind und unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallen. Diese zwingend erforderliche Zustimmung wurde von der Verwaltungsleitung nicht eingefordert und liegt damit für diese Sachverhalte auch nicht vor.

Zu nennen sind hier insbesondere:

- 32,0 Mio. € Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung
- 1,3 Mio. € Aufwendungen Treuhandvermögen
- 6,6 Mio. € Auszahlungen Treuhandvermögen
- 6,1 Mio. € außerordentliche Abschreibungen „Schulzentrum Süd/Aurikelstieg“
- 1,9 Mio. € ordentliche Abschreibungen.

Im Ergebnis wurden so 41,3 Mio. € an Aufwendungen ergebniswirksam ausgewiesen und 6,6 Mio.€ zahlungswirksam, ohne dass eine Ermächtigung der Stadtvertretung dafür vorlag.

Der JA leidet damit an qualitativen und quantitativen Mängeln, die dazu führen, dass der JA kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Lagebild vermittelt.

Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO-Doppik)

Übertragbarkeit bedeutet, dass Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Diese Aufwendungen und Auszahlungen können dann in den Folgejahren über den Planansatz hinaus ergebniswirksam und periodengerecht genutzt werden. Eine Belastung der Ergebnis- oder Finanzrechnung des laufenden Haushaltsjahres ist damit nicht verbunden.

Kraft Gesetzes sind u.a. übertragbar

- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Kraft Vermerkes können

- andere Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

In der Haushaltssatzung 2019 sind keine Übertragungsvermerke enthalten und beschlossen worden.

Die Stadtvertretung hat durch Einzelbeschluss Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen i.H.v. 75.000 € für Zuwendungen im Bereich Umweltschutzmaßnahmen für übertragbar erklärt.

Die in der ER und in den TER ausgewiesenen übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen i.H.v. 3,5 Mio. € stehen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens im Folgejahr zur Verfügung. Diese sind rechtlich zulässig.

In der FR und den TFR wird als übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen ein Wert von insgesamt 36,9 Mio. € ausgewiesen. Davon beziehen sich in der Summe

- 31,3 Mio. € auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- 0,7 Mio. € auf die Tilgung von Krediten.
- 4,9 Mio. € auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Rechtlich zulässig ist die Übertragung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und für die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der dazu gehörigen übertragenen Aufwendungen. Die in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesenen anderen Werte sind insoweit falsch.

Bei den Transferauszahlungen wurden saldiert negative Ermächtigungen i. H. v. 1,5 Mio. € übertragen. Das Gemeindehaushaltsrecht kennt keine übertragenen Ermächtigungen für negative Auszahlungen („Einzahlungen“).

Dem Anhang ist die „Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen“ gemäß amtlichem Muster beizufügen und wurde beigefügt.

Die Übersicht gliedert sich in die Teile

- I übertragene Aufwendungen (und die dazugehörigen Auszahlungen) und
- II übertragene Auszahlungen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen).

Nach der Übersicht wurden Ermächtigungen i.H.v. insgesamt 3,5 Mio. € für Aufwendungen (und die dazugehörigen Auszahlungen), z.B. für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens, und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 36,9 Mio. € übertragen.

Die Übersicht ist insoweit nicht richtig.

Im Teil II sind nur die Auszahlungen für investive Maßnahmen anzugeben. Dort enthalten sind aber auch die

- Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Aufwendungen stehen,
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, ohne dass eine Ermächtigung für den dazugehörigen Aufwand übertragen worden ist.

Seit der Einführung der Doppik werden im Durchschnitt jährlich mehr als 21,5 Mio. € an Ermächtigungen für investive Auszahlungen übertragen; mit dem JA 2019 sogar 31,3 Mio. €.

Von den 2019 für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 70,9 Mio. € wurden tatsächlich 28,2 Mio. € zahlungswirksam.

Die Verwaltungsleitung hat damit im Ergebnis mehr Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen als durch die Verwaltung in der laufenden Periode tatsächlich abgearbeitet werden konnte.

Die Stadt schiebt damit schon seit Jahren eine Bugwelle von gebundenen und in der Planung kreditfinanzierten Haushaltsmitteln vor sich her.

Verpflichtungsermächtigungen (§ 95f GO)

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag ist in der Haushaltssatzung anzugeben. In den Teilplänen sind die Notwendigkeit und die Höhe zu erläutern.

Die Haushaltssatzung 2019, mit Stand des 2. Nachtrages, enthält Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Jahren i.H.v. 44,1 Mio. €. Im Ergebnis hätten damit weitere Aufträge von über 44,0 Mio. € erteilt werden dürfen, die in den folgenden Jahren abzarbeiten gewesen wären.

Im Einzelnen:

Verpflichtungsermächtigungen für den Erwerb Grundstücken und Gebäuden

Ermächtigung: 325.000,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für bewegliche Vermögensgegenstände

Ermächtigung: 4.518.600,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen

Ermächtigung 39.208.800,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Im Ergebnis wurden damit von den erteilten Ermächtigungen i.H.v. 44,1 Mio. € tatsächlich keine in Anspruch genommen.

Zusammen mit den hierfür vorgesehenen Investitionsauszahlungen i.H.v. 64,1 Mio. € hätten insgesamt Aufträge i.H.v. 108,1 Mio. € erteilt werden können.

Im Ergebnis wurden die Maßnahmen nicht sach- und zeitgerecht und damit wesentlich zu früh in der Haushaltsplanung abgebildet. Hier gilt es das „Machbare“ und nicht das „Wünschenswerte“ mit der Haushaltsplanung und der Finanzplanung abzubilden.

Finanzausgleichsrückstellung

Das RPA hat sich bereits im Rahmen der JAes 2017 und 2018 zur Thematik der Finanzausgleichsrückstellung geäußert. Der JA 2019 lässt erneut Mängel im rechtskonformen Umgang der Verwaltung mit der Finanzausgleichsrückstellung erkennen.

Mit Einführung der Doppik wurde durch den Ordnungsgeber ein der kaufmännischen Buchhaltung analoges Rechnungswesen für die öffentliche Verwaltung geschaffen. Eines der wesentlichen Ziele des kaufmännischen und doppischen Rechnungswesen ist es, ein realistisches Bild der Ertrags- und Aufwandssituation sowie der Vermögenssituation zu zeichnen. Aus diesem Grunde wird ein besonderes Augenmerk u.a. darauf gerichtet, Aufwendungen und Erträge dem richtigen Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr zuzuordnen und ggf. Abgrenzungen durchzuführen.

Die im Rechnungswesen vorgesehenen Rückstellungen sind eines der Instrumente für eine periodengerechte Zuordnung. Rückstellungen dürfen nur für einen konkreten Zweck gebildet werden. Der Grund für ihre Entstehung liegt im abgelaufenen Haushaltsjahr. Sie werden in der Regel für Zahlungsverpflichtungen an Dritte gebildet, die erst in einer späteren Periode zur Auszahlung kommen, als Beispiel sei die Pensionsrückstellung genannt. Die Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen.

Die im JA gebildete Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. € setzt sich laut dem vorgelegten dokumentierten JA 2019 aus zwei Komponenten zusammen:

- a) 5,8 Mio. € für die aufgrund des Gewerbesteueraufkommens in 2019 zu erwartenden höheren Umlagen in 2020/2021
- b) 32,0 Mio. € für die Kompensation von erwarteten Gewerbesteuerausfällen in 2020/2021

zu a) Die Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 5,8 Mio. € dient zweckgebunden dem Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen aus Umlagen an Land und Kreis. Diese Zahlungsverpflichtungen an Dritte sind wirtschaftlich auch als Fremdkapital einzuordnen. Die Kriterien für eine Rückstellung im Sinne der GemHVO-Doppik, als auch nach den GoöB können als erfüllt angesehen werden.

zu b) Bei der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung über 32,0 Mio. € ist bereits der Zweck einer Kompensation von Gewerbesteuerausfällen nicht mit der GemHVO-Doppik in Einklang zu bringen. Die Kompensation von Gewerbesteuerausfällen durch diese Rückstellung ist rechtlich nicht zulässig. Nach dem Ordnungstext ist die Finanzausgleichsrückstellung ausschließlich für Mehraufwendungen bei den Umlagen zu bilden.

Der Ordnungsgeber hat in seinen verbindlichen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik ausgeführt, dass Rückstellungen nicht zur Ansammlung von Mitteln für einen bestimmten Zweck dienen und es auch keine allgemeine Rückstellung gibt. Genau dies wird aber mit der Vorgehensweise der Verwaltung, nämlich der Inanspruchnahme der Rückstellung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen, praktiziert.

Auch nach den Grundsätzen des Rechnungswesens kann es sich dem Grunde nach nicht um eine Rückstellung handeln. Es fehlt an einer konkreten Zweckbestimmung, einer im abgelaufenen Haushaltsjahr entstandenen Zahlungsverpflichtung, die in einem späteren Haushaltsjahr zur Auszahlung kommt. Eine solche Zahlungsverpflichtung stellen die Erträge aus der Gewerbesteuer nicht dar.

Mit der um 32,0 Mio. € überhöhten Zuführung an die Finanzausgleichsrückstellung ergeben sich weitere gravierende Auswirkungen auf den JA 2019.

Im JA wird ein Jahresergebnis i.H.v. +274 T€ ausgewiesen. Im Verhältnis der Erträge (297,9 Mio. €) zu den Gesamtaufwendungen (297,6 Mio. €), stellt sich dieses Ergebnis als eine „schwarze Null“ dar. Tatsächlich wurde ein um 32,0 Mio. € höheres Jahresergebnis erzielt, mithin ein sehr positives Ergebnis. Das ausgewiesene und das tatsächliche Ergebnis laufen diametral auseinander.

Der Ausweis des Jahresergebnisses erfolgt in der Bilanz unter der Position EK. Im JA wird ein EK i.H.v. 267,0 Mio. € ausgewiesen. Gegenüber dem Wert des Vorjahres von 269,6 Mio. € ergibt sich danach eine Minderung des EKs i.H.v. 2,6 Mio. €. Tatsächlich ist der Wert des EKs um 32,0 Mio. € höher; es beträgt 299,0 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit keine Minderung, sondern eine deutliche Erhöhung des EKs um 29,4 Mio. €.

Durch die Vorgehensweise der Verwaltung wird kein realistisches Bild der Ertrags- und Vermögenslage gezeichnet. Eine Kompensation pandemiebedingter Gewerbesteuermindererträge in 2020 durch hohe Gewerbesteuererträge aus 2019 mittels Finanzausgleichsrückstellung ist weder rechtlich, noch nach den Grundsätzen des Rechnungswesens zulässig.

Darüber hinaus leiden auch alle im JA enthaltenen Ausführungen, Kennzahlen und Grafiken, die auf den Werten des EKs oder Jahresergebnisses basieren, unter diesem Mangel.

Bei systematisch korrekter Umsetzung der Doppik, ergeben sich zwangsläufig Schwankungen in den Jahresergebnissen. Bei konjunkturbedingten Ertragseinbrüchen oder auch im Fall der aktuellen Pandemie könnte das Jahresergebnis auch mit einem Fehlbetrag abschließen. Die Aufgabe des Rechnungswesens ist es, auch dies realistisch abzubilden. Ein Jahresfehlbetrag stellt per se keinen Makel dar, er ist lediglich Ergebnis der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen. Der Ergebnisanalyse kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 26 GemHVO-Doppik wird der Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage zugeführt, ein etwaiger Jahresfehlbetrag durch diese ausgeglichen. Insoweit hat der Ordnungsgeber eine klare Regelung zum Umgang mit positiven und negativen Ergebnissen geschaffen.

Hinsichtlich der Haushaltsplanung der Folgejahre ist zu beachten, dass durch die geplanten Entnahmen aus der Finanzausgleichsrückstellung lediglich buchhalterische Erträge generiert werden. Insoweit werden in den Jahren 2020 und 2021 in Summe 32,0 Mio. € als Bestandteil einer Haushaltsmasse dargestellt, die tatsächlich so nicht vorhanden ist. Es entspräche dem

Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit in der Haushaltsplanung der Folgejahre mit reduzierten Überschüssen oder einem unausgeglichenen Haushalt zu planen.

Es muss verwaltungsseitig von dieser Vorgehensweise Abstand genommen werden. Sie verletzt in erheblichem Maße die Einhaltung des Grundsatzes von Haushaltswahrheit und -klarheit. Die Aussagekraft des JA mit ER und Bilanz ist im Wesentlichen damit nicht mehr gegeben.

Spenden (§ 76 Abs. 4 GO)

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 25.000 € die Oberbürgermeisterin, darüber hinaus die Stadtvertretung.

Nach den Satzungen für Sondervermögen der Stadt Norderstedt für die Kameradschaftspflege entscheidet bis zu einem Wert von 5.000 € der Wehrvorstand über die Annahme der Spenden.

Sämtliche Spenden liegen unterhalb dieser Wertgrenzen und damit in der Zuständigkeit des Wehrvorstandes bzw. der Oberbürgermeisterin. Zu den in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallenden Sachverhalten befindet sich lediglich zu einem Fall eine dokumentierte Entscheidung der Oberbürgermeisterin zur Annahme der Spende.

Die Oberbürgermeisterin hat zu den Spenden bis 25 T€ jährlich einen Bericht, in welchem die Gelder, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und diesen der Stadtvertretung zuzuleiten.

Ihrer Berichtspflicht für 2019 ist die Oberbürgermeisterin in der Stadtvertretung am 23.06.2020 nachgekommen.

Die Mitteilungsvorlage enthält insgesamt 50 Einzelspenden mit einem Gesamtwert von 32.611,19 € an:

- die Freiwillige Feuerwehr / Ortswehren, insbesondere Garstedt
- den Seniorenbeirat
- die Stadt (Schulen, Jugendhilfe)

Der Bericht der Oberbürgermeisterin stimmt in Teilen nicht mit den hierzu vorgelegten Geschäftsvorfällen überein und ist unvollständig. Nicht erfasst sind z.B.

- Wasserspender, GS Lütjenmoor
- Tresor (gebraucht), Lessing-Gymnasium
- Fagott, Lessing-Gymnasium
- Nutzungsrecht Renault Kangoo (SE-NO 329E) für die Bücherei

Zu diesen Sachverhalten wurden keine Vorgänge und keine Entscheidungen vorgelegt.

Vermögensgegenstände (Wert ab 150 € netto), die aus einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung hervorgehen, sind zu aktivieren und die Spende als Sonderposten zu passivieren.

In der Bilanz 2019 sind hierzu im Zusammenhang mit den Sachspenden (Handsprechfunkgeräte Jugendfeuerwehr, Spielgeräte GS Immenhorst, Wasserspender, Tresor, Fagott) Anlagevermögen aktiviert und Sonderposten passiviert worden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dienen die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren ausschließlich dem Zweck der Kameradschaftspflege. Insofern ist für Spenden an die Kameradschaftskassen der steuerbegünstigte Zweck des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes nicht gegeben. Die hierfür ausgestellten Spendenbescheinigungen wurden somit ohne rechtliche Grundlage ausgestellt.

Vermögen (§ 95j GO)

Die Stadt darf Vermögen nur erwerben, soweit sie dieses in absehbarer Zeit zur Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens benötigen wird und veräußern, wenn das Vermögen zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht gebraucht wird. Soll das Vermögen veräußert werden, ist es beim Umlaufvermögen als Vorräte auszuweisen. Dem Anlagevermögen sind nur Vermögensgegenstände zuzuordnen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

In der FR ist für die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden ein fortgeschriebener Ansatz von 976 T€ veranschlagt.

Es sind keine Fahrzeuge, welche zum Verkauf bestimmt waren, als Vorräte ausgewiesen worden. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke wurden umgegliedert.

In der Finanzrechnung wurden hierfür folgende Einzahlungen ausgewiesen:

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz in €	Ist-Ergebnis in €	Abweichung in €
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	976.000,00	90.756,70	-885.243,30
Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	0,00	138.221,00	+138.221,00
Summe	976.000,00	228.977,70	

Im Ergebnis stehen Haushaltsplanung und Haushaltsausführung bezogen auf die Veräußerung von Vermögen nicht im Einklang. Total besteht eine Abweichung von mehr als 1,0 Mio. €. Auch hier ist die Planung nicht sachgerecht erfolgt.

Kredite (§ 95g GO)

Die Stadt darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen Finanzierungsinstrument“ werden.

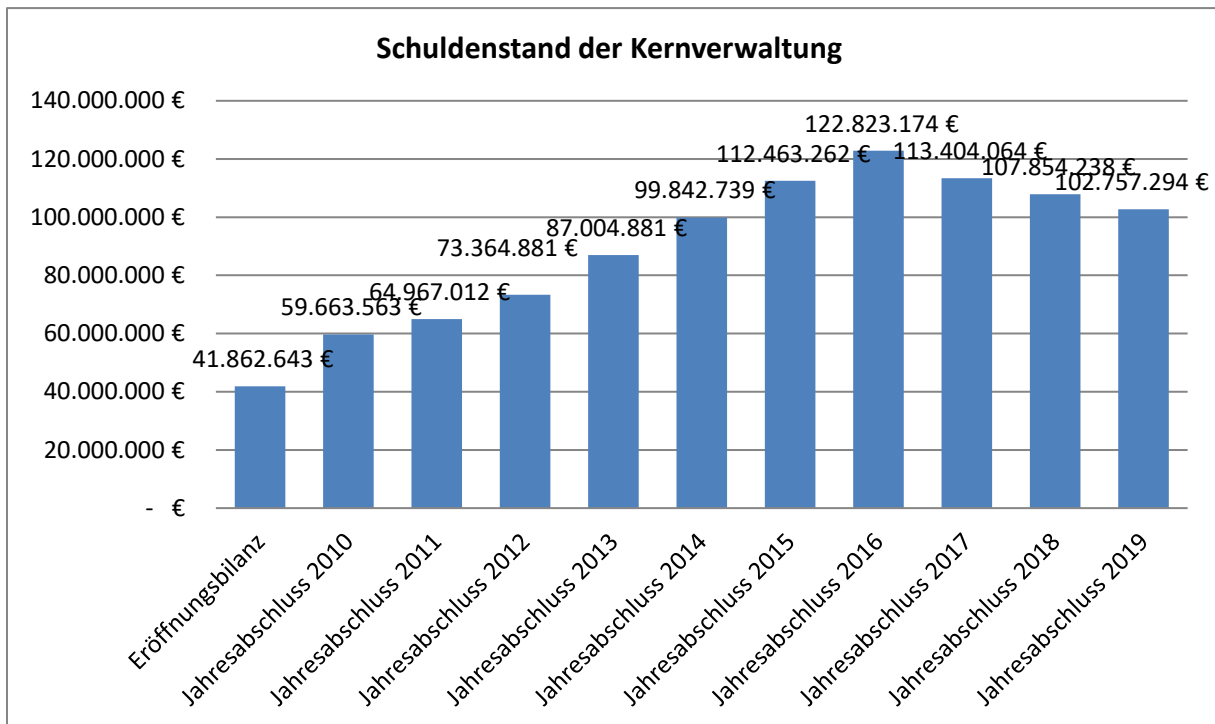
Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der KAB. Die Aufsichtsbehörde hat den in der Haushaltssatzung und den Nachtragsatzungen ausgewiesenen Gesamtbetrag für 2019 als genehmigungsfrei eingestuft.

	Grundhaushalt 2019 (GHH) in €	1. Nachtragshaushalt 2019 (1. NT) in €	2. Nachtragshaushalt 2019 (2. NT) in €	Veränderung GHH zum 2. NT in €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	37.000.000	46.000.000	20.000.000	-17.000.000

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres.

Im Vorbericht ist in einer Übersicht die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten darzustellen.



Netto Tilgung

Ist: 5.096.943,95 €

Für den JA 2019 ergibt sich bei keinen Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen von 5.097 T€ eine Entschuldung in Höhe der Tilgungsleistungen (Vorjahr: Netto-Tilgung 5.536 T€). Es konnte seit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik im dritten Jahr in Folge eine signifikante Netto-Tilgung verzeichnet werden.

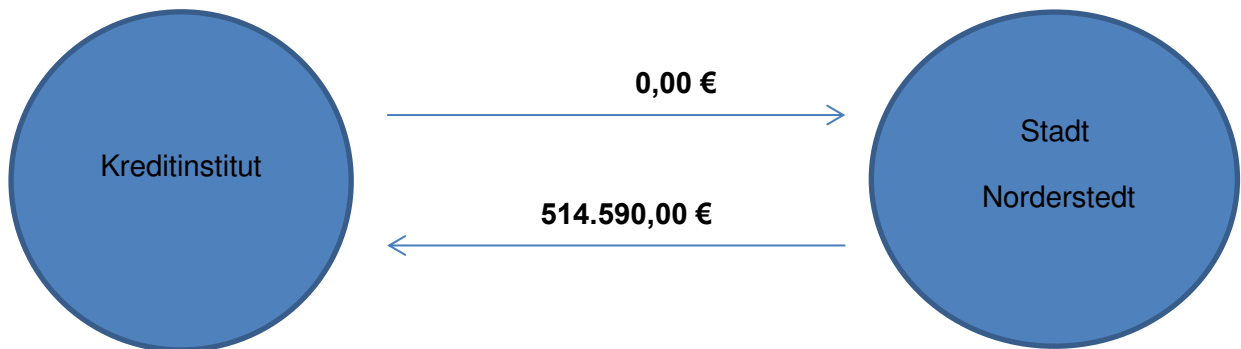
Bei einem fortgeschriebenen Ansatz von 20,0 Mio. € liegt die tatsächliche Kreditaufnahme bei 0,00 €.

Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung wurde nach 2020 vorgetragen, so dass damit in 2020 Kreditermächtigungen i.H.v. 56,5 Mio. € zur Verfügung stehen.

Die weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere die Kredite der Treuhandvermögen sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Anhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios mit Ermächtigung der Stadtvertretung in 2012 mit einem Payer Swap (Austausch von fixen und variablen Zahlungsflüssen) abgesichert.

Aus diesem Payer-Swap wurden in 2019 keine Erträge aber Aufwendungen i.H.v. von 515 T€ ausgewiesen. Für die abgesicherten Kredite wurden erneut keine Zinsen berechnet, insoweit erfolgte auch keine Erstattung im Rahmen des „Zinstausches“.



Die EgNo hat zur Absicherung von Krediten mit einer ursprünglichen Darlehenshöhe von 15,0 Mio. € für die Treuhandbereiche Frederikspark und Nordport mit der Landesbank Baden-Württemberg mit Wirkung vom 30.12.2015 einen Zinssatz-Swap abgeschlossen. Dieser ist in 2019 planmäßig ausgelaufen, ein Anschlussderivat wurde nicht abgeschlossen.

Verfügun gsmittel (§ 13 GemHVO-Doppik)

Verfügun gsmittel sind definiert als Mittel, die der Oberbürgermeisterin für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Diese können im Haushalt in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Die Stadtvertretung hat der Oberbürgermeisterin in diesem Rahmen Mittel i. H. v. 12.300 € zur Verfügung gestellt, davon hat diese 8.524,29 € in Anspruch genommen.

Die Mittel wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verwendet.

Haushaltsausgleich (§ 26 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der JA 2019 weist einen Jahresüberschuss von 273.606,69 € (Vorjahr: 23.932 T€) aus.

Der Haushalt der Stadt Norderstedt für das Jahr 2019 ist damit in diesem Sinne ausgeglichen.

JAe sind grundsätzlich der Ergebn isrücklage (Teil des passivierten EKs) zuzuführen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein Beschluss durch die Stadtvertretung zu fassen (§ 95n Abs. 3 GO).

Prüfungsberichte / Prüfungsvermerke

In 2019 wurden zwei Prüfungsberichte im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung gefertigt. Diese wurden den politischen Gremien und der Verwaltungsleitung zur Verfügung gestellt.

Nr.	Thema	Datum PB
1	Prüfungsauftrag der der Stadtvertretung vom 05.02.2019 gemäß § 116 Abs.2 Ziffer 5 Gemeindeordnung (GO)	26.06.2019
2	Ausfall von Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete	12.12.2019

In 2019 wurden weitere verschiedene Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese wurden in Prüfungsvermerken festgehalten und der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt:

Thema	Datum PV
Prüfung des Zahlungsverkehrs der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH	18.03.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co.KG	18.03.2019
Prüfung der Finanzbuchhaltung der gemeinnützigen Bildungsgesellschaft mbH	21.05.2019
Prüfung der Finanzbuchhaltung der gemeinnützigen Gesellschaft „Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH“	21.05.2019
Prüfung der Finanzbuchhaltung „Das Haus im Park“ gGmbH	28.05.2019
Verwendungsnachweis JuStiQ 2015-2018	04.06.2019
Prüfung der Sonderfinanzbuchhaltung der Stadtwerke Norderstedt	27.06.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der wilhelm.tel GmbH	27.06.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der IKT-Regio-Netzwerk Service GmbH	27.06.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der IKT-Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG	27.06.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der Stadtpark Norderstedt GmbH	27.06.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH	27.06.2019
Haushaltsplan 2020/2021; hier: Stand 1. Verwaltungsentwurf	08.08.2019
Austausch eines Kletterturms auf dem Spielplatz „Am Böhmerwald“	08.08.2019
Schülerbeförderung gemäß § 114 Schulgesetz; Verwendungsnachweis für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten 2018	25.11.2019
Kommunaler Gesamtabchluss (GA) 2019; hier Probegesamtabschluss zum 31.12.2018	12.11.2019
Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung 2019	03.12.2019
Prüfung des Zahlungsverkehrs bei der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH 2019	11.12.2019

Im Einzelnen:

Ausfall von Kostenerstattungsleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Stadt Norderstedt ist aufgrund der verspäteten Geltendmachung des Erstattungsanspruches gemäß § 111 SGB X ein Gesamtschaden von mindestens 546 T€ entstanden.

Ein bestehender Kostenerstattungsanspruch wurde grundsätzlich erst nach Abschluss der Hilfeleistung geltend gemacht. Bei einer Geltendmachung bereits bei Hilfebeginn wäre eine Verfristung des Anspruches auf Kostenerstattung ausgeschlossen.

Die Abrechnung des Kostenerstattungsanspruches sollte in regelmäßigen Intervallen erfolgen, um eine Verjährung zu verhindern.

Es erfolgte keine Risikobewertung. Das Risiko eines Schadens bei der nicht rechtzeitigen Geltendmachung und Abrechnung eines Kostenerstattungsanspruches ist als hoch einzustufen. Entsprechend hätten Kontrollmechanismen installiert sein müssen, um eine Verfristung bei der Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruches zu verhindern.

Das RPA hat Empfehlungen für das zukünftige Handeln abgegeben.

Prüfung der Sonderkassen und des Zahlungsverkehrs

Die Zahlungsfähigkeit der Eigenbetriebe und –gesellschaften war jederzeit gewährleistet. Die Sollbestände der Bestandskonten stimmten mit den Istbeständen auf den Zahlungsverkehrskonten in allen Fällen überein. Besondere Auffälligkeiten haben sich im Rahmen der Prüfungen zur Barkasse bei der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH ergeben.

Haushaltsplan 2020/2021

Im Prüfungsvermerk zum „Haushaltsplan 2020/2021; hier: Stand 1. Verwaltungsentwurf“ wurde folgendes Fazit gezogen:

„Wir geben mehr Geld aus als wir haben, und wir haben schon viel. ...

Der vorgelegte 1. Verwaltungsentwurf 2020/2021 macht deutlich, dass die Haushaltsdisziplin ernst zu nehmen ist. Der Grundsatz muss lauten; nicht was wollen wir, sondern was brauchen wir und was können wir uns leisten.

Hierbei sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Schwerpunkte zu setzen.

Anstehende Aufgaben, denen sich die Stadt nicht entziehen kann, müssen Vorrang vor allen anderen Projekten haben.

Vor diesem Hintergrund sollten getroffene Entscheidungen überdacht und Vorhaben ggf. neu terminiert werden.

Die wirtschaftlich guten Zeiten sollten weiter genutzt werden, um die Schuldenlast (etwas) zu verringern.

Auch Norderstedt sollte eine eigene Begrenzung der Neuverschuldung im Rahmen einer selbstverpflichtenden Schuldengrenze in Betracht ziehen.

Es gilt die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen und hierbei die Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen.“

Der Prüfungsvermerk wurde der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung und mit der Bitte, den Hauptausschuss in geeigneter Weise über den Inhalt des Prüfungsvermerkes zu unterrichten, zur Verfügung gestellt.

Aus den Sitzungsunterlagen für den Hauptausschuss ist nicht zu entnehmen, dass die Oberbürgermeisterin dieser Bitte nachgekommen ist.

Jahresabschlüsse / Probegesamtabschluss

Die Prüfungskapazitäten des RPA waren im Jahr 2019 in Teilen durch die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 gebunden. Die Schlussberichte wurden vorgelegt und von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

Der Probegesamtabschluss 2018 wurde begleitend geprüft und die Ergebnisse daraus der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Prüfung Vergaben

Aufgrund von Ausnahmeregelungen sind seit 2010 höhere Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart zulässig. Diese Wertgrenzen wurden von der Verwaltungsleitung im Rahmen der DA 11/09 als Vorgabe für das Verwaltungshandeln übernommen. Danach sind Vergaben abweichend von einem offenen Verfahren / einer öffentlichen Ausschreibung zulässig:

Art	Liefer- und Dienstleistungen		Bauleistungen	
	bis	€	bis	€
Beschränkte Ausschreibung	100.000	€	1.000.000	€
Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	100.000	€	100.000	€
Direktauftrag	1.000	€	3.000	€

Nach der DA sind dem RPA jeweils vor der Entscheidung über die Art der Ausschreibung und vor der Auftragsvergabe die Vergabevorgänge für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € im Original vorzulegen.

In diesem Rahmen wurden dokumentiert vorgelegt:

Art	Liefer- und Dienstleistungen		Bauleistungen	
	Anzahl	Wert in €	Anzahl	Wert in €
Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	36	3.715.573,03	40	2.090.058,04
Beschränkte Ausschreibung	19	1.170.726,98	27	4.935.650,89
Offenes Verfahren/ Öffentliche Ausschreibung	15	9.773.665,64	38	7.823.402,01
Gesamt	70	14.659.965,65	105	14.849.110,94

Das RPA hat in der Summe 175 Vergabevorgänge mit einem Auftragsvolumen von 29,5 Mio. € im Umlaufverfahren vorgelegt bekommen und geprüft.

In diesem Rahmen wurde in zahlreichen Fällen beratend und außerhalb von formalen Prüfungsfeststellungen auf rechtliche und formelle Fehler hingewiesen. Diese Anmerkungen wurden grundsätzlich beim weiteren Verwaltungshandeln berücksichtigt.

Aufgrund der hohen Wertgrenzen war es auch in 2019 und ist es weiterhin möglich, den zahlenmäßig größten Teil der Leistungen freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren zu vergeben.

Für die Errichtung und Betrieb der WLAN-Netze an den Schulen wurde ein Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt, da hierfür konzeptionelle Lösungen erforderlich waren.

In 2019 wurde das Vergaberecht in wesentlichen Teilen neu geordnet:

- Das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (VGSH) ist am 01.04.2019 in Kraft getreten und hat das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein abgelöst.
- Die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) ist am 01.04.2019 in Kraft getreten und hat für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) grundsätzlich für anwendbar erklärt. Die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen findet damit keine Anwendung mehr.
- Die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) behält ihre Gültigkeit.
- Am 01.04.2019 ist die neue VOB/A 2019 in Kraft getreten.
- Die Wertgrenzen im Oberschwellenbereich liegen 2019 für Bauleistungen bei 5.548.000 € und bei Liefer- und Dienstleistungen bei 221.000 €. Ab diesen geschätzten Nettoauftragswerten ist ein europaweites Vergabeverfahren vorgeschrieben.

Prüfung Finanzbuchhaltung / Zahlungsverkehr

Nach den rechtlichen Vorgaben hat das RPA mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung (FBH) vorzunehmen.

Die Finanzbuchhaltung wurde am 26.09., 27.09. und am 30.09.2019 unvermutet geprüft.

Neben der Feststellung, dass der Finanzmittel-Istbestand mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten i.H.v. jeweils +39.830.147,95 € übereinstimmt, wurde als Ergebnis dieser Prüfung folgendes als Schlussbemerkung zusammengefasst:

„Die im Rahmen von Ziffer 10.12 DA 21/01 getroffenen Feststellungen führen in der Summe dazu, dass die innere Kassensicherheit nicht in allen Teilen ausreichend gegeben ist:

- Die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und deren Stellvertreter waren an den beiden ersten Prüfungstagen urlaubsbedingt nicht vor Ort.

- Zur Prüfung wurde der letzte unterzeichnete Tagesabschluss mit Datum vom 20.09.2019 vorgelegt, dieser war im Ergebnis fast eine Woche alt.
- Der Saldo der Finanzrechnungskonten stimmt mit Ausnahme der Bestände der Handvorschüsse mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln überein.
- Die Auszahlungen werden von der FBH grundsätzlich rechtzeitig und vollständig geleistet.
- Die Buchführung wird laufend begleitend geprüft. Daraus ergaben sich grundsätzlich keine Erkenntnisse, wonach die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch denen im Zeitbuch nicht entsprechen. Die laufende begleitende Prüfung ergab keine Anhaltspunkte darüber, dass die entsprechenden Belege nicht vorhanden sind und nicht nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.
- Eine belegte Prüfungsfeststellung dazu, ob der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten zeitweise den notwendigen Umfang überschreitet, kann aufgrund der nicht ausreichenden Liquiditätsplanung nicht getroffen werden. Bei Beständen im überwiegend zweistelligen Millionenbereich bis hin zu 41,5 Mio. € liegt die Vermutung aber nahe.
- Die in der Haushaltssatzung definierte Kassenkreditemächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.
- Die Verwahrung von Liquidität wurde bei einem Kreditinstitut gebündelt, der Aufwand für Negativverzinsung reduziert.
- Mahnungen wurden für die einzelnen Abgabearten sowie für die Bereiche Bücherei und VHS regelmäßig vorgenommen. Mahnungen für die Musikschule wurden im Prüfungszeitraum nicht erzeugt. Das Verfahren bei der Einrichtung von Mahnsperren ist vor dem Hintergrund der inneren Kassensicherheit zu überprüfen.
- Vollstreckungsmaßnahmen wurden beginnend am 03.09.2019 bis zum 06.11.2019 erschwert und in der weiteren Entwicklung ausgesetzt, die Beitreibung von Forderungen fand nicht mehr statt.
- Der Aushang im Kassenraum weist eine zu hohe Anzahl unterschiftsberechtigter Personen aus, die teilweise über keine Bankvollmacht verfügen und daher nicht zur Unterzeichnung von Schecks berechtigt sind.
- Die Anzahl und die vertragliche Ausgestaltung der Zahlungsverkehrskonten sind weiterhin auf eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung hin zu überprüfen.
- Die aus der Auflösung der Bildungswerke noch bestehenden Konten sind sachlich nicht gerechtfertigt und müssen aufgelöst werden. Die bestehenden Bankvollmachten sind deutlich zu reduzieren bzw. auf die FBH auszuweiten.
- Das Verwahrgelass wird softwareunterstützt geführt. Die geprüften Eingaben in die Software wurden korrekt vorgenommen. Eine Prüfung des Soll- und Ist-Bestandes war nicht Teil dieser Prüfung.
- Die beabsichtigte Implementierung des Barkassenmoduls wurde nicht zum Abschluss gebracht.
- Beim Aufbau des Forderungsmanagements ist der Zeithorizont zu weit gesteckt.

Die Geschäfte der FBH werden unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen insoweit mit Einschränkungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt. Die Kassensicherheit ist in Teilen nur eingeschränkt gewährleistet.

Für den Bereich der FBH ist das interne Kontrollsystem auch weiterhin nicht ausreichend aufgestellt und muss zeitnah weiterentwickelt werden.

Das Liquiditäts- und Forderungsmanagement ist zeitnah weiterzuentwickeln und an den Bedürfnissen der Stadt Norderstedt auszurichten.“

Projekt- und Arbeitsgruppen

Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagement“

Der Oberbürgermeister hat in 2013 die Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagementsystem“ (DMS) installiert. Bereits seit dem SB 2013 wird zur Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows berichtet.

Das Projektziel ist bisher, nach mehr als sechs Jahren, weiterhin noch nicht vollständig erreicht.

Das Projektende wurde über Jahre wiederholt verschoben und war aktuell für 2019 vorgesehen. Zuletzt wurde im Februar 2020 über den Stand der Umsetzung informiert, danach nehmen verschiedene Organisationseinheiten noch nicht am digitalen Anordnungsworkflow teil. Eine aktuelle Zeitplanung, wann die vollständige Einbeziehung aller Organisationseinheiten abgeschlossen sein soll, liegt dem RPA nicht vor.

Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit/Datenschutz“

Der Oberbürgermeister hat im November 2017 die Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit / Datenschutz“ berufen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung eines Datenschutzmanagements in Abstimmung mit der / dem Oberbürgermeister/in Grundsätze zu definieren, Konzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben.

Die AG hat sich in 2019 in zwei Sitzungen mit der Organisation von Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO und Datenschutzvorfällen nach Art. 33 DS-GVO sowie der Dienstanweisung IT befasst und Regelungsvorschläge unterbreitet.

Eine abschließende Umsetzung im Rahmen von Dienstanweisungen erfolgte bisher nicht.

Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“

Die Oberbürgermeisterin hat im April 2019 die Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“, bestehend aus einem Kernprojektteam und einem erweiterten Projektteam, eingerichtet.

Das Ziel des Projektes ist es, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, digitale Akten anzulegen, einzusehen, zu bearbeiten, fachlich übergreifend auszutauschen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit zeitnah aufgenommen. Für dieses Projekt wurden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Projektziel soll Ende 2021 erreicht sein.

Projektgruppe „Bücherei-Software“

Im Juli 2019 hat die Oberbürgermeisterin dem Projekt „Vollständige Anbindung der Büchereien an das Rathausnetz und Einführung einer neuen Bibliotheks-Software“ zugestimmt.

Ziel des Projektes ist die Einführung einer neuen Bibliotheks-Software und die vollständige Integration der Büchereien in das Rathausnetz.

Die abschließende Umsetzung ist für August 2020 vorgesehen.

VIII. Ergebnisrechnung (§§ 45, 2 GemHVO-Doppik, Anlage 20 Muster zu § 45)

In der ER sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Damit bildet die ER das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch in der entsprechenden Periode ab.

Der Ergebnisplan war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip).

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren des Grundhaushaltes 2018/2019 wurden von der Verwaltungsleitung umfangreiche Vorgaben u.a. auch zur Planung und Erläuterung der Ansätze gemacht.

Ein Prüfungsziel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist es festzustellen, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die vorgelegte ER entspricht den formellen Anforderungen. In der ER sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus der Haushaltsplanung auch Änderungen durch

- die Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetierung, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig.

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt: Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit).

Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung.

Erträge und Aufwendungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2018 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2019 in €	Ist Ergebnis 2019 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
40	Steuern und ähnliche Abgaben	166.087	187.942.500,00	191.590.402,64	+3.647.902,64
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.783	19.793.700,00	26.899.622,61	+7.105.922,61
42	Sonstige Transfererträge	618	628.600,00	728.285,62	+99.685,62
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.928	28.573.600,00	30.586.402,01	+2.012.802,01
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.845	4.142.600,00	4.811.798,24	+669.198,24
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.365	5.333.400,00	11.078.664,97	+5.745.264,97
45	Sonstige Erträge	25.003	20.430.100,00	23.137.929,11	+2.707.829,11
471	Aktivierete Eigenleistungen	0	0,00	0,00	0,00
472	Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Erträge	256.628	266.844.500,00	288.833.105,20	+21.988.605,20
50	Personal-aufwendungen	65.672	67.589.440,88	68.559.258,32	+969.817,44
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.677	39.349.044,42	34.147.319,55	-5.201.724,87
57	Bilanzielle Abschreibungen	18.080	15.745.500,00	24.723.080,85	+8.977.580,85
53	Transfer-aufwendungen	94.324	104.652.430,17	102.681.682,97	-1.970.747,20
54	Sonstige Aufwendungen	24.656	29.725.112,07	64.484.361,09	+34.759.249,02
	= Aufwendungen	233.409	257.061.527,54	294.595.702,78	+37.534.175,24
46	Finanzerträge	2.766	9.105.300,00	9.104.400,85	-899,15
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.053	4.362.635,28	3.068.196,58	-1.294.438,70

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamterträge i.H.v. 297.937.506,05 € (JA 2018: 259.394 T€)

und

Gesamtaufwendungen i.H.v. 297.663.899,36 € (JA 2018: 235.462 T€).

Hinweis: Bei den nachfolgenden Angaben in Mio. € und T€ wurden die Werte gerundet angegeben. Hierbei können Rundungsdifferenzen auftreten.

40 - Steuern und ähnliche Abgaben **191.590.402,64 €** (166.087 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 126,3 Mio. € (Grundsteuern 14,0 Mio. €, Gewerbesteuer 112,3 Mio. €), Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern 59,6 Mio. € (Einkommensteuer 49,1 Mio. €, Umsatzsteuer 10,5 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 4,3 Mio. € zusammen.

Diese Erträge stellen mit 64,3 % der Gesamterträge als Teil des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit naturgemäß den wesentlichen Ertragsfaktor der Stadt dar.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 25,5 Mio. € (15,4 %) erhöht.

Dieses resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer (+20,8 Mio. €), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+3,9 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+ 1,0 Mio. €).

41 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen **26.899.622,61 €** (22.783 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (18,6 Mio. €), Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen (4,9 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (3,3 Mio. €) zusammen.

Das Ergebnis ist 7,1 Mio. € (35,9 %) höher als geplant.

Mit 26,9 Mio. € bilden die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 9,3 % der Erträge. Eine Abweichung vom Ansatz i.H.v. 7,1 Mio. € stellt bei den Erträgen eine Gesamtabweichung von 2,5 % dar.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 4,1 Mio. € (18,1 %).

42 - Sonstige Transfererträge **728.285,62 €** (618 T€)

Bei den sonstigen Transfererträgen handelt es sich um den Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb (434 T€) und innerhalb (294 T€) von Einrichtungen.

Das Ergebnis übertrifft den Ansatz von 629 T€ um 100 T€ (15,9 %).

Mit 728 T€ stellen die sonstigen Transfererträge 0,3 % der Erträge dar.

Die sonstigen Transfererträge sind gegenüber dem Vorjahr um 111 T€ und damit um 18,0 % gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus dem Ersatz von sozialen Leistungen, Kostenbeiträgen und Kostenersatz in Einrichtungen.

43 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **30.586.402,01 €** (27.928 T€)

Die Erträge setzen sich überwiegend aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten mit 26,1 Mio. €, Verwaltungsgebühren von 2,3 Mio. € und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge i.H.v. 2,1 Mio. € zusammen.

Das Ergebnis weicht mit einer Steigerung von 2,0 Mio.€ (7,0 %) von der Planung ab.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge um 2,7 Mio. € (9,5 %) erhöht. Dies liegt zum Teil an Buchungen für Vorjahre.

44 - Privatrechtliche Leistungsentgelte / 15.890.463,21 € (14.210 T€)
Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,8 Mio. € (Mieten und Pachten 1,5 Mio. €, Verkauf von Vorräten 2,0 Mio. €, Sonstige 1,3 Mio. €) und den Kostenerstattungen mit 11,1 Mio. € resultieren 5,5 % der Erträge.

Das Ergebnis weicht mit 6,4 Mio. € (67,7 %) vom Ansatz ab.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) sind mit 8,3 Mio. € (87,8 %) weiterhin hoch.

Die Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. € (11,8 %) gestiegen.

45 - Sonstige Erträge 23.137.929,11 € (25.003 T€)

Die Erträge resultieren überwiegend aus der Auflösung von Rückstellungen (14,0 Mio. €), Konzessionsabgabe (3,8 Mio. €), Bußgeldern (2,1 Mio. €) und der Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen (1,4 Mio. €).

Ergebnisverändernd wirkt die nicht periodengerechte Zuordnung der Bußgelder für das IV. Quartal 2018 sowie die doppelte Verbuchung der Bußgelder für das 4. Quartal 2019 auf dem Produktkonto 12231.456100 im Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs, so dass Erträge von 718 T€ zu viel ausgewiesen wurden; wobei 304 T€ tatsächlich keine Erträge darstellen.

Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis um 2,7 Mio. € (13,3 %) verbessert und gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. € (7,5 %) verschlechtert.

46 - Finanzerträge 9.104.400,85 € (2.766 T€)

Bei den Finanzerträgen wurden 5 T€ an Zinserträgen und 9,1 Mio. € an Gewinnanteilen als Teil des Finanzergebnisses ausgewiesen.

Die Finanzerträge wurden auch in dieser Höhe geplant.

Im Ergebnis ist hier die Gewinnabführung der Stadtwerke Norderstedt mit 9,1 Mio. € ausgewiesen. Zinserträge haben aufgrund des geringen Niveaus weiterhin keine Relevanz.

Gegenüber dem Vorjahr sind die hier ausgewiesenen Erträge um 6,3 Mio. € höher ausgefallen. Dieses ist auf die höhere Gewinnabführung der Stadtwerke zurückzuführen. Die rückläufigen Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus den Darlehensausläufen bei den Arbeitgeberdarlehen, im Übrigen spiegeln sie die allgemeine Zinssituation an den Märkten wider.

Die Finanzerträge stellen naturgemäß eine wesentliche Steuerungsgröße dar, nehmen aber für das Jahresergebnis 2019, auch bei deutlicher Steigerung gegenüber dem Vorjahr, keine Sonderstellung ein.

Die wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften sind so zu führen, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 107 GO).

In 2019 erfolgte wieder eine umfassende Gewinnabführung, so dass eine Verzinsung des jeweils eingesetzten Eigenkapitals stattfindet.

47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung **0,00 T€ (0 €)**

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Bestandsveränderungen stellen die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen dar.

In 2019 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert.

Eigenleistungen müssen als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen werden, um eine Doppelbelastung in der Ergebnisrechnung zu vermeiden. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Dies ist z.B. im Bereich von Planungsleistungen und Bauüberwachung beim Infrastrukturvermögen und bei Gebäuden gegeben, sowie bei der Herstellung von Infrastrukturvermögen.

Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht.

Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus.

Es sind auch für das Jahr 2019 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung wurden nicht ergriffen. Der JA leidet damit an einem qualitativen Mangel.

48 - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen **nachrichtlich: 13.875.700,00 € (13.553 T€)**

Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen.

Von der internen Verrechnung sind die Produkte Bauhof mit 7,8 Mio. € und Reinigungsdienst mit 6,1 Mio. € betroffen.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 323 T€ mehr intern verrechnet, insbesondere für die Leistungen des Bauhofes (565 T€) bei gesunkener Verrechnung der Reinigungsleistungen (-242 T€).

Die verrechneten Erträge stimmen richtigerweise mit den verrechneten Aufwendungen überein.

50 - Personalaufwendungen **68.559.258,32 €** (65.672 T€)

Der Planansatz wurde um 970 T€ (1,4 %), überwiegend im Bereich der Rückstellungen, überschritten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalkosten um 2,9 Mio. € (4,4 %) gestiegen.

Die Tarifsteigerung betrug ab April 2019 für die Beschäftigten 3,09 % und die Besoldungserhöhung für die Beamten 3,01 % ab Januar 2019.

51 - Versorgungsaufwendungen **0,00 €** (0 T€)

Der beamtenrechtliche Anspruch auf Pensionszahlung besteht gegen den Dienstherrn, der Stadt Norderstedt.

Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der Versicherungsmathematik durch die Versorgungsausgleichskasse.

52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **34.147.319,55 €** (30.677 T€)

Die Aufwendungen setzen sich überwiegend aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Mieten und Pachten und Bewirtschaftung der Grundstücke mit 24,3 Mio. €, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 3,0 Mio. €, Haltung von Fahrzeugen mit 1,6 Mio. €, besondere Aufwendungen für Beschäftigte mit 1,4 Mio. € und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit 3,8 Mio. € zusammen.

Der Plan-Ist-Vergleich beträgt -5,2 Mio. €, sodass 13,2 % weniger Aufwand entstand, als nach der fortgeschriebenen Planung vorgesehen war. Der größte Anteil des Minderaufwandes ist im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit -3,3 Mio. € (34,1 %) zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 3,5 Mio. € (11,3 %) gestiegen.

Hierbei verzeichnen folgende Bereiche größere Steigerungen im Vergleich zur jeweiligen Kontenart zum Vorjahr:

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (522)	+ 1.021 T€	(15,1 %)
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen (524)	+ 865 T€	(10,9 %)
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (526)	+ 415 T€	(43,9 %)
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (527)	+ 653 T€	(20,7 %)
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (529)	+ 407 T€	(15,5 %)

Die Produkt- und Kontenzuordnung muss noch genauer an den Verwaltungsvorschriften ausgerichtet werden, sowohl im Hinblick auf die Abgrenzung zu investiven Vorgängen als auch im Hinblick auf die korrekte Zuordnung der Geschäftsvorfälle zum verbindlichen Kontenrahmen. Die Konten 52110, 52210, 5271 und 5291 werden vielfach als Sammelkonten benutzt.

53 - Transferaufwendungen

102.681.682,97 € (94.324 T€)

Die Transferaufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (27,0 Mio. €), Sozialtransferaufwendungen (9,4 Mio. €), Gewerbesteuerumlage (16,3 Mio. €) und Allgemeine Umlagen an Land und Kreis (50,0 Mio. €) zusammen.

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Abweichung von -2,0 Mio. € (1,9 %).

Mit 102,7 Mio. € bilden die Transferaufwendungen 34,9 % der Aufwendungen ab und stellen damit die größte Aufwandsgruppe.

Die Transferaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 8,4 Mio. € (8,9 %) gestiegen.

Für die Kindertagesstätten freier Träger (17,7 Mio. €) und die Kindertagespflege (1,7 Mio. €) wurden Zuschüsse i.H.v. 19,4 Mio. € aufgewendet.

Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr beträgt bei den Zuweisungen und Zuschüssen 1,1 Mio. € (4,2 %), den Sozialtransferaufwendungen 1,2 Mio. € (15,3 %), der Gewerbesteuerumlage 1,9 Mio. € (13,3 %) und den Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) 4,1 Mio. € (8,6 %).

54 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

64.484.361,09 € (24.656 T€)

Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 34,8 Mio. € (116,9 %) erhöht. Ursache ist die um 32,0 Mio. € erhöhte Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung. Größere Posten sind die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung mit 37,8 Mio. €, Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen mit 6,0 Mio. €, Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit 3,9 Mio. € und Geschäftsaufwendungen mit 3,4 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 39,8 Mio. € (161,5 %) erhöht. Ursächlich ist insbesondere die erfolgte Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. €. Dabei wurde die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung gegenüber dem Haushaltsansatz um 32,0 Mio. € erhöht. Für diese erhöhte Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung lag keine Ermächtigung (fortgeschriebener Ansatz, ÜPA/APA) vor.

Ebenso wurden 1,1 Mio. € in den Treuhandbereichen ohne Vorliegen einer Ermächtigung (fortgeschriebener Ansatz, APA) ausgewiesen.

55 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **3.068.196,58 €** (2.053 T€)

Der Wert setzt sich im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen für Investitionskredite mit 1,6 Mio. €, der Verzinsung von Steuererstattungen mit 340 T€ und einer Erstattung von Städtebauförderungsmitteln mit 998 T€ zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ergibt sich eine Abweichung von -1,3 Mio. €.

Diese setzt sich im Wesentlichen aus geringeren Zinsaufwendungen bei Kreditinstituten -1,2 Mio. € und geringeren Aufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen -120 T€ zusammen.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen sind grundsätzlich mögliche Steuerungsgrößen. Mit 1,0 % der Gesamtaufwendungen ist dieses zurzeit nur sehr eingeschränkt gegeben.

Aufgrund des andauernden Niedrigzinsniveaus bleibt auch weiterhin der Nebeneffekt der anfallenden Negativzinsen auf Bankguthaben bestehen, in 2019 fielen Negativzinsen i.H.v. 27 T€ an.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um +1,0 Mio. € (49,5 %) erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Sondereffekt der Erstattung von Städtebauförderungsmitteln i.H.v. 998 T€. Bereinigt um diesen Sondereffekt bewegen sich die Aufwendungen im Rahmen des Vorjahresniveaus.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen bilden mit den Finanzerträgen per Saldo das Finanzergebnis. Dieses weist einen Wert von +6,0 Mio. € aus.

57 - Bilanzielle Abschreibungen **24.723.080,85 €** (18.080 T€)

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich überwiegend aus Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen mit 22,2 Mio. €, außerplanmäßigen Abschreibungen mit 6,1 T€, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Forderungen) i. H. v. 233 T€ und auf geleistete Zuwendungen mit 2,3 Mio. € zusammen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planwerten wurden 9,0 Mio. €, mithin 57 % mehr als bilanzielle Abschreibungen ausgewiesen. Bereinigt um die außerplanmäßigen Abschreibungen i.H.v. 6,1 Mio. € (davon Schulzentrum Süd mit 6,0 Mio. €) wurden immerhin noch 2,8 Mio. € bzw. 18 % mehr ausgewiesen. Für die außerplanmäßigen Abschreibungen wurden keine Ansätze gebildet. Insgesamt weichen die Planansätze deutlich vom Ergebnis ab.

Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,6 Mio. € erhöht; bereinigt um die außerplanmäßigen Abschreibungen macht die Erhöhung 503 T€ aus. Diese resultiert im Wesentlichen aus den höheren Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Durch die Aufwendungen für den Werteverzehr sind 8,4 % der Gesamtaufwendungen gebunden.

**58 - Aufwendungen aus internen
Leistungsbeziehungen**

nachrichtlich: 13.875.700,00 € (13.553 T€)

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen.

Von der internen Verrechnung sind die Produkte Bauhof mit 7,8 Mio. € und Reinigungsdienst mit 6,1 Mio. € betroffen.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 323 T€ mehr intern verrechnet.

Die verrechneten Aufwendungen stimmen richtigerweise mit den verrechneten Erträgen überein.

Zusammenfassung

Die ER weist als Jahresergebnis einen Jahresüberschuss von 273.606,69 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 23.932 T€) aus. Der JA 2019 ist damit im Sinne der rechtlichen Definition ausgeglichen.

Gegenüber der Ergebnisplanung ist ein um -14.252 T€ geringeres Jahresergebnis ausgewiesen:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	-15.546 T€
- Finanzergebnis	+1.294 T€

Bereits mit dem JA 2018 ist die Darstellung des „außerordentlichen Ergebnisses“ entfallen.

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Abweichungen in der Summe mit -23.658 T€ negativer dar:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	-28.982 T€
- Finanzergebnis	+5.324 T€

Die Gründe für die Planabweichungen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im SB bei den Kontenarten im Einzelnen dargestellt.

Als Fazit ist insbesondere festzustellen,

- dass bezogen auf den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen in Teilen relevante Planabweichungen bestehen.
- dass Aufwendungen für die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. € nicht hätten ausgewiesen werden dürfen, lediglich i.H.v. 5,8 Mio. €.
- dass Aufwendungen i.H.v. mindestens 41,3 Mio. € ohne Ermächtigung der Stadtvertretung geleistet wurden.
- dass der Haushaltsplan durch das um 14,2 Mio. € geringer ausgewiesene Jahresergebnis insoweit insgesamt nicht eingehalten worden ist.

IX. Finanzrechnung (§§ 46, 3 GemHVO-Doppik, Anlage 21 Muster zu § 46)

In der FR sind die im Haushaltsjahr und damit im Kalenderjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Die vorgelegte FR entspricht den formellen Anforderungen.

Zum Prüfungsziel gehört auch die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Dieser war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Der Finanzplan wurde aus dem Ergebnisplan abgeleitet. Die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden aus der Finanzplanung übernommen.

Ungenauigkeiten bei diesem Verfahren treten u.a. aufgrund des Periodenprinzips, den übertragenen Ermächtigungen und dem Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz auf. Diese Faktoren wurden und werden bei der Aufstellung des Finanzplanes nicht berücksichtigt.

Bei den Auszahlungen und Einzahlungen für investive Maßnahmen können sich im Rahmen der Haushaltsausführung Abweichungen gegenüber Planungsannahmen durch zeitlich versetzte Mittelzu- und -abflüsse ergeben. Hier gilt es die Plandaten durch die Aktualisierung des fortgeschriebenen Ansatzes anzupassen.

Hierauf hat auch das MILI im Haushaltserlass und in seinem Anschreiben zur Genehmigung des Grundhaushaltes deutlich hingewiesen.

Im Rahmen der Nachtragsplanungen wurden die investiven Planungsansätze und die Kreditermächtigung überarbeitet und angepasst, dennoch haben sich wesentliche Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den tatsächlichen geleisteten Zahlungen ergeben. Die Kreditermächtigungen wurden in 2019 nicht in Anspruch genommen.

In der FR werden die Mittelzu- und -abflüsse und damit die tatsächliche Liquidität abgebildet. Das Ergebnis hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis und damit auf den Haushaltsausgleich.

Die vorgelegte FR entspricht den formellen Anforderungen.

In der FR sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus der Haushaltsplanung auch Änderungen durch

- die Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen

Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetierung, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig.

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt: Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit).

Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind stellen außer- bzw. überplanmäßige Auszahlungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung.

Einzahlungen und Auszahlungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2018 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2019 in €	Ist-Ergebnis 2019 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
60	Steuern und ähnliche Abgaben	155.276	187.942.500,00	194.951.034,02	+7.008.534,02
61	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.976	18.158.300,00	21.605.565,00	+3.447.265,00
62	Sonstige Transfereinzahlungen	574	628.600,00	678.195,80	+49.595,80
63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.658	27.200.800,00	28.151.543,64	+950.743,64
641, 642, 646	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.977	4.171.700,00	4.879.196,60	+707.496,60
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.231	5.333.400,00	6.538.283,23	+1.204.883,23
65	Sonstige Einzahlungen	6.461	5.773.800,00	5.832.431,57	+58.631,57
66	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	929	8.665.200,00	10.530.681,32	+1.865.481,32
	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.083	257.874.300,00	273.166.931,18	+15.292.631,18
70	Personalauszahlungen	62.763	67.511.673,99	66.607.037,92	-904.636,07
71	Versorgungsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	30.464	41.481.708,65	33.514.593,46	-7.967.115,19
75	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.062	4.399.766,15	3.040.019,00	-1.359.747,15
73	Transferauszahlungen	90.844	104.243.290,31	106.067.296,96	+1.824.006,65
74	Sonstige Auszahlungen	22.838	23.952.852,14	21.730.599,91	-2.222.252,23
	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	208.971	241.589.291,24	230.959.547,25	-10.629.743,99

681	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.144	176.000,00	754.736,87	+578.736,87
682	Veräußerung von Grundstücken	536	976.000,00	90.756,70	-885.243,30
683	Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	6	0,00	138.221,00	+138.221,00
684	Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00	0,00	0,00
685	Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0,00	0,00	0,00
686	Rückflüsse von Ausleihungen	67	176.700,00	42.206,14	-134.493,86
688	Beiträge und ähnliche Entgelte	969	987.900,00	905.289,96	-82.610,04
689	Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.722	2.316.600,00	1.931.210,67	-385.389,33
781	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	639	6.557.656,89	1.386.198,32	-5.171.458,57
782	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	512	7.365.108,46	756.112,42	-6.608.996,04
783	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.015	15.303.038,71	9.344.680,59	-5.958.358,12
784	Erwerb von Finanzanlagen	20	250.000,00	250.000,00	0,00
785	Baumaßnahmen	14.399	41.406.829,75	16.452.397,17	-24.954.432,58
786	Gewährung von Ausleihungen	0	0,00	0,00	0,00
787	sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.585	70.882.633,81	28.189.388,50	-42.693.245,31
672 772	Saldo aus fremden Finanzmitteln	+7.783	0,00	-15.988.131,28	-15.988.131,28
692	Aufnahme von Krediten für Investitionen	384	20.000.000,00	0,00	-20.000.000,00
695	Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
693	Aufnahme von Kassenkrediten	0	0,00	0,00	0,00
792	Tilgung von Krediten für Investitionen	5.919	9.754.399,58	5.096.943,95	-4.657.455,63
795	Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
793	Tilgung von Kassenkrediten	0	0,00	0,00	0,00

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamteinzahlungen i.H.v. 275.098.141,85 € (JA 2018: 236.972 T€)

und

Gesamtauszahlungen i.H.v. 280.234.010,98 € (JA 2018: 234.475 T€).

60 - Steuern und ähnliche Abgaben

194.951.034,02 € (155.276 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 126,3 Mio. € (Grundsteuern 14,0 Mio. €, Gewerbesteuer 112,3 Mio. €), den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern 63,2 Mio. € (Einkommensteuer 52,9 Mio. €, Umsatzsteuer 10,3 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 4,3 Mio. € zusammen.

Diese Einzahlungen stellen als ein Teil der „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mit 71,4 % den wesentlichen Faktor für die Liquidität der Stadt dar.

Die Plan-Ist-Abweichung beträgt +7,0 Mio. € (3,7 %). Diese resultiert im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen bei den Realsteuern mit +1,9 Mio. € und bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern +4,9 Mio. €.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) betragen 7,8 Mio. € (4,2 %).

Die Höhe der Einzahlungen aus „Steuern“ ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und insoweit nur bedingt planbar.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insgesamt 39,7 Mio. € Mehreinzahlungen, davon 19,4 Mio. € aus Gewerbesteuer, 17,2 Mio. € aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und 3,2 Mio. € an der Umsatzsteuer.

61 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

21.605.565,00 € (20.976 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (18,6 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (3,1 Mio. €) zusammen.

Insgesamt liegt das Ergebnis um 3,4 Mio. € (19,0 %) über dem Ansatz.

Mit 21,6 Mio. € stellen diese Einzahlungen 7,9 % der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit dar. Eine Abweichung vom Ansatz i.H.v. 3,4 Mio. € stellt bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eine Gesamtabweichung von 1,3 % dar.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen waren um 629 T€ und damit 3,0 % höher als im Vorjahr.

62 - Sonstige Transfereinzahlungen **678.195,80 €** (574 T€)

Bei den sonstigen Transfereinzahlungen handelt es sich um den Ersatz von Leistungen außerhalb (438 T€) und innerhalb (240 T€) von Einrichtungen.

Das Ergebnis weicht gegenüber dem Planansatz um +50 T€ (7,9 %) ab und ist auf die höheren Einzahlungen bei dem Ersatz von Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen zurückzuführen.

Die sonstigen Transfereinzahlungen stellen mit 678 T€ (0,3 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

63 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **28.151.543,64 €** (26.658 T€)

Die Einzahlungen bestehen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten i.H.v. 26,0 Mio. € und Verwaltungsgebühren von 2,1 Mio. €.

Gegenüber der Planung hat sich das Ist-Ergebnis um 951 T€ (2,6 %) verbessert und zum Vorjahr um 1,5 Mio. € (5,6 %) erhöht.

**64 - Privatrechtliche Leistungsentgelte /
Kostenerstattungen und Kostenumlagen** **11.417.479,83 €** (14.207 T€)

Die Kontengruppe 64 setzt sich aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,9 Mio. € (Mieten und Pachten 1,4 Mio. €, Verkauf von Vorräten 2,1 Mio. €, Sonstige 1,4 Mio. €) und den Kostenerstattungen / Kostenumlagen mit 6,5 Mio. € zusammen.

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz beträgt saldiert 1,9 Mio. € (20,1 %). Dieses ist insbesondere auf höhere Einzahlungen bei den Kostenerstattungen / Kostenumlagen von 1,2 Mio. € zurückzuführen.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) betragen 2,9 Mio. € (30,6 %).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte mit 1,8 %, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit 0,4 % und die Kontengruppe 64 insgesamt mit 2,2 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, stellen Werte dar, die im Ergebnis kurz- bis mittelfristig nur bedingt Steu-erungspotential enthalten.

Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Abweichung -2,8 Mio. € (19,6 %).

**65 - Sonstige Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit** **5.832.431,57 €** (6.461 T€)

Die Einzahlungen bestehen im Wesentlichen aus der Konzessionsabgabe i.H.v. 3,8 Mio. € und den Bußgeldern (1,7 Mio. €).

Gegenüber der Planung wurden 59 T€ (1,0 %) mehr und gegenüber dem Vorjahr 629 T€ (9,7 %) weniger Einzahlungen erzielt.

66 - Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen **10.530.681,32 € (929 T€)**

Neben 4 T€ Zinseinzahlungen wurden 9,1 Mio. € aus den Gewinnablieferungen der Stadtwerke und 1,4 Mio. € aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen als Einzahlungen ausgewiesen.

Die Finanzeinzahlungen wurden i.H.v. 8,7 Mio. € geplant. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aus Gewinnablieferungen mit 1,4 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Einzahlungen um 9,6 Mio. € gestiegen.

Dieses ist im Wesentlichen durch höhere Einzahlungen aus Gewinnablieferung von 9,1 Mio. € und den um 500 T€ höheren Einzahlungen aus der Verzinsung der Steuerforderungen begründet.

Die Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen machen einen Anteil von 3,9 % (Vorjahr: 0,4 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

67 - Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit **4.743.459,42 € (23.484 T€)**

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandbereichen werden ebenfalls abgebildet.

Die Einzahlungen werden im Haushaltsplan grundsätzlich nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei den Einzahlungen aus den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden für diese Fälle die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 772) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -16,0 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit mehr fremde Finanzmittel aus- als eingezahlt. Dies ist insbesondere auf die Bereinigung noch nicht gekläarter Zahlungseingänge und deren Verbuchung auf den relevanten Produktkonten zurückzuführen.

68 - Einzahlung aus Investitionstätigkeit **1.931.210,67 € (3.722 T€)**

Die investiven Einzahlungen bestehen im Wesentlichen aus Investitionszuwendungen (755 T€), Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (91 T€) und beweglichem Vermögen (138 T€), Rückflüsse aus Ausleihungen (42 T€) und Beiträgen und ähnlichen Entgelten (905 T€).

Die negative Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt insgesamt 385 T€, mithin 16,6 %. In allen Bereichen sind relevante Abweichungen zu den überarbeiteten Planwerten entstanden. Bei den Investitionszuwendungen und der Veräußerung von beweglichem Vermögen sind Mehrzahlungen entstanden. Bei den Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, den Rückflüssen von Ausleihungen und den Einzahlungen aus Beiträgen sind geringere Einzahlungen gegenüber den Planwerten aufgetreten.

Gegenüber dem Vorjahr sind 1,8 Mio. € weniger erzielt worden, womit sich das Ergebnis fast halbiert hat.

69 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten		
für Investitionen	0,00 €	(384 T€)
Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00 €	(0 T€)
Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	(0 T€)

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Einzahlungen aus Rückflüssen und die Aufnahme von Kassenkrediten bilden einen Teil des Saldos aus Finanzierungstätigkeit.

In 2019 wurden keine Kredite für Investitionsmaßnahmen aufgenommen. Kredite zur Umschuldung sind in 2019 nicht vorgesehen und tatsächlich auch nicht aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ergibt sich im dritten Jahr in Folge eine Entschuldung um 5,1 Mio. € gegenüber einer Entschuldung im Vorjahr von 5,5 Mio. €.

Die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen von 20,0 Mio. € wurden in 2020 erneut zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Rückflüsse aus Darlehen aus der Anlage liquider Mittel auszuweisen wären. Hier auszuweisende Kassenkredite wurden nicht aufgenommen.

70 - Personalauszahlungen 66.607.037,92 € (62.763 €)

Entsprechend dem Stellenplan (1.224,12 Stellenanteile) ist die Besoldung und Vergütung an die Beschäftigten zuzüglich der Sozialversicherungs- und Versorgungsleistungen zu zahlen.

Gegenüber dem Planansatz wurden 904 T€ (1,3 %) weniger ausgezahlt.

Die Personalauszahlungen 2019 waren gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Mio. € (6,1 %) höher.

Durch die Schaffung von neuen Stellen im Stellenplan und den Tarif- und Besoldungserhöhungen erklärt sich die Steigerung der Personalkosten.

71 - Versorgungsauszahlungen 0,00 € (0 T€)

Die Versorgungsleistungen werden über das Umlagesystem der Versorgungsausgleichskasse den pensionierten Beamtinnen und Beamten gezahlt.

72 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 33.514.593,46 € (30.464 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6,1 Mio. €
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	7,6 Mio. €
- Mieten und Pachten	1,3 Mio. €
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9,0 Mio. €
- Haltung von Fahrzeugen	1,6 Mio. €
- Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	1,2 Mio. €
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	3,7 Mio. €

- Auszahlung für sonstige Dienstleistungen 3,0 Mio. €

Die Ist-Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt –8,0 Mio. € (19,2 %). Die Ansätze wurden grundsätzlich mit einem Puffer nach oben ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen um 3,1 Mio. € und damit um 10,0 % erhöht.

73 - Transferauszahlungen 106.067.296,96 € (90.844 T€)

Die Transferauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 24,6 Mio. €
- Sozialtransferauszahlungen 9,5 Mio. €
- Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage) 22,0 Mio. €
- Allgemeine Umlagen (Land, Kreis) 50,0 Mio. €

Die Auszahlungen fallen gegenüber der Planung um 1,8 Mio. € (1,8 %) höher aus.

Mit 106,1 Mio. € bilden die Transferauszahlungen 46,0 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab.

Die Transferauszahlungen sind gegenüber 2019 um 15,2 Mio. € (16,8 %) gestiegen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auszahlungen für den Sozialtransfer um 1,4 Mio. € (16,7 %), der Gewerbesteuerumlage um 11,2 Mio. € (103,5 %) und den Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) um 4,1 Mio. € (9,0 %) gestiegen.

Die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sind um 1,4 Mio. € (5,4 %) gesunken.

74 - Sonstige Auszahlungen 21.730.599,91 € (22.838 T€)

Die größten Posten hierbei sind die Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen mit 6,6 Mio. €, Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit 4,0 Mio. €, Geschäftsauszahlungen mit 3,3 Mio. €, Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände mit 2,5 Mio. € und Erstattungen an private Unternehmen mit 2,1 Mio. €. Gegenüber der Planung sind die Auszahlungen um 2,2 Mio. € (9,3 %) gesunken.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die sonstigen Auszahlungen um 1,1 Mio. € (4,8 %).

75 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen 3.040.019,00 € (2.062 T€)

Als Teil der „Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ setzt sich die Kontengruppe 75 aus Zinsauszahlungen mit 1,7 Mio. € und sonstigen Finanzauszahlungen mit 1,3 Mio. € (336 T€ Verzinsung von Steuererstattungen, 12 T€ Kreditbeschaffungskosten und 998 T€ Erstattung Städtebauförderungsmittel) zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz wurde in Summe um -1,4 Mio. € abgewichen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen dieser Kontengruppe um 978 T€ gestiegen, ursächlich hierfür ist der Sondereffekt der Erstattung von Städtebauförderungsmitteln i.H.v. 998 T€.

Die Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen stellen mit zurzeit 1,3 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit kurzfristig keine relevante Steuerungsgröße dar.

Bedingt durch das derzeitige historische Niedrigzinsniveau und die Zinspolitik der EZB dürfte auch längerfristig kein Risiko in der Höhe der Zinsauszahlungen bestehen und die Liquidität merklich beeinflusst werden. Mit Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten um 5,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr hat sich auch die Zinslast reduziert, die Auszahlungen sind gegenüber dem Vorjahr um 122 T€ zurückgegangen.

77 - Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit **20.731.590,70 €** (15.701 T€)

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandbereichen werden ebenfalls abgebildet.

Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 672) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -16,0 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit mehr fremde Finanzmittel aus- als eingezahlt. Dies ist insbesondere auf die Bereinigung noch nicht gekläarter Zahlungseingänge und deren Verbuchung auf den relevanten Produktkonten zurückzuführen.

Die Auszahlungen werden im Haushaltsplan grundsätzlich nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei den Auszahlungen an die Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden für diese Fälle die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet.

Bewilligungen im Wege außerplanmäßige Auszahlungen liegen ebenfalls nicht vor. In Bezug auf die Auszahlungen an die Treuhandvermögen wurden 6,2 Mio. € ohne Ermächtigung ausbezahlt.

78 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten **28.189.388,50 €** (19.585 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Posten zusammen:

- | | |
|---|-------------|
| - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 1,4 Mio. € |
| - Erwerb von Grundstücken | 0,8 Mio. € |
| - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 9,3 Mio. € |
| - Baumaßnahmen | 16,5 Mio. € |

Von den 70,9 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen wurden 28,2 Mio. € ausbezahlt, mithin 39,8 %. Im Ergebnis wurde damit weit weniger als die Hälfte der geplanten Investitionen realisiert.

Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung der Mittelabflüsse nicht ausgegangen werden.

Der Planungsgrundsatz, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, wird hier nicht beachtet.

Hier muss eine genauere Planung bzw. eine Anpassung der Planwerte der voraussichtlichen Jahresraten für die einzelnen Investitionen erfolgen.

Im Besonderen sind die Auszahlungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten genauer in Hinsicht auf die Jahresraten zu ermitteln (§ 12 GemHVO-Doppik).

In der Summe wurden Ermächtigungen i.H.v. 31,3 Mio. € in das nächste Haushaltsjahr übertragen und belasten die Liquidität in 2020. Diese Mittel wurden zu früh im Haushalt eingestellt. Für 2020 wurden knapp 70 Mio. € an Auszahlungen für Investitionen geplant. Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen stehen damit über 100 Mio. € als Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in 2020 zur Verfügung.

79 - Tilgung von Krediten für Investitionen	5.096.943,95 € (5.919 T€)
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und zur Anlage liquider Mittel	0,00 € (0 T€)
Tilgung von Kassenkrediten	0,00 € (0 T€)

Die Zusammensetzung der Kontengruppe 79 ist selbsterklärend. Die ausgewiesenen Auszahlungen beschränken sich auf die Tilgung von Investitionskrediten.

Umschuldungen sind in 2019 nicht erfolgt.

Die Investitionskredite wurden ordentlich mit 5,1 Mio. € getilgt und damit um 4,7 Mio. € weniger als geplant. Es wurde damit fast doppelt so viel eingeplant, als tatsächlich getilgt wurde. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollten auch im vollem Umfang für den Schuldenabbau genutzt werden.

Gegenüber dem Vorjahr wurde eine um 822 T€ geringerer Tilgungsleistung erbracht. Dieses steht mit der dritten Entschuldung in Folge im Einklang.

Für die ordentliche Tilgung wird auf Basis der gesamten Auszahlungen 1,8 % der liquiden Mittel aufgewendet.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ergibt sich eine Entschuldung um 5,1 Mio. €.

Eine Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens in Form eines „Schuldenberichtes“ mit Ausführungen z.B. zur Verschuldung, zur Entschuldung, zur Zinslast und zu den Risiken ist im Hauptausschuss am 15.06.2020 durch den „Bericht über die Verbindlichkeiten (hier Kredite) der Stadt Norderstedt 2019“ erfolgt.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel auszuweisen wären.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bilden ohne Einzahlungen das Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -5,1 Mio. € und ergeben zusammen mit dem Finanzmittelüberschuss die

Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln i.H.v. -5,1 Mio. € (Vorjahr: +2,5 Mio. €).

Zusammenfassung

Die FR weist als Ergebnis einen Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 22.773.223,93 € (Vorjahr: 27.909 T€) aus.

Gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung ergibt sich damit ein um 36.900 T€ besseres Finanzergebnis.

Ausgehend vom Bestand an liquiden Mitteln und der Abweichung kann als Ergebnis festgestellt werden, dass sich die Liquidität wesentlich besser darstellt als erwartet.

Bei Betrachtung des Plan-Ist-Vergleiches ergeben sich folgende relevante Abweichungen:

Planabweichungen größer eine Mio. €	
Einzahlungen	Abweichung gerundet in T€
Steuern	+7.009
Zuwendungen	+3.447
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+1.205
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	+1.865
Aufnahme Kredite	-20.000
Auszahlungen	Abweichung gerundet in T€
Sach- und Dienstleistungen	-7.967
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.360
Transferauszahlungen	+1.824
sonstige Auszahlungen	-2.222
Zuwendungen für Investitionen	-5.171
Erwerb von Grundstücken	-6.609
Erwerb bewegliches Anlagevermögen	-5.958
Baumaßnahmen	-24.954
Tilgung Kredite	-4.657

Die Abweichungen dürften in Teilen auch auf das zuvor beschriebene Haushaltsaufstellungsverfahren und die auch schon in den Vorjahren angewandte Planungspraxis von investiven Sachverhalten zurückzuführen sein.

Die Qualität der Planung spiegelt sich in der Feststellung wider, ob der Finanzplan eingehalten worden ist. Besonders auffällig sind hierbei, wie auch schon in den Vorjahren, die Abweichungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten und die Abwicklung der investiven Maßnahmen.

Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen nicht eingehalten worden.

X. Teilrechnungen (§§ 4, 18, 47 GemHVO-Doppik, Anlage 22 Muster zu § 47)

Teilrechnungen sind gegliedert in die TER und die TFR. Für jede TER ist ein Jahresergebnis darzustellen.

Die vorgelegten Teilrechnungen entsprechen den formellen Anforderungen.

Die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den Teilplänen sind nicht enthalten und können damit nicht in die Prüfungshandlungen einbezogen werden.

Da keine Beschreibung der aus den Teilplänen abgeleiteten wesentlichen Ziele erfolgt ist, können Feststellungen zur Zielerreichung nicht getroffen werden. Die Wirkung und der Erfolg aus den eingesetzten Ressourcen kann so nicht überprüft werden.

Zur Budgetierung verweist das RPA auf die Ausführungen zum Punkt „Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit“.

11 Zentrale Verwaltung	TER: -23.575.356,66 €	(-20.993 T€)
	TFR: -28.524.451,56 €	(-25.644 T€)

Produktgruppen: Gemeindeorgane, Dezernenten, Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Rechnungsprüfung, Gleichstellung, Finanzsteuerung, Personalvertretung, Gebäudemanagement, Reinigungsdienst, Liegenschaften, Zentrale Betriebsamtsaufgaben, Außenstelle Ellerau und Bürgerbüro, EDV, Buchhaltung, Räume und Organisation, europäische Kontaktpflege und ordnungsrechtliche Bauverwaltung

Die zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Produktrahmens.

Die TER wurde um 1,4 Mio. € (0,7 %) gegenüber der Planung überschritten. In der Produktgruppe Liegenschaften wurden geplante 931 T€ durch Grundstücksverkäufe nicht erwirtschaftet.

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. € (12,3 %) erhöht. Dies resultiert insbesondere durch Steigerung der Aufwendungen im Bereich der Aufgaben der zentralen Steuerung (1,3 Mio. €) und der EDV (600 T€).

Gegenüber der Planung wurden Haushaltsmittel i.H.v. 8,8 Mio. € (23,5 %) nicht benötigt, insbesondere 5,9 Mio. € (15,8 %) im Bereich der Liegenschaften.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Mio. € (11,2 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- externe Organisationsuntersuchungen FB 132 und des Amtes 21 mit Schnittstellen zu Amt 11 und Stabsstelle
- externe Organisationsuntersuchung im Bereich der Personalsachbearbeitung mit dem Ziel der Optimierung von Geschäftsprozessen
- Verwaltungsgemeinschaft mit Ellerau beendet

- Workshops mit den Mitarbeitern im Rahmen der Erstellung des Rathaus-Raumkonzeptes
- Vorbereitungen für die Sanierung des Plenarsaales
- Einführung der Notfallbetreuung für Kinder und pflegebedürftige Angehörige zum 01.12.2019
- Start des Projektes Digitalisierung
- im März Beschluss des Hauptausschusses, dass die Stadtpark Norderstedt GmbH mit der Organisation des Norderstedter Stadtjubiläums 2020 beauftragt wird

12 Sicherheit und Ordnung

TER: -4.957.746,34 € (-4.610 T€)
TFR: -6.464.612,88 € (-3.777 T€)

Produktgruppen: Statistik und Wahlen, Ordnungsangelegenheiten, Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Die TER 12 wurde um 686 T€ unterschritten und somit der geplante Zuschussbedarf von 5,6 Mio. € um 12,2 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Zuschussbedarf um 348 T€ (7,6 %).

Die Prüfung zeigte aber eine nicht periodengerechte Zuordnung von Erträgen in den TER des Standesamtes und der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs i.H.v. insgesamt 501 T€ sowie doppelt verbuchte Erträge i.H.v. 304 T€ im Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs.

Unter Herausrechnung dieser nicht zur Periode 2019 gehörenden Erträge von insgesamt 805 T€ kommt es zu einer Überschreitung des i.H.v. 5,6 Mio. € geplanten Zuschussbedarfes um 119 T€ (2,1 %) und gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung des Zuschussbedarfes um 1,2 Mio. € (25,0 %).

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde um 4,6 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbetrag um 41,4 % verringert.

Zurückzuführen ist dieses insbesondere auf nicht geleistete Auszahlungen für Investitionen im Bereich des Brandschutzes i.H.v. 3,6 Mio. €. Gleichzeitig wurden hierfür i.H.v. 1,3 Mio. € Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 2,7 Mio. € erhöht. Der Periodenvergleich wird durch die geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen beeinflusst.

Schlagzeilen:

- Europawahl am 26.05.2019
- Einrichtung Amt 38 – Feuerwehr – zum 01.05.2019

21-24 Schulträgeraufgaben

TER: -19.273.138,22 € (-15.462 T€)
TFR: -11.989.738,87 € (-11.382 T€)

Produktgruppen: Grundschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Schülerbeförderung

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 1,3 Mio. € überschritten, damit hat sich der geplante Zuschussbedarf von 18,0 Mio. € um 7,2 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 3,8 Mio. € (24,7 %) erhöht.

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde um 13,1 Mio.€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 25,1 Mio. Euro um 52,2 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 608 T€ (5,3 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Auslobung Planungswettbewerb Campus Glashütte

25-29 Kultur und Wissenschaft

TER: -4.062.495,96 € (-4.164 T€)
TFR: -4.626.126,63 € (-3.897 T€)

Produktbereiche: Stadtarchiv/Stadtmuseum, Theater, Musikpflege, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien, Heimat- und sonstige Kulturpflege

Der geplante Zuschussbedarf der TERen i.H.v. 4,6 Mio. € wurde um 511 T€ unterschritten. Dies entspricht einer Verringerung des Zuschussbedarfes um 11,2 %.

Mit einem Zuschussbedarf von 2,3 Mio.€ beträgt der Anteil der TER 27 (Volkshochschule und Büchereien) 57,7 % des Produktbereichs Kultur und Wissenschaft und hat damit maßgebliche Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 5,7 Mio. € wurde im Ergebnis um 1,1 Mio. €, somit um 19,3 % unterschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 729 T€ erhöht, was einer Steigerung um 18,7 % entspricht.

Schlagzeilen:

- Bewilligung der Finanzmittel für das Projekt Bildungshaus (betrifft zusätzlich VHS und Stadtarchiv), geplante Fertigstellung 2023
- Stadtbücherei Norderstedt hat den Bibliothekspreis des Landes Schleswig-Holstein 2018 erhalten

31-35 Soziale Hilfen

TER: - 2.767.986,84 € (-2.792 T€)
TFR: - 1.225.141,51 € (- 2.449 T€)

Produktgruppen: Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soziale Einrichtungen, Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach BKG, sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Die TERen wurden um 10 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 2,8 Mio. € um 0,3 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 24,1 T€ (1,0 %) verringert.

Die benötigten liquiden Mittel verringerten sich um 413 T€. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 1,6 Mio. € um 25,2 % auf 1,2 Mio. € verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio. € (50,0 %) verringert.

Schlagzeilen:

- Beschlussfassung zum Neubau weiterer Unterkünfte (Massivbau) für Geflüchtete zur Verbesserung der Unterbringungssituation
- Beschlussfassung zum Neubau des 2. Bauabschnittes der Obdachlosenunterkunft Langenharmer Weg
- Veröffentlichung des Mietenspiegels 2019
- Inbetriebnahme der zentralen Anlaufstelle für Geflüchtete

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

TER: -31.440.873,31 € (-29.083 T€)
TFR: -29.404.413,03 € (-30.761 T€)

Produktgruppen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Jugendarbeit, Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit

Das Budget wurde um 3,7 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 35,2 Mio. € um 10,6 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 2,4 Mio. € (8,1 %) erhöht.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag wurde um 12,1 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 41,8 Mio. € um 29,0 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. € (4,4 %) verringert.

Schlagzeilen:

- Beschluss Eckpunktepapier Jugendlandheim Lemkenhafen
- Schaffung weiterer Kita-Plätze durch Neu- und Erweiterungsbauten
- Neuwahl Kinder- und Jugendbeirat

42 Sportförderung

TER: -1.831.292,60 € (-1.633 T€)
TFR: -4.278.796,21 € (-1.740 T€)

Produktgruppen: Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder

Die TER wurde um 35 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 1,9 Mio. € um 1,9 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 198 T€ (12,1 %) erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel von 10,2 Mio. € wurden um 6,0 Mio. € unterschritten. Der Finanzmittelbedarf reduzierte sich um 58,2 % auf 4,3 Mio. €.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. € (145,8 %) erhöht.

Schlagzeilen

- Abschluss neuer Nutzungsverträge über die kommunalen Sportanlagen mit FC Eintracht Norderstedt, TuRa Harksheide, Glashütter SV und SV Friedrichsgabe ab 01.01.2020
- Kostensteigerungen für den Neubau der Dreifeldhalle mit Dojo
- Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen (Präsentation durch das Prüflabor für Sportstättenbau) zum Umgang mit künftigen Sanierungen

51 Räumliche Planung und Entwicklung

TER: -1.779.345,49 € (-1.629 T€)
TFR: -2.710.610,43 € (-1.569 T€)

Produktgruppen: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vermessung

Die TER wurde um 110 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 1,9 Mio. € um 5,8 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 151 T€ (9,2 %) erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 338 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 3,0 Mio. € um 11 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 1,1 Mio.€ erhöht.

Im Haushaltsjahr erfolgte die Erstattung von Städtebauförderungsmitteln i.H.v. 998 T€.

In der ER blieb diese Erstattung bei Erträgen in gleicher Höhe aus der Herabsetzung der Verfahrensrückstellung aufwandsneutral. In der FR spiegelt sich die Erstattung in der signifikanten Erhöhung des Finanzmittelbedarfes wider.

Schlagzeilen:

- 1 Mio. € Städtebauförderungsmittel an das Land erstattet

52 Bauen und Wohnen

TER: -38.630,41 € (+112 T€)
TFR: -111.621,06 € (+219 T€)

Produktgruppen: Bau- und Grundstücksordnung, Brandschutzdienststelle, Wohnbauförderung und Denkmalschutz und -pflege

Die TER wurde um 372 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 411 T€ um 94,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 150 T€ (134,0 %) erhöht.

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel in der Summe um 222 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 334 Mio. € um 67,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 84 T€ reduziert.

Die Verringerung ist im Wesentlichen aus geringeren Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter (136 T€), weniger Auszahlungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (131 T€) und mehr Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (170 T€) entstanden.

Schlagzeilen:

- Keine

53 Ver- und Entsorgung

TER: -2.030.308,80 € (-2.112 T€)
TFR: +949.236,90 € (+3.062 T€)

Produktgruppen: Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bedürfnisanstalten und Regenwasserbeseitigung

Die TER wurde gegenüber der Planung um 198 T€ (8,9%) unterschritten. Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist das Ergebnis um 623 T€ besser ausgefallen als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 82 T€ (3,9 %) verringert. Dies resultiert aus Veränderungen in den Bereichen Abfall und Abwasser.

Die TFR ist gegenüber der Planung um 2,8 Mio. € verändert ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Zahlungen um 2,1 Mio. € verringert.

Die Differenz i.H.v. 5,2 Mio. € zwischen der TER und TFR liegt an der Verpflichtung zur Bildung von Sonderposten. Diese belasten lediglich das Ergebnis und werden nicht zahlungswirksam.

Schlagzeilen:

- „Tag der Vielfalt“ – Veranstaltung bei Hempels im Rahmen des Inklusionsangebotes
- Gebührenanpassung: Ab April wurden aufgrund der erhöhten Abgaben an den WZV die Abfallgebühren angepasst.
- Verlängerung der Vereinbarung mit dem WZV im Bereich Abfall bis 31.12.2020
- Sammelgrubenabfuhr: Seit Januar erfolgt die Abfuhr durch Mitarbeiter des Betriebsamtes

54 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

TER: -8.740.953,26 € (-8.316 T€)
TFR: -9.855.876,64 € (-5.362 T€)

Produktgruppen: Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, KR Straßenreinigung, Parkeinrichtung für Fahrzeuge, ÖPNV, Industriestammgleis

Die TER wurde um 2,0 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 10,8 Mio. € um 19,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 425 T€ (5,0 %) erhöht.

Trotz diverser Hinweise, dass beim Produkt 5372 (Bauhof) auf dem Konto 5221 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens) Aufwendungen gebucht werden, die dem Produkt 5410 (Gemeindestraßen) direkt zugeordnet werden können, erfolgt hier keine Änderung.

Die geplanten liquiden Mittel wurden in der Summe um 8,6 Mio. € unterschritten. Das ist darauf zurückzuführen, dass im investiven Bereich 5,9 Mio. € weniger ausgezahlt wurden.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 18,7 Mio. € um 53,0 % verringert. Dieses resultiert aus geringeren Mittelabflüssen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen Ausbau Geh-/Radweg Segeberger Chaussee, Ausbau Müllerstraße, Ausbau Wilstedter Weg, Ausbau Scharpenmoor und von verschiedenen Gehwegerneuerungen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 4,5 Mio.€ (84,0 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Neubau Verlängerung Oadby-and-Wigston Straße
- Ausbau Kösliner Weg
- Ausbau Ulzburger Straße (Nordteil)
- Erneuerung von Bushaltestellen
- Steinfiguren Kreisverkehr Berliner Allee/Ochsenzoller Straße

55 Natur- und Landschaftspflege

TER: -4.441.774,32 € (-4.109 T€)
TFR: -3.572.365,41 € (-3.993 T€)

Produktgruppen: Öffentliches Grün / Landschaftsbau, Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen, KR Friedhofs- und Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft

Die TER wurde um 694 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 5,1 Mio. € um 14 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 333 T€ erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 2,6 Mio. € unterschritten. Im Bereich Öffentliches Grün / Landschaftsbau wurden 1,6 Mio. € weniger im investiven Bereich ausbezahlt.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 6,2 Mio. € um 42 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 421 T€ reduziert.

Schlagzeilen:

- 3. Bauabschnitt Ossenmoorpark fertiggestellt
- Moorbekpark fertiggestellt

56 Umweltschutz	TER: -979.703,98 €	(-1.084 T€)
	TFR: -978.050,29 €	(-1.064 T€)

Produktgruppe: Umweltschutzmaßnahmen

In der TER wurden 530 T€ (35,1 %) gegenüber der Planung nicht benötigt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf für den Umweltschutz um 105 T€ (9,6 %) verringert.

Der Finanzmittelbedarf wurde um 636 T€ (39,4 %) unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen um 86 T€ (8,0 %) reduziert.

Schlagzeilen:

- Zweifache Auszeichnung bei der Energieolympiade des Landes
- 5.700 Besucher bei der Ausstellung „WAS MACHT DIE KUH IM KÜHLSCHRANK“

57 Wirtschaft und Tourismus	TER: +4.672.573,93 €	(-2.558 T€)
	TFR: -11.681.362,72 €	(-11.728 T€)

Produktgruppen: Wirtschaftsförderung, Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismus

Die TER wurde in der Summe um 5,2 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich die geplante Unterdeckung von 575 T€ in einen Überschuss von +4,7 Mio. € deutlich verändert.

Dieses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen nicht als Planansatz im Ergebnisplan erfasst sind und so +3,8 Mio. € als zusätzlicher Deckungsbeitrag ausgewiesen ist.

Um Aufwendungen leisten zu können, bedarf es einer Ermächtigung durch die Stadtvertretung. Diese liegt für 1,3 Mio. € ergebniswirksame Aufwendungen im Produkt 573113 –Treuhandvermögen – nicht vor.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um 7,2 Mio. € verbessert. Dieses ist im Wesentlichen auf die höhere Abführung der Gewinnanteile der Stadtwerke und höhere Deckungsbeiträge aus den Abrechnungen der Treuhandvermögen zurückzuführen.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag wurde in der Summe um 2,0 Mio. € überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelfehlbetrag um 21,3 % auf nunmehr 11,7 Mio. € erhöht.

Die Planabweichungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen nicht als Planansatz im Finanzplan erfasst sind und so -3,8 Mio. € an zusätzlichen Ausgaben geleistet worden sind.

Um Auszahlungen leisten zu können, bedarf es einer Ermächtigung durch die Stadtvertretung. Diese liegt für 6,6 Mio. € an Auszahlungen im Produkt 573113 –Treuhandvermögen – nicht vor.

Der Finanzmittelfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 47 T€ verringert.

Die Abweichung zwischen den Werten der TER und der TFR ist im Wesentlichen durch die nicht zahlungswirksamen Erträge aus der internen Leistungsverrechnung beim Bauhof und den Investitionsauszahlungen begründet.

Schlagzeilen:

- Jubiläum 100 Jahre Stadtwerke/ 20 Jahre wilhelm.tel
- Keine Planung der Ansätze für das Produkt Treuhandvermögen im Ergebnis- und Finanzplan
- Keine Ermächtigung durch die Stadtvertretung zum Ausweis der Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Treuhandvermögen

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

TER +101.517.938,94 € (+122.364 T€)
TFR +114.724.257,47 € (+108.369 T€)

Produktgruppen: Steuern / allgemeine Zuweisungen / allgemeine Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 25,7 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich damit der geplante Überschuss von 127,2 Mio. € um 20,2 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Überschuss um 20,8 Mio. € (17,0 %) gesunken.

Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- 25,5 Mio. € höhere Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben
- 6,0 Mio. € höhere Transferaufwendungen für Umlagen
- Finanzausgleichsrückstellung:
 - 5,0 Mio. € geringere Erträge aus der Herabsetzung gegenüber dem Vorjahr
 - 37,8 Mio. € höhere Zuführung gegenüber dem Vorjahr und 32,8 Mio. € gegenüber der Planung

Gegenüber der Planung verringerte sich der Finanzmittelüberschuss um 7,3 Mio. €. Im Ergebnis hat sich der geplante Überschuss von 122,0 Mio. € um 6,0 % auf 114,8 Mio. € verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Überschuss um 6,4 Mio. € und damit um 5,9 % erhöht.

Diese Veränderungen sind insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Steuern und ähnliche Abgaben um 7,0 Mio. € höher als der Planansatz und um 39,7 Mio. € mehr gegenüber dem Vorjahr
- Transferauszahlungen für Umlagen um 5,6 Mio. € über dem Planansatz und 15,3 Mio. € höher als im Vorjahr

Schlagzeilen:

- Unumstrittener Liquiditätsfaktor mit dem größten Steuerungspotential über die Höhe der Hebesätze
- Erträge Gewerbesteuer auf historischem Höchststand

XI. Bilanz (§§ 48-50 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)

Die Bilanz dient als Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Die als Teil des JAes beigefügte Bilanz ist auf Grundlage der von der Stadtvertretung beschlossenen EB 2010 durch die bisherigen Jahresabschlüsse fortgeschrieben worden. Die Bilanzgliederung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Die EB wurde unter Anwendung der Regelungen aus § 56 GemHVO-Doppik mit dem JA 2019 ergebnisneutral um einen saldierten Wert von -2.872 T€ berichtigt.

Die Bilanzsumme hat sich in Aktiva und Passiva gegenüber der Schlussbilanz 2018 um 4.1 Mio. € (0,6 %) auf nunmehr 698.409.470,39 € verringert.

		SB: 31.12.2018 Wert in T€	SB: 31.12.2019 Werte in €	Abweichung 2019 gegen- über 2018 in T€
A	Aktiva	702.541	698.409.470,39	-4.132
1.	Anlagevermögen	565.437	571.128.006,31	+5.691
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	482	690.948,60	+209
1.2	Sachanlagen	476.388	481.663.038,21	+5.275
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.049	70.803.463,81	+754
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	216.042	206.101.699,13	-9.940
1.2.3	Infrastrukturvermögen	149.636	144.706.364,07	-4.930
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23	126.616,06	+104
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12.913	16.603.852,88	+3.691

1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.387	9.762.669,24	+1.376
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.340	33.558.373,02	+14.218
1.3	Finanzanlagen	88.566	88.774.019,50	+208
2.	Umlaufvermögen	96.859	89.651.062,23	-7.208
2.1	Vorräte	28.844	29.341.981,51	+498
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.266	36.643.944,70	-1.622
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	29.749	23.665.136,02	-6.084
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.246	37.630.401,85	-2.616
P	Passiva	702.541	698.409.470,39	-4.132
1.	Eigenkapital	269.580	266.981.763,37	-2.598
1.1	Allgemeine Rücklage	219.669	217.171.283,67	-2.498
1.2	Sonderrücklage	0	0,00	0
1.3	Ergebnsrücklage	25.980	49.536.873,01	+23.557
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00	0
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	23.932	273.606,69	-23.658
2.	Sonderposten	144.022	140.929.869,43	-3.092
2.1	aufzulösende Zuschüsse	6.812	5.466.912,65	-1.345
2.2	aufzulösende Zuweisungen	53.969	51.283.593,38	-2.685
2.3	Beiträge	71.743	70.476.581,05	-1.266
2.4	Gebührenaussgleich	7.480	9.601.607,41	+2.122
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00	0
2.6	Dauergrabpflege	437	458.880,93	+22
2.7	Sonstige	3.582	3.642.294,01	+60
3.	Rückstellungen	63.383	92.013.691,80	+28.631
3.1	Pension	41.728	44.261.057,00	+2.533
3.2	Beihilfe	4.778	5.291.194,94	+513
3.3	Altersteilzeit	1.090	1.366.093,42	+276
3.4	später entstehende Kosten	0	0,00	0
3.5	Altlasten	0	0,00	0
3.6	Steuer	4	3.605,18	0
3.7	Verfahren	3.288	2.451.039,26	-837
3.8	Finanzausgleich	11.000	37.800.000,00	+26.800
3.9	Instandhaltung	0	0,00	0
3.10	Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.495	840.702,00	-654
3.11	Sonstige	0	0,00	0

4.	Verbindlichkeiten	218.361	191.357.079,21	-27.004
4.1	Anleihen	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	179.829	167.377.040,91	-12.452
4.3	Kassenkredite	0	0,00	0
4.4	Vorgänge, die kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	100	88.567,17	-11
4.5	Lieferungen und Leistungen	8.176	7.821.508,22	-354
4.6	Transferleistungen	3.802	1.784.451,12	-2.018
4.7	Sonstige	26.455	14.285.511,79	-12.169
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.194	7.127.066,58	-67

A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	SB 2019: 690.948,60 €	SB 2018: 482 T€	Differenz +209 T€
-------	--	----------------------------------	----------------------------	------------------------------

In 2019 erfolgten Zugänge i.H.v. 334 T€ bei Software und i.H.v. 65 T€ bei Rechten. Die Abschreibungen betragen 190 T€. Bei Rechten an fremden Grundstücken, Leitungsrechten, sonst. Dienstbarkeiten erfolgt keine Abschreibung.

A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2019: 70.803.463,81 €	SB 2018: 70.049 T€	Differenz +756 T€
1.2.1.1	Grünflächen	31.101.983,45 €	31.038 T€	+64 T€
1.2.1.2	Ackerland	32.889.854,30 €	32.219 T€	+671 T€
1.2.1.3	Wald, Forsten	5.661.897,86 €	5.644 T€	+18 T€
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	1.149.728,20 €	1.147 T€	+3 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 756 T€ erhöht.

Grünflächen:

Durch Zugänge und Umbuchungen hat sich der Bilanzwert um 64 T€ erhöht.

Ackerland:

Der Bilanzwert hat sich durch Zugänge um 671 T€ erhöht.

Wald, Forsten:

Die Veränderungen setzen sich im Wesentlichen aus einem Zugang zusammen.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Hier hat sich der Bilanzwert durch zwei Zugänge erhöht.

A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2019: 206.101.699,13 €	SB 2018: 216.042 T€	Differenz -9.940 T€
1.2.2.1	Kinder- und Jugend-einrichtungen	14.940.432,97 €	15.194 T€	-254 T€
1.2.2.2	Schulen	82.739.507,79 €	90.617 T€	-7.878 T€
1.2.2.3	Wohnbauten	29.050.255,26 €	30.100 T€	-1.050 T€
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	79.371.503,11 €	80.130 T€	-759 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 9,9 Mio. € (0,5 %) verringert.

Bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen erfolgten Aktivierungen von nachträglichen AHK auf Kindertagesstätten. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat das zu einer Verringerung des Bilanzwertes von 254 T€ geführt.

Bei den Schulen wurden in 2019 die gutachterlichen Stellungnahmen für die Gemeinschaftsschule Aurikelstieg sowie für die Gemeinschaftsschule Schulzentrum Süd erstellt. Die daraus ermittelte dauerhafte Wertminderung der Vermögensgegenstände belief sich auf 6,1 Mio. €. Dies führt unter Berücksichtigung von Abschreibungen zu einer Verringerung des Bilanzwertes i.H.v. 7,9 Mio. €.

Veränderungen bei Wohnbauten haben sich durch Abschreibungen ergeben. Dies hat zu einer Verringerung des Bilanzwertes von 1,0 Mio. € geführt. Bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden hat sich der Bilanzwert trotz des Neubaus einer Remise bedingt durch die Abschreibungen in der Summe um 759 T€ verringert.

Es wurden hier sechs Bauvorhaben mit einer gesamten Summe i.H.v. 6,2 Mio. € nicht umgebucht:

Maßnahmen	Summe
OGGS Niendorfer Straße, Neubau Mensa und Außenanlagen	1.631.132,14 €
Grundschule Heidberg, Einbau Spielgeräte	5.114,77 €
Kita Glockenheide, Neubau/Erweiterung	2.789.815,14 €
Copp. Gymnasium, Neubau Außenanlagen	181.271,56 €
Sportanlage Friedrichsgabe, Kunstrasenspielfelder	1.220.536,08 €
Sportverein Friedrichsgabe, Sanierung Laufbahn	421.092,61 €
Gesamtsumme	6.248.962,30 €

Das entspricht 3,0 % des Bilanzpostens.

Der JA vermittelt damit für diesen Bilanzposten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.

A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	SB 2019: 144.706.364,07 €	SB 2018: 149.636 T€	Differenz -4.930 T€
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.450.031,11 €	37.446 T€	+4 T€
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.388.882,48 €	3.481 T€	-92 T€
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	10.573,22 €	11 T€	-1 T€
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	35.826.181,67 €	36.827 T€	-1.001 T€
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	63.261.780,99 €	66.923 T€	-3.661 T€
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.768.914,60 €	4.949 T€	-180 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert um 4,9 Mio.€ verringert. Das resultiert hauptsächlich aus den entsprechenden Abschreibungswerten sowie vereinzelt Zugängen von Sachanlagen.

Veränderungen haben sich durch Grundstückszugänge für den Straßenausbau „Ulzburger Straße“ sowie Flächen im Bereich der Ochsenzoller Straße ergeben.

Bei den Gleisanlagen (1.2.3.3) wurden zwei Maßnahmen nicht umgebucht, der Austausch einer Weiche wurde nicht bilanziert:

Maßnahmen	Summe
Prellbock Harckesheyde sowie Signalisierung Bahnübergang	160.118,69 €
Austausch Weiche 732	129.212,04 €
Gesamtsumme	289.330,73 €

Damit wurden zwei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 160 T€ nicht umgebucht. Die Verwaltung hat hierfür Zeitgründe angeführt. Der Austausch der Weiche wurde fälschlicherweise als Aufwand gebucht.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (1.2.3.4) wurde in den Straßen Klaus-Groth-Weg, Stonsdorfer Weg, Tucheler Weg Inlinersanierungen im Schmutzwasserkanal durchgeführt.

Im Einmündungsbereich Scharpenmoor/Schwarzer Weg sowie in der Straße Stüberg wurden neue Regenwasserkanäle hergestellt.

Folgende Maßnahme wurden 2019 nicht umgebucht:

Maßnahmen	Summe
Kanalsanierung Schmutz- und Regenwasserkanal 2019	458.150,00 €

Dies entspricht 0,3 % des Bilanzpostens.

Im Bereich der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (1.2.3.5) wurden folgende Maßnahmen nicht umgebucht. Als Begründung wurde seitens der Verwaltung angegeben, dass entweder die Bewertungen noch nicht vorlagen oder aus Zeitgründen die Maßnahmen nicht umgebucht werden konnten.

Maßnahmen	Summe
Ausbau Müllerstraße zwischen Travestr. / Segeberger Chaussee	453.554,39 €
Ausbau Langer Kamp	654,37 €
Ausbau Garstedter Dreieck	141.112,52 €
Verlängerung Oadby-and-Wigston Straße nach Norden	2.454.198,71 €
Ausbau Kösliner Weg	1.178,80 €
Sanierung Straßenbeleuchtung LED	101.429,13 €
Neubau Knoten Ochsenzoller Straße / Berliner Allee	976.826,74 €
Ausbau Ulzburger Straße Nordteil	3.103.905,24 €
Sanierung diverse Gehwege	500.000,00 €
Neubau Kreisel Rantzauer Forstweg	1.297,75 €
Querungshilfe Tangstedter Landstraße	46.285,84 €
Erneuerungen Bushaltestellen	50.953,20 €
Ossenmoorpark 2. BA	348.800,75 €
Moorbekpark 1.-3. BA	903.754,28 €
Neubau Spiel-/Bolzplatz Glashütter Markt	569.569,15 €
Gesamtsumme	9.653.520,57 €

Damit wurden insgesamt 15 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 9,7 Mio. € nicht umgebucht. Im Treuhandbereich wurden verschiedene Maßnahmen i.H.v. 3,6 Mio. € nicht umgebucht. Dies entspricht zusammen 9,2 % des Bilanzpostens.

Im Stadtgebiet wurde die Erweiterung der Öffentlichen Beleuchtung weiterverfolgt.

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (1.2.3.6) erfolgten nachträgliche Herstellungskosten für Bepflanzungen im Pocketpark Ulzburger Straße/Langenharmer Weg und beim Spielplatz Garstedter Dreieck.

Feststellung:

Insgesamt wurden Maßnahmen i.H.v. 14,0 Mio. € aus Anlagen im Bau nicht umgebucht. Der JA vermittelt damit für diesen Bilanzposten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.

A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	SB 2019: 0,00 €	SB 2018: 0 T€	Differenz 0 T€
---------	---	---------------------------	------------------	-------------------

Kein Bilanzausweis. Die Prüfung ergab für 2019 keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen würden.

A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	SB 2019: 126.616,06 €	SB 2018: 23 T€	Differenz +103 T€
---------	--	---------------------------------	-------------------	----------------------

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 103 T€ erhöht, dies resultiert aus der Anschaffung der Steinskulpturen „Familie“ abzüglich der Abschreibungen.

A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	SB 2019: 16.603.852,88 €	SB 2018: 12.913 T€	Differenz +3.691 T€
---------	--	------------------------------------	-----------------------	------------------------

Die Erhöhung des Bilanzpostens um 3,7 Mio. € setzt sich aus

Zugängen i. H. v.	1,6 Mio. €,
Zugängen durch Umbuchungen i. H. v.	12,8 Mio. €,
Abgänge i. H. v.	5,3 Mio. €,
Abgängen durch Umbuchungen i. H. v.	8,5 Mio. €
und	
Abschreibungen i. H. v.	2,7 Mio. €,
Abschreibungen Zugang durch Umbuchungen i. H. v.	4,6 Mio. €,
Abgängen auf Abschreibungen i. H. v.	5,3 Mio. € und
Abgänge von Abschreibungen durch Umbuchungen i. H. v.	5,2 Mio. €
zusammen.	

Es wurden an 15 Standorten (Friedhöfe, Schulen, Kindertagesstätten und Bauhof) körperliche Inventuren durchgeführt. Diese Erkenntnisse haben zu einer Vielzahl von rückwirkenden Umbuchungen und Veränderungen der Werte geführt.

Weiterhin wurden Vorgaben des MILI zur Erfassung von beweglichem Vermögen zu veränderten Kontenklassen umgesetzt. Auch diese Maßnahmen haben zu den hohen Beträgen bei Zu- und Abgängen und der rückwirkenden Veränderung der Abschreibungswerte geführt.

Bei den ausgebuchten Vermögensgegenständen handelt es sich teilweise nicht um bewegliches Vermögen, welches dann hier auch schon nicht richtig war, aber jetzt in den Bilanzposten 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung gebucht wurde und auch dort nicht hingehört.

Aufgrund der noch fehlenden Inventurhandlungen und –unterlagen sind Aussagen zur Richtigkeit und Vollständigkeit weiterhin nur bedingt möglich. Das RPA nimmt die hierzu begonnenen körperlichen Bestandsaufnahmen positiv zur Kenntnis.

A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	SB 2019: 9.762.669,24 €	SB 2018: 8.387 T€	Differenz +1.376 T€
---------	---	-----------------------------------	----------------------	------------------------

Die Erhöhung des Bilanzpostens um 1,4 Mio. € setzt sich überwiegend aus

Zugängen i. H. v.	1,9 Mio. €,
Zugängen durch Umbuchungen i. H. v.	4,2 Mio. €,
Abgänge i. H. v.	2,1 Mio. €,

Abgängen durch Umbuchungen i. H. v. und	2,7 Mio. €
Abschreibungen i. H. v.	1,8 Mio. €,
Abschreibungen Zugang durch Umbuchungen i. H. v.	2,3 Mio. €,
Abgängen auf Abschreibungen i. H. v.	2,1 Mio. € und
Abgänge von Abschreibungen durch Umbuchungen i. H. v. zusammen.	2,1 Mio. €

Es wurden an 15 Standorten (Friedhöfe, Schulen, Kindertagesstätten und Bauhof) körperliche Inventuren durchgeführt. Diese Erkenntnisse haben eine Vielzahl von rückwirkenden Umbuchungen und Veränderungen der Werte geführt.

Weiterhin wurden Vorgaben des MILI zur Erfassung von beweglichem Vermögen zu veränderten Kontenklassen umgesetzt. Auch diese Maßnahmen haben zu den hohen Beträgen bei Zu- und Abgängen und der rückwirkenden Veränderung der Abschreibungswerte geführt.

Bei den zugebuchten Vermögensgegenständen handelt es sich teilweise nicht um bewegliches Vermögen, welches bereits bei dem Bilanzposten 1.2.6 -Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge- schon nicht richtig war und jetzt auch hier nicht hingehört.

Aufgrund der noch fehlenden Inventurhandlungen und –unterlagen sind Aussagen zur Richtigkeit und Vollständigkeit weiterhin nur bedingt möglich. Das RPA nimmt die hierzu begonnenen körperlichen Bestandsaufnahmen positiv zur Kenntnis.

A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	SB 2019: 33.558.373,02 €	SB 2018: 19.340 T€	Differenz +14.218 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert hat sich durch diverse Maßnahmen, die in 2019 begonnen bzw. weitergeführt, aber noch nicht fertiggestellt wurden, und fertiggestellte Baumaßnahmen um 14,2 Mio. € (174,0 %) verändert.

In 2019 wurden Maßnahmen i.H.v. 10,9 Mio. € fertiggestellt und aktiviert. Dies sind u.a. B&R-Anlage Haslohfurth, Bremsenprüfstand Bauhof, Fahrzeugwaage Bauhof, Remise Bauhof, Beschaffung von Müllfahrzeugen und von Feuerwehrfahrzeugen.

Ferner wurden in 2019 insgesamt 26 Maßnahmen fertiggestellt von denen:

- 11 Maßnahmen nicht bewertet, umgebucht und abgeschrieben wurden i.H.v. 5,8 Mio. €
- Hierbei handelt es sich u.a. um Kanalinstandsetzung, Regenwasserkanäle, Müllerstraße, Knoten Ochsenzoller Straße / Berliner Allee, Ulzburger Straße Nordteil, Sanierung Breslauer Straße.
- 13 Maßnahmen, bewertet aber nicht umgebucht und abgeschrieben wurden i.H.v. 10,7 Mio. €

Hierbei handelt es sich um die OGGS Niendorfer Straße – Mensa und Außenanlagen, Copernicus Gymnasium – Neuanlage Außenanlagen, Kita Glockenheide – Neubau/Erweiterung, Sportanlagen Friedrichsgabe – Kunstrasenspielfelder, Sportverein Friedrichsgabe – Sanierung Laufbahn, Verlängerung Oadby-and-Wigston-Straße nach

Norden, Ausbau Langer Kamp, Kreisel Rantzauer Forstweg, Erneuerung Bushaltestellen, Industriestammgleis – Prellbock, Lichtsignaltechnik Mühlenweg, Ossenmoorpark 2. BA, Moorbekpark 1.-3. BA sowie Spiel- und Bolzplatz Glashütter Markt.

- zwei Maßnahmen bewertet wurden, aber das falsche Konto aufweisen i.H.v. 211 T € Sanierung Pumpwerk Bauernkoppel (Henstedt-Ulzburg), Pumpwerk Poppenbütteler Straße Erneuerung Pumpe.

Im Treuhandbereich sind verschiedene Maßnahmen i.H.v. 3,6 Mio. € fertiggestellt, aber nicht bewertet und umgebucht worden. Dies betrifft die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark und Strategische Flächensicherung.

Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen neu begonnen oder weiter gebaut. Diese Maßnahmen sind noch nicht fertiggestellt. Dabei handelt es sich u.a. um die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Fahrzeugen des Betriebsamtes, Geh- und Radwegerneuerungen, Sanierung der Straßenbeleuchtung sowie die Sanierung von Regenwasser und Abwasserkanälen.

Durch die nicht erfolgte Umbuchung fertiggestellter Maßnahmen von Anlagen in Bau auf die korrekten Bilanzposten erfolgt auch keine Abschreibung für die Anlagegüter. Insoweit bleibt die ausgewiesene Summe der Abschreibungen im JA unvollständig.

Diese Maßnahmen sind zwingend in die Bilanzposten 1.2.2 –Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte- sowie 1.2.3 –Infrastrukturvermögen- umzugliedern.

Der Bilanzausweis leidet damit an einem wesentlichen Mangel.

A 1.3	Finanzanlagen in €	SB 2019: 88.774.019,50	SB 2018: 88.566T€	Differenz: +208 T€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.770.484,15	9.540 T€	+230
1.3.2	Beteiligungen	19.500,00	0 T€	+20
1.3.3	Sondervermögen	77.206.796,86	77.207 T€	0
1.3.4	Ausleihungen, davon	1.777.238,49	1.819 T€	-42
1.3.4.1	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0 T€	0
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	1.777.238,49	1.819 T€	-42
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0 T€	0
1.3.6	Treuhandvermögen	0,00	0 T€	0

Im Jahr 2018 erfolgte eine Beteiligung an der Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH mit einem Betrag von 19.500 €. Diese wurde als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ aktiviert. Der Anteil der Stadt Norderstedt an dieser Gesellschaft beträgt 39 %. Bei Unternehmensbeteiligungen bis zu einer Größenordnung von 50 % handelt es sich um eine „Beteiligung“, die auch als eine solche auszuweisen ist. Die Umgliederung ist in 2019 erfolgt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2019 beschlossen, dass das Eigenkapital der Das Haus im Park gGmbH durch eine Zuführung in die Kapitalrücklage i.H.v. 250.000,00 € erhöht wird. Dieses wurde mit dem JA 2019 umgesetzt.

Die Ausleihungen haben sich um die erhaltenen Tilgungsleistungen (Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen) und um die Einzahlung aus der Auflösung des IT-Verbund SH i.H.v. insgesamt 42 T€ gegenüber dem Vorjahr verringert. Dieser Wert deckt sich mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Einzahlungen aus den Rückflüssen hieraus.

Insoweit besteht Übereinstimmung zwischen der Finanzrechnung und den Veränderungen in der Bilanzierung.

Nach herrschender Rechtsauffassung sind nach dem auch für die Bilanzaktiva geltenden Niederstwertprinzips zukünftig grundsätzlich keine höheren Wertansätze als die AHK für die Beteiligung zulässig. Eine Ausnahme stellt hierbei die Erhöhung der Beteiligung durch eine entsprechende zusätzliche Geld- oder Sacheinlage dar, die als nachträgliche AHK zu berücksichtigen wäre.

Nicht ausgeschüttete Gewinne bzw. Überschüsse führen allerdings nicht zu einer Werterhöhung über die ursprünglichen AHK hinaus, auch wenn sich das Eigenkapital der Beteiligungen hierdurch erhöht. In diesem Fall liegt eine stille Reserve vor, die ggf. im Anhang zur Bilanz erläutert werden sollte. Relevanz besteht insbesondere für die Gewinne der Stadtwerke.

Die Aktivierung der Eigenkapitalverstärkungen als nachträgliche AHK verändert den Wert des Anlagevermögens und beeinflusst die ER und FR unmittelbar. Die aktivierten Werte führen zu einer ergebniswirksamen Aufwandsminderung und haben damit eine positive Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Die bei dem Bilanzposten 1.3 -Finanzanlagen- ausgewiesenen Werte und die Zuordnungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend insoweit den tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen

Angaben im Anhang sind erfolgt.

A 2.1	Vorräte	SB 2019: 29.341.981,51 €	SB 2018: 28.844 T€	Differenz: +498 T€
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	387.265,70 €	295 T€	+92 T€
2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	28.954.715,81€	28.549 T€	+406 T€
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00 €	0 T€	0 T€

Gegenüber dem Vorjahr ist saldiert eine Erhöhung des Bilanzwertes um 498 T€ (1,7 %) eingetreten. Diese resultiert aus der Veränderung des Bestandes der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und der an zum Verkauf bestimmter Grundstücke.

Die im Bereich Abfall und Bauhof gebildeten Festwerte wurden geändert. Im September 2019 wurde u.a. eine körperliche Inventur für die beweglichen Vermögensgegenstände auf dem Bauhof durchgeführt. Festgestellt wurde hierbei, dass es Lagerbestände der Tankanlage und des Streugutes gibt. Diese sollten zum JA 2019 als Vorräte in die Anlagenbuchhaltung eingebucht werden. Vom zuständigen Fachamt wurde der Bestand der Lagerbestände zum Ende des Jahres angefordert, damit aus dem Aufwand auf die Vorräte umgebucht werden kann.

Der im Bereich Bauhof gebildete Festwert wurde angepasst, indem die Produkte für den Bauhof und die Friedhöfe getrennt wurden. Es mussten allerdings erneut die Werte vom 01.01.2010 herangezogen werden, da es hinsichtlich der Lagerbestände vom Fachamt keine Rückmeldung gab, die eine Anpassung des Festwertes ermöglichen.

Der gebildete Festwert für Abfallbehälter ist seit 2019 von der körperlichen Bestandsaufnahme ausgenommen. Die Bestandsaufnahme erfolgt über das H&H Veranlagungsmodul. Der im Bereich Abfall gebildete Festwert wurde angepasst.

Die Betriebsstoffe wurden beim Bauhof ermittelt, mit einem Durchschnittswert bewertet und entsprechend für 2019 neu eingebucht.

Für den Treuhandbereich wurden die zum Verkauf anstehenden Grundstücke (Wert: 26,4 Mio. €) als Vorräte bilanziert. Die Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche Nordport, Strategische Flächensicherung und Ulzburger Straße weisen unter „Vorräten“ insgesamt 32,7 Mio. € aus. Die Bilanz der Stadt weist hierzu keine Vorräte aus.

Es muss davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte bei dem Bilanzposten Vorräte fehlt und sich daraus zwingend die Forderung nach Umgliederungen ergibt.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit den rechtlichen Vorgaben der zwingend durchzuführenden körperlichen Inventurhandlungen zur Ermittlung der physisch vorhandenen Vorräte begonnen wurde, aber noch nicht in allen Bereichen der Stadt abgeschlossen wurde. Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert. Der Wert ist nicht bekannt.

Die Vorräte der Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche stimmen nicht mit dem Bilanzausweis überein.

Die Vollständigkeit und damit die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.

A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	SB 2019: 36.643.944,70 €	SB 2018: 38.266 T€	Differenz: -1.623 T€
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.561.439,87 €	7.827 T€	-266 T€
2.2.2	Sonstige öffentlich –rechtliche Forderungen	20.886.848,93 €	25.556 T€	-4.669 T€
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.600.723,57 €	1.414 T€	+187 T€
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.796.602,95 €	2.508b T€	+1.288 T€
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	2.798.329,38 €	961 T€	+1.837 T€

Die Veränderungen ergeben sich grundsätzlich aus den ständigen Zahlungsströmen und der Ermittlung des Bestandes zum Bilanzstichtag.

Die deutliche Verringerung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus 3,8 Mio. € beim Gemeindeanteil für die Einkommensteuer und 562 T€ bei den Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz im Bereich der lfd. Hilfen zum Lebensunterhalt.

Von den 40,1 Mio. € (Vorjahr: 41,9 Mio. €) ausgewiesenen Forderungen wurden 3,4 Mio. € (Vorjahr: 3,7 Mio. €) wertberichtet, mithin 8,6 % (Vorjahr: 8,8 %), und als nicht mehr werthaltig eingestuft.

Die Ausweisung der Sozialhilfedarlehen als Forderungen entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften, da diese als Aufwand zu erfassen sind.

Die Wertberichtigungen stellen zum Bilanzstichtag nicht realisierbare Forderungen dar und wirken sich damit in Teilen negativ auf die Ergebnisrechnung aus. So wurden auf den entsprechenden Aufwandskonten 482 T€ (Vorjahr: 1.276 T€) ergebniswirksam ausgewiesen. Der JA fällt damit entsprechend negativer aus.

Bezogen auf die Gesamterträge 2019 i.H.v. 297,9 Mio. € sind bei ausgewiesenen Forderungen von 36,6 Mio. € rein rechnerisch 12,3 % der Erträge nicht zahlungswirksam geworden.

Auf eine pauschale Wertberichtigung wurde auch im JA 2019 verzichtet. In der DA über die Wertberichtigung von Forderungen ist dieses Instrument vorgesehen. Entsprechende Erfahrungswerte aus Vorjahren über das Ausfallrisiko der nicht wertberichtigten Forderungen sollten vorliegen. Insoweit sollte der Anwendungs- bzw. Nichtanwendungsfall der Pauschalwertberichtigung im JA dokumentiert werden.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 22,8 Mio. € ab. Diesem Bestand stehen wertberichtigte Forderungen i.H.v. 36,6 Mio. € gegenüber. Bei Verwirklichung der offenen Forderungen würde sich der Bestand an liquiden Mitteln um 160,9 % erhöhen.

Die offenen Forderungen beeinflussen die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ausreichend vorhandene eigene liquide Mittel machen die Inanspruchnahme fremder Gelder, insbesondere Kredite, entbehrlich.

Das RPA erneuert daher seine Empfehlung aus den Vorjahren, im Rahmen des IKS das Forderungsmanagement weiterhin auszubauen und dieses an den Bedürfnissen der Stadt zu orientieren und anzupassen.

Im Forderungsspiegel wurden mit 37,4 Mio. € (93,4 %) der Forderungen als kurzfristig, unter einem Jahr, und damit „fällig“ in 2019 eingestuft.

Von besonderer Bedeutung für die Prüfungshandlungen sind weiterhin nicht die Forderungen, die bereits aktiviert worden sind, sondern die Sachverhalte, die bisher nicht als Forderungen erfasst wurden.

Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen.

Die Forderungen werden auch weiterhin nicht in allen Fällen direkt den Schuldern zugeordnet und zu deren Personenkonten ausgewiesen. Bereits zur EB und den bisherigen JAen hat das RPA auf dieses Defizit hingewiesen.

Eine alles beinhaltende OP-Liste oder ein Bestandsverzeichnis gibt es weiterhin nicht.

Nach den GoöB soll es innerhalb einer angemessenen Zeit und damit mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, sich einen ausreichenden Überblick zu verschaffen.

Dieses ist bei dem Ausweis der Forderungen auf Basis der vorgelegten Dokumentation weiterhin ausgehend vom Sachverhalt und ausgehend vom Bilanzausweis nur eingeschränkt möglich.

Die angekündigte Aufarbeitung mit der Zuordnung der Forderungen im Rahmen der GoöB zu dem jeweiligen Schuldner und seinem Personenkonto verbunden mit der Überarbeitung der Debitorenbuchhaltung ist bisher nicht abschließend erfolgt.

Die abschließende Feststellung, dass die Forderungen vollständig und richtig ausgewiesen wurden, kann auch für 2019 nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Dieses führt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht zu einschränkenden Feststellungen.

Dennoch wird erwartet, dass die Defizite im Zusammenhang mit der Debitorenbuchhaltung zeitnah abgestellt werden.

A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	SB 2019: 0,00 €	SB 2018: 0 T€	Differenz: 0 T€
-------	--	---------------------------	------------------	--------------------

Kein Bilanzausweis und keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen.

A 2.4	Liquide Mittel	SB 2019: 23.665.136,02 €	SB 2018: 29.749 T€	Differenz: -6.083 T€
-------	-----------------------	------------------------------------	-----------------------	-------------------------

Im Ergebnis war zum Bilanzstichtag ein positiver Bestand auf den Zahlungsverkehrskonten der Stadt von 20,5 Mio. € zu verzeichnen.

Die Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr jederzeit gegeben.

Ein Liquiditätsproblem hat die Stadt Norderstedt 2019 nur insoweit, als das sie für die Bestände auf den Zahlungsverkehrskonten erneut Verwahrtgelte –„Negativzinsen“- i.H.v. 27 T€ entrichten musste.

Neben den 20,5 Mio. € auf den Zahlungsverkehrskonten der Finanzbuchhaltung der Stadt wurden 3,1 Mio. € an liquiden Mitteln bei den Treuhandvermögen (Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, Schmuggelstieg, KaS, Erbschaft) aktiviert.

Nach § 99 GO sollen insbesondere die Sonderfinanzbuchhaltungen der Treuhandvermögen mit der Finanzbuchhaltung der Stadt verbunden werden, d.h. es soll eine Art cash-pool installiert werden. Dieses wurde mit der Einbindung fast aller Treuhandvermögen in Teilen umgesetzt. Das RPA empfiehlt, das Liquiditätsmanagement orientiert an den Bedürfnissen der Stadt weiterzuentwickeln.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Vollständigkeit sollten die Konten für die Aufgabenwahrnehmung der Schiedsleute in die liquiden Mittel einfließen.

A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	SB 2019: 37.630.401,85 €	SB 2018: 40.246 T€	Differenz - 2.616 T€
-----	-----------------------------------	------------------------------------	-----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. € verringert.

ARAP sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt (z. B. Vorauszahlungen für Mieten, Pachten, Versicherungsprämien).

In den ARAP sind auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stadt Norderstedt nicht das wirtschaftliche Eigentum besitzt, sowie Investitionsumlagen nach § 40 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik auszuweisen.

Die Stadt ist wirtschaftliche Eigentümerin der städtischen Sportanlagen. Diese wurden u.a. den Sportvereinen Eintracht Norderstedt, TuRa Harksheide und Glashütte SV mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen. Eine Aktivierung der ARAP ist nur möglich, wenn durch die Nutzungsüberlassung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Sportanlagen auf die Sportvereine übergegangen ist. Dieses ist nicht der Fall. Die den o.g. Sportvereinen zur Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Die entsprechenden ARAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als Sonderposten zu passivieren.

Im Falle der städtischen Sportanlage Lawaetzstraße, welche dem Sportverein Friedrichsgabe SV zur Nutzung mittels Nutzungsvertrag überlassen wurde, ist eine positive Entwicklung hinsichtlich einer künftigen Aktivierung zu bemerken. Die im Jahr 2019 fertiggestellten Baumaßnahmen „Sportanlage Friedrichsgabe-Kunstrasenspielfelder“ und „Sportverein Friedrichsgabe-Sanierung Laufbahn“ wurden als „Anlagen im Bau“, nach Angabe der Verwaltung jedoch aus Zeitgründen noch nicht als Anlagevermögen aktiviert. Dieses soll im Jahr 2020 erfolgen.

Das Jugendlandheim Lemkenhafen befindet sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt. Die Bildung von ARAP ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vermögensgegenstände sind beim Anlagevermögen zu aktivieren, eventuelle Beteiligungen des Vereins Jugendlandheim Lemkenhafen sind als Sonderposten zu passivieren.

P 1.	Eigenkapital	SB 2019: 266.981.763,37 €	SB 2018: 269.580 T€	Differenz -2.599 T€
1.1	Allgemeine Rücklage	217.171.283,67 €	219.669 T€	-2.498 T€
1.2	Sonderrücklage	0,00 €	0 T€	0 T€
1.3	Ergebnisrücklage	49.536.873,01 €	25.980 T€	+23.557 T€
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0 T€	0 T€
1.5	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	273.606,69 €	23.932 T€	-23.658 T€

Das EK wird auf Basis der EB jährlich anhand der Jahresergebnisse und der ergebnisneutralen Wertberichtigungen fortgeschrieben.

Die Minderung des EKs resultiert in der Summe aus dem ausgewiesenen Jahresüberschuss 2019 mit +274 T€ und der ergebnisneutralen Berichtigung der EB mit -2,9 Mio. €. Das EK stellt sich damit im Wesentlichen um die ergebnisneutrale Berichtigung gemindert dar.

Die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) ist bei einer geringeren Bilanzsumme und einem ebenfalls verringerten EK auf 38,2 % (36,1 %) unwesentlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In der EB lag die Quote noch bei 47,9 %.

Im Ergebnis deutet eine rückläufige Eigenkapitalquote darauf hin, dass das neue Vermögen grundsätzlich nicht in vollem Umfang mit eigenem Kapital, sondern über Fremdmittel finanziert wird, dieses war für 2019 nicht der Fall.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Aufgrund der Feststellungen im Schlussbericht zur EB und aufgrund wertaufhellender / wertberichtigender Vorfälle sind auch im Rahmen des JAs 2019 ergebnisneutrale Berichtigungen der EB nach § 56 GemHVO-Doppik mit einem Gesamtwert von -2,9 Mio. € vorgenommen worden. Fortschreibung der Berichtigung der EB:

	Saldiert	Fortschreibung Saldiert	Total	Fortschreibung Total
JA 2010	-1.666.903,95 €	-1.666.903,95 €	7.502.308,51 €	7.502.308,51 €
JA 2011	+245.489,76 €	-1.421.414,19 €	1.507.212,04 €	9.009.520,55 €
JA 2012	+37.048,15 €	-1.384.366,04 €	1.124.648,15 €	10.134.168,70 €
JA 2013	-497.858,44 €	-1.882.224,48 €	699.525,62 €	10.833.694,32 €
JA 2014	+25.706,82 €	-1.856.517,66 €	25.706,82 €	10.859.401,14 €
JA 2015	-20.080,88 €	-1.876.598,54 €	20.080,88 €	10.879.482,02 €
JA 2016	-15.168,90 €	-1.891.767,44 €	15.168,90 €	10.894.650,92 €
JA 2017	-10.000,31 €	-1901.767,75 €	10.000,31 €	10.904.651,02 €
JA 2018	+13.121,82 €	-1.886.645,93 €	13.121,82 €	10.917.772,84 €
JA 2019	-2.872.298,95 €	-4.758.944,88 €	2.872.298,95 €	13.790.071,79 €

Im Ergebnis wurden die Werte der EB damit bisher um 13,8 Mio. € berichtigt.

Diese Wertveränderungen 2019 wurden tatsächlich und nach der Angabe im Anhang zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der ErgebnISRücklage verrechnet.

Soll-Mindestgrenze bei der ErgebnISRücklage

Die ErgebnISRücklage soll mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Die ausgewiesene ErgebnISRücklage beträgt 22,81 % der Allgemeinen Rücklage und bewegt sich damit weiterhin im rechtlichen Rahmen.

Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wenn diese nicht aufgelöst werden sollen, als Sonderrücklage zu passivieren. Die Verwaltung passiviert weiterhin alle Zuwendungen als Sonderposten.

Für Zuweisungen des Bundes und des Kreises liegt eine Zustimmung zur Auflösung der entsprechenden Sonderposten seit dem 14.09.2020 vor. Somit können die Zuwendungen für die Kita Wichtelhöhle (570.000 €) und die Kita Tannenhofstraße (380.000 €) als Sonderposten ausgewiesen werden.

Jahresergebnis 2018

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2019 den JA 2018 und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschlossen. Danach soll der Jahresüberschuss i.H.v. 23.931.564,33 € der Ergebnismrücklage zugeführt werden. Dieses ist mit dem JA 2019 erfolgt.

P 2.	Sonderposten	SB 2019: 140.929.869,43 €	SB 2018: 144.022 T€	Differenz -3.092 T€
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	5.466.912,65 €	6.812 T€	-1.345 T€
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	51.283.593,38 €	53.969 T€	-2.685 T€
2.3	für Beiträge, davon	70.476.581,05 €	71.743 T€	-1.266 T€
2.3.1	aufzulösende Beiträge	35.891.805,61 €	37.160 T€	-1.268 T€
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	34.584.775,44 €	34.583 T€	+2 T€
2.4	für Gebührenaussgleich	9.601.607,41 €	7.480 T€	+2.122 T€
2.5	für Treuhandvermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.6	für Dauergrabpflege	458.880,93 €	437 T€	+22 T€
2.7	Sonstige Sonderposten	3.642.294,01 €	3.582 T€	+61 T€

Es wurden in 2014 Zuweisungen für kostenrechnende Einrichtungen (570 T€ Neubau Kita Wichtelhöhle, 380 T€ Kita Tannenhofstraße) als Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung der Zuschüsse ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Diese liegt seit dem 14.09.2020 vor. Die Zuweisungen dürfen daher als Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse ausgewiesen werden.

Bereits bei der Prüfung der EB und der bisherigen JAe wurde die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden, beanstandet. Das wirtschaftliche Eigentum an

diesen Sportanlagen liegt bei der Stadt Norderstedt. Die Sportanlagen sind daher als Anlagevermögen zu aktivieren, die entsprechenden ARAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als sonstige Sonderposten auszuweisen.

Im Jahr 2019 wurden Sonderposten i.H.v. 2,4 Mio. € keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, da diese trotz Fertigstellung noch als Anlagen im Bau aktiviert waren. Die Sonderposten wurden hierdurch nicht passiviert. Es konnten daher hieraus für 2019 keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten generiert werden, dies hat Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2019.

P 3.	Rückstellungen	SB 2019: 92.013.691,80 €	SB 2018: 63.383 T€	Differenz: +28.631 T€
3.1	Pensionsrückstellung	44.261.057,00 €	41.728 T€	+2.534 T€
3.2	Beihilferückstellungen	5.291.194,94 €	4.778 T€	+513 T€
3.3	Altersteilzeitrückstellung	1.366.093,42 €	1.090 T€	+276 T€
3.4	Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0 T€	0 T€
3.5	Altlastenrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.6	Steuerrückstellung	3.605,18 €	4 T€	0 T€
3.7	Verfahrensrückstellung	2.451.039,26 €	3.288 T€	-837 T€
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	37.800.000,00 €	11.000 T€	+26.800 T€
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	840.702,00 €	1.495 T€	-655 T€
3.11	Sonst. andere Rückstellungen	0,00 €	0 T€	0 T€

Gegenüber dem Vorjahr weisen die Rückstellungen einen um 28,6 Mio. € höheren Betrag aus. Die Erhöhung (45,2 %) erklärt sich insbesondere durch die Erhöhung der Finanzausgleichsrückstellung.

Die Erhöhungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen resultieren zum Teil aus einer Korrektur der Rückstellungen 2018, die 2019 vorgenommen wurde und mit der Allgemeinen und der ErgebnISRücklage verrechnet wurde.

Die Bildung der Finanzausgleichsrückstellung in dieser Höhe entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Weitergehende Ausführungen siehe Ziffer VII – Finanzausgleichsrückstellung.

P 4.	Verbindlichkeiten	SB 2019: 191.357.079,21 €	SB 2018: 218.361 T€	Differenz: -27.004 T€
4.1	Anleihen	0,00 €	0 T€	0 T€
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, davon	167.377.040,91€	179.829 T€	-12.452 T€
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	595.585,42 €	636 T€	-41 T€
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	166.781.455,49 €	179.193 T€	-12.411 T€
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	0 T€	0 T€
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	88.567,17 €	100 T€	-11 T€
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.821.508,22 €	8.176 T€	-354 T€
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.784.451,12 €	3.802 T€	-2.018 T€
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	14.285.511,79 €	26.455 T€	-12.169 T€

Größte Posten der Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (167,4 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (7,8 Mio. €) und sonstige Verbindlichkeiten (26,4 Mio. €).

Die Summe der Verbindlichkeiten hat sich in 2019 um 27,0 Mio. € (12,4 %) verringert. Dabei haben sich insbesondere die sonstigen Verbindlichkeiten um 12,2 Mio. € und die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 12,5 Mio. € verringert.

Es werden Verbindlichkeiten aus Krediten mit einem um 487 T€ höheren Wert ausgewiesen, als durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

P 5	Passive Rechnungsabgrenzung	SB 2019: 7.127.066,58 €	SB 2018: 7.194 T€	Differenz: -67 T€
-----	------------------------------------	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Größter Posten der passiven Rechnungsabgrenzung sind die Grabnutzungsgebühren (6,9 Mio. €). Dieser erhöhte sich in 2019 um 253 T€. Dabei standen Zugängen von 791 T€ Abgänge von 538 T€ gegenüber.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden vollständig und richtig nachgewiesen worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Bilanz nur mit Einschränkungen getroffen werden:

Die Zuführung von 32,0 Mio. € an die Finanzausgleichsrückstellung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ist unzulässig. Dadurch wurde das Jahresergebnis um 32,0 Mio. €

verschlechtert und das Eigenkapital um 32,0 Mio. € zu gering ausgewiesen. Das Jahresergebnis und damit die Bilanz zeichnen mithin kein realistisches Bild der Ertrags-, Aufwands- und Vermögenslage.

Verschiedene Sachverhalte wurden falsch in der Bilanz ausgewiesen. Hiervon sind insbesondere die Bilanzposten Anlagen in Bau, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen sowie Vorräte betroffen.

Dieses hat zum Teil über die daraus resultierende fehlerhafte Abschreibung und die nicht erfolgte Auflösung von Sonderposten Auswirkungen auf die ER und damit auf das Jahresergebnis.

Der falsche Bilanzausweis ist der Verwaltung in Teilen bekannt und wurde von der Verwaltungsleitung mit Zeitmangel begründet.

Schlagzeilen:

- Inventurhandlungen zur Erfassung der körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind zu einzelnen Objekten erfolgt. Vollständig haben sie zuletzt zur EB stattgefunden. Die Aktualität und damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der aktivierten Werte ist damit nicht ausreichend nachgewiesen.
- Die Ergebnismrücklage bewegt sich mit 22,8 % im rechtlichen Rahmen von 10 % bis 33 % der Allgemeinen Rücklage.
- Die Zuführung an die Finanzausgleichsrückstellung aus 2017 wurde vollständig aufgelöst. Die Zuführung in 2019 i.H.v. 37,8 Mio. € entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Über den Bedarf zum Ausgleich von Umlageverpflichtungen hinaus wurden 32 Mio. € zur Kompensation pandemiebedingter Gewerbesteuerermindererträge zugeführt.
- Verbindlichkeiten aus Krediten sinken um 12,5 Mio. €.
- außerordentliche Abschreibungen zu verschiedenen Objekten
- falscher Ausweis verschiedener Sachverhalte aufgrund von „Zeitmangel“

XII. Anhang (§ 95m Abs. 1 GO, §§ 44 Abs. 1 und 51 GemHVO-Doppik)

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Bilanzposten und der Posten der Ergebnisrechnung. Aufgrund der Bedeutung des Anhangs können Angaben im Anhang gemacht werden, die sonst in der Bilanz oder der Ergebnisrechnung zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Anhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Lage der Stadt Norderstedt zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Das Erfordernis, die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, wird von der Verwaltungsleitung weiterhin nicht gesehen und umgesetzt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

Berichtigung der EB (§ 56 GemHVO-Doppik)

Die EB wurde mit dem JA 2019 saldiert ergebnisneutral um -2.872 T€ berichtigt.

Die Wertberichtigungen und Wertnachholungen werden im Einzelfall angegeben und grundsätzlich ausreichend erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der ER die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dieses beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 51 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Dieses gilt für die Posten sowohl der Bilanz als auch der ER.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes notwendigen grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Die Methoden wurden gegenüber den Vorjahren nicht verändert und im Wesentlichen zu den Posten der Bilanz ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.

Zu diesen anzugebenen Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt nicht entziehen kann und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes wie z. B. geplante Investitionen (Schulzentren Süd und Nord, Bildungshaus, Grundschule Lütjenmoor, Unterkünfte Geflüchtete und Asylbewerber), Transferverpflichtungen, Personalaufwendungen.

Diese Verpflichtungen binden die finanziellen Mittel und schränken den finanziellen Spielraum in den betreffenden Jahren entsprechend ein.

Anzugeben sind insbesondere auch „wichtige“ Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen wurde u.a. ausgeführt:

„Es sind Haftungsverhältnisse und Sachverhalte anzugeben, die für die Stadt Norderstedt zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben könnten. Die

Angaben unter dieser Position beschränken sich zurzeit auf die von der Stadt übernommenen Bürgschaften. Ein Vertragsregister wird derzeit nicht geführt. Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. Dies war bei der Abschlusserstellung nicht zu leisten.“

Ein Vertragsregister wird weiterhin nicht geführt. Auch hierzu wurde in den Schlussberichten der Vorjahre ausführlich berichtet.

Die Stadt ist zahlreiche vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die an dieser Stelle aufgrund der Laufzeit und /oder der Höhe der finanziellen Auswirkungen genannt werden müssen, insbesondere mit

- dem Kreis Segeberg (Feuerwehrtechnisches Zentrum, Überwachung des fließenden Verkehrs, Abfallbeseitigung)
- dem WZV
- den Trägern von Kindertageseinrichtungen
- den Trägern der Jugendhilfe
- Eigengesellschaften (z.B. Verlustabdeckung, Aufgabenübertragung, Treuhandvermögen)
- Zweckverband „Fundtiere“
- Firmen zur Wartung technischer Anlagen.

Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe solcher Verträge im Anhang.

Die Anhangsangaben sind damit unvollständig. Der Anhang leidet damit weiterhin an einem rechtlichen und damit qualitativen Mangel.

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt

Die Umstände sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik).

Angabe hierzu sind nur dann zu machen, wenn diese relevant sind. Im Anhang enthält zu verschiedenen Sachverhalten Angaben darüber, dass diese aus Zeitgründen nicht oder nicht richtig und vollständig aktiviert werden konnten (z.B. Erschließungsverträge, Anlagen im Bau, Grundstücke, Überlassungsverträge).

Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Betrag und Art sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu keine ausreichenden Angaben.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Diese Abweichungen sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik).

Im Anhang wird auf die aktuelle Inventurrichtlinie und auf die außerordentliche Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit den außerordentlichen Abschreibungen hingewiesen.

Sonderrücklage / Sonderposten / sonstige Rückstellungen

Diese Positionen sind anzugeben und zu erläutern, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik). Die „Wesentlichkeit“ in diesem Sinne wurde weiterhin nicht definiert.

Sonderrücklage (§§ 25 Abs. 1 und 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

Als Kernaussage wird im Anhang Folgendes ausgeführt:

„Zum 31.12.2019 werden keine Sachverhalte unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.“

Die Verwaltung vertritt hierzu weiterhin die Rechtsauffassung zur (nicht) Aktivierung, insoweit entspricht die Anhangsangabe dem praktizierten Verwaltungshandeln.

Sonderposten (u.a. §§ 40 Abs. 5 und 6, 50 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik)

Im Anhang dargestellt sind die Zusammensetzung und Höhe der Bilanzposten sowie die rechtliche Grundlage der Bewertung. Weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Sonderposten sind im Anhang erfolgt.

Sonstige Rückstellungen (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3.11 GemHVO-Doppik)

Der Anhang erläutert, dass sonstige Rückstellungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur bei Unternehmen und Einrichtungen gebildet werden, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, soweit diese steuerlich anerkannt sind. Es wurde keine sonstige andere Rückstellung gebildet.

Abschreibungen

Anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der vorgegebenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik).

Rechtlich zulässig wäre eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung).

Die Angaben und Erläuterungen im Anhang hierzu sind ausreichend.

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern.

In den nächsten Jahren sind verschiedene Neubauten geplant. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudesubstanzen sind nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich abgängig. Entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen sind erfolgt und ausführlich erläutert.

Noch nicht erhobene Beiträge

Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Die dem Anhang beigefügte Aufstellung ist unvollständig. Es fehlen die Angaben über die Höhe eventueller Abschläge sowie die Bildung einer abschließenden Summe. Die Verwaltungsleitung hat ausgeführt, dass die Maßnahmen „aus zeitlichen Gründen nicht gebucht werden“ konnten und die Werte zu den Abschlägen zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung nicht vorliegen.

Finanzsicherungsinstrumente

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäftes, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist oder der Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung seines Basiswertes bewegt.

Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

In 2012 wurde ein Payer-Swap-Geschäft für eine Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen.

Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Fremdwährungen

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

Der Anhang enthält hierzu die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt sind, bei denen eine Umrechnung relevant gewesen wäre.

Diese Angabe deckt sich mit dem Ergebnis der Prüfung.

Weitere Angaben (§§ 48, 50, 51 GemHVO-Doppik)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Der Anhang enthält hierzu Angaben zum Ausweis der liquiden Mittel der Treuhandbereiche.

Anlagenspiegel (Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beizufügen.

In dem Anlagenspiegel ist die Entwicklung der AHK, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Anlagenspiegel weist einen Gesamtwert des Anlagevermögens i.H.v. 571,1 Mio. € aus, der dem in der Bilanz dargestellten Wert entspricht.

Forderungsspiegel (Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beizufügen.

Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden. Im Forderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Forderungsspiegel weist einen Nominalwert i. H. v. brutto 40,1 Mio. € aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 3,4 Mio. € durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 36,6 Mio. € aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Verbindlichkeitspiegel (Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.

Die Verbindlichkeiten sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten ist grundsätzlich von dem zum Zeitpunkt der Bilanzstellung voraussichtlichen Enddatum des vollständigen Ausgleichs auszugehen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Nachrichtlich sind im Verbindlichkeitspiegel nach dem amtlichen Muster u.a. die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung mit Angabe der Restlaufzeiten getrennt darzustellen.

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem amtlichen Muster.

Die Schulden des Sondervermögens Stadtwerke wurden nachrichtlich dargestellt.

Der Verbindlichkeitspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 191,4 Mio. € (JA 2018: 218,4 Mio. €) aus. Hiervon entfallen 58,4 Mio. € (JA 2018: 52,2 Mio. €) auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität in 2020 belasten.

Im Ergebnis entspricht der Verbindlichkeitspiegel im vollen Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Übertragene Haushaltsermächtigungen (Anlage 27 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Ergebnisplan sind bestimmte Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen übertragbar (kraft Gesetz) bzw. können bestimmte Aufwendungen für übertragbar erklärt werden (kraft Vermerk). Auszahlungen für Investitionen bleiben kraft Gesetz verfügbar.

Um die Transparenz der Jahresrechnungen zu erhöhen, sind sämtliche noch nicht ergebniswirksam und zahlungswirksam gewordenen Ermächtigungen (Haushaltsmittel) darzustellen. Die Übersicht informiert insoweit über die Vorfestlegungen für die Haushaltsfolgejahre.

Die Übersicht wurde dem Anhang beigelegt. Sie entspricht dem amtlichen Muster.

In der Übersicht II „über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik“ (Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) werden auch die im Zusammenhang mit Aufwendungen stehenden Auszahlungen ausgewiesen. Dieses ist falsch. Diese Auszahlungen sind zusammen mit den dazugehörigen Aufwendungen in der Übersicht I nach § 23 Abs.1 GemHVO-Doppik darzustellen (siehe Ziffer VII. –Haushaltsausführung / Übertragbarkeit).

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Dem Anhang ist eine Übersicht beigelegt. Diese entspricht formell dem verbindlichen Muster. Der Ausweis der Vermögensbeteiligungen ist vollständig. Das Stammkapital/Eigenkapital und die Anteile daran wurden richtig ausgewiesen.

Zusammenfassung

Durch die Prüfung ist u.a. festzustellen, ob der der Anhang dazu beiträgt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage vermittelt.

Die Wesentlichkeit und Erheblichkeit auf Basis von Werten im Sinne des § 51 GemHVO-Doppik wurde nicht definiert. Eine Prüfung hinsichtlich der Beachtung ist nicht möglich.

Der Anhang zum JA 2019 hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Die gemachten Zusagen der Verwaltungsleitung zur Verbesserung der „Qualität“ wurden nicht umgesetzt. Ein „weiter so“ war und ist keine Option.

Die Verwaltung muss an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben weiterhin arbeiten.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Anhang zum JA im Wesentlichen vollständig und richtig ist.

Der Anhang steht mit Einschränkungen im Einklang mit den Jahresabschluss 2019. Er enthält mit Einschränkungen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die Einschränkung bezieht sich auf die fehlenden Angaben zu den Haftungsverhältnissen und wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, die fehlenden Angaben und Erläuterung wesentlicher Erträgen und Aufwendungen, die fehlerhafte Darstellung der übertragenen Ermächtigungen sowie die unvollständige und fehlerhafte Darstellung zu den Angaben noch nicht erhobener Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen.

Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Verhältnisse zum Bilanzstichtag im Wesentlichen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

XIII. Lagebericht (§ 95m GO, §§ 44 und 52 GemHVO-Doppik)

Dem JA ist ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der Lagebericht ist in die Jahresabschlussprüfung einzubeziehen, mit dem Ziel, festzustellen, dass dieser vollständig und richtig ist (insbesondere Vermittlung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Lage, Überblick über wichtige Ereignisse, Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft, Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung, Analyse der Haushaltswirtschaft und VFE-Lage, Eingehen auf Chancen und Risiken).

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des JAes und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht besteht nicht.

Der Lagebericht wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 30.04.2020 unterschrieben und dem RPA zusammen mit dem JA 2019 übergeben.

Vergangenheitsbezogene Analysen und Erläuterungen sind in Ansätzen vorhanden und beschränken sich darüber hinaus grundsätzlich auf das Zahlenwerk des JA.

Die Berichtspflicht über den JA hinaus wurde mit dem Lagebericht nur begrenzt erfüllt.

Eine Beschreibung der Lage der Stadt, abgesehen vom reinen Zahlenwerk, ist nicht erfolgt.

Der Lagebericht wiederholt in großen Teilen die Angaben, die bereits im Anhang gemacht worden sind.

Zur Lage der Stadt enthält der Schlussbericht keine Ausführungen.

So enthält der Lagebericht z.B. keine möglichen Aussagen

- zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
- zu Chancen und Risiken für zukünftige Entwicklungen der Stadt.
- zu Vorgängen, die für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung und Lage erforderlich sind, verbunden mit einer ausgewogenen und angemessenen dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechenden Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.
- zur Lage der Stadt, insbesondere Standortbeschreibung, allgemeine Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung, Rahmenbedingungen (Konjunktur, Steuern, Zinsen, Kostenentwicklung, Wettbewerbsverhältnisse, Nachfrage Ranking, Fläche, Einwohnerzahl, Altersstruktur, Erwerbslosenquote) und Organisation der Verwaltung (ggf. Organigramm).

Im Lagebericht wird u.a. auch nicht auf die vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung eingegangen. Die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken, insbesondere die sich daraus ergebenden Folgen für die Infrastruktur (z.B. Verkehr, Kinderbetreuung, Schulentwicklung) werden nicht thematisiert.

Der Lagebericht enthält weiterhin keine Aussagen hierzu und grundsätzlich keine Prognosen.

Die Analyse- und Berichtspflicht über den JA hinaus wurde mit dem Lagebericht nur begrenzt erfüllt. Auf finanzielle Risiken wurden bezogen auf die Pandemie eingegangen.

Mögliche Sachverhalte, auf die aus Sicht des RPA hätte eingegangen werden können:

- Neuordnung Kommunalen Finanzausgleich
- Grundsteuerreform
- Umsatzsteuerreform
- Kita-Reform
- Unterbringung Asylsuchende/Flüchtlinge
- Bevölkerungsentwicklung
- Stadtentwicklungsmaßnahmen
- Infrastrukturmaßnahmen
- Hochbaumaßnahmen
- Öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Kreis und dem WZV
- Planung von Grün- und Sportanlagen sowie von Spielplätzen

- Sicherstellung Brandschutz/FTZ
- Ganztagsbetreuung
- Schulentwicklung / Schulbau
- Wohnraum(förderung)
- Zweitwohnungssteuer
- Parkraumbewirtschaftung
- Radverkehr
- Fachkräftemangel

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, dass der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Der Lagebericht enthält die Angaben zur Ertrags- und Aufwandslage, zur Ergebnis- und Finanzrechnung, zur Vermögens- und Schuldenlage auf Basis der Zahlenwerte mit verschiedenen Tabellen und Grafiken. Kennzahlen zu verschiedenen Erträgen, Aufwendungen und Bilanzposten wurden gebildet. Vergleiche mit Vorjahren mit Abweichungsanalyse und zum Planansatz wurde durchgeführt. Der Lagebericht enthält keine Analysen, Chancen, Risiken oder sonstigen über das Zahlenwerk hinausgehende Angaben. Die Angaben im Lagebericht sind teilweise bereits im Anhang enthalten und damit doppelt.

Auf Vorgänge von besonderer Bedeutung wurde vereinzelt eingegangen. Im Zusammenhang mit Ereignissen von besonderer Bedeutung die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist im Lagebericht auf die Pandemie und auf mögliche Auswirkungen daraus auf die Haushaltslage der Stadt eingegangen. Insoweit erfüllt der Lagebericht nur in Ansätzen seine Funktion.

Der Lagebericht erfüllt weiterhin grundsätzlich nicht die an ihn gestellten Anforderungen.

Im Ergebnis kann die Vollständigkeit auch für 2019 nicht festgestellt werden.

XIV. Ergebnis

Die Ergebnisse der Prüfungen der bisherigen JAe wurden beim JA 2019 nur in Teilen berücksichtigt.

Feststellungen, die das RPA bereits zum Teil seit dem JA 2010 anmerkt, werden aber weiterhin nicht ausreichend umgesetzt:

- Aktivierung eigener Leistungen
- Erfassung und Ausweis von Vorräten
- Überprüfung der Hilfsbetriebe
- Darstellung der Haftungsverhältnisse und der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (Vertragsregister)
- Definition erheblich und wesentlich im Zusammenhang mit den Anhangsangaben
- Lage der Stadt, Analysen, Chancen, Risiken als Angaben im Lagebericht

Der JA 2019 wurde frist- und termingerecht erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden durch Bestandsnachweise richtig nachgewiesen worden sind,
- der Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung richtig erfolgt ist,
- die Angaben im Anhang zum JA vollständig und richtig sind,
- die Angaben im Lagebericht zum JA vollständig und richtig sind.

Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes getroffen und dort dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 95n und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des IKS mit seiner Bedeutung für den JA sowie die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Bilanz und im Anhang im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes beurteilt.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventurhandlungen, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur sowie die Aufstellung dieser Unterlagen lagen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des JAes nebst Lagebericht.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu den im Schlussbericht zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2019 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes in wesentlichen Teilen nicht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen Dienstanweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung in wesentlichen Teilen kein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- Höhe der Finanzausgleichsrückstellung
- die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen seit der Eröffnungsbilanz und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit auf den JA, auf die Teilrechnungen sowie auf die Bilanz,
- fehlende Ermächtigungen zur Leistung verschiedener Aufwendungen und Auszahlungen
- nicht realisierte Investitionsmaßnahmen
- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- falsche Ausweisungen in der Bilanz
- fehlende und fehlerhafte Angaben im Anhang

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen verbunden mit der Erwähnung besonderer prägender Sachverhalte in 2019 sind nicht erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht weiterhin nicht eingegangen.

Zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, wird auf die Pandemie und mögliche Auswirkungen daraus auf die Haushaltswirtschaft der Stadt eingegangen.

Der Lagebericht erfüllt weiterhin grundsätzlich nicht die an ihn gestellten Anforderungen.

Im Ergebnis kann die Vollständigkeit auch für 2019 nicht festgestellt werden.

Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes wurde der Oberbürgermeisterin am 14.09.2020 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 07.10.2020 unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und Vertreterinnen und Vertreter des Amtes Zentrale Steuerung Finanzen, des Amtes Buchhaltung und des RPAes statt.

Die Endfassung des SB wurde auf Bitten der Oberbürgermeisterin im Schlussgespräch bis zur Klärung verschiedener Sachverhalte, insbesondere mit der KAB zur Finanzausgleichsrückstellung, zurückgestellt.

Als Ergebnis daraus wurde dem RPA als Dateien am 10.11.2020 der berichtigte JA 2019 und am 11.11.2020 der aktualisierte Lagebericht übersandt.

Das RPA hat drauf hin den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und der Erörterung im Schlussgespräch fertig gestellt und der Oberbürgermeisterin am 11.11.2020 ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den JA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 95n GO).

Ergänzend zu den Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht steht das RPA der Verwaltung auch weiterhin zu Erörterungen von einzelnen Detailfeststellungen zur Verfügung.

Behandlung Jahresergebnis

Die Stadtvertretung beschließt über den JA und über die Behandlung des Jahresüberschusses (§ 95n Abs. 3 GO).

Der Jahresüberschuss 2019 soll nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Korrektur des Jahresabschlusses

Die Prüfungsfeststellungen des RPAes im Entwurf vom 14.09.2020 führen aufgrund

- der zu hoch und ohne Ermächtigung ausgewiesenen Finanzausgleichsrückstellung,
- der falschen Bilanzposten-Zuordnung (Umgliederungsverpflichtung) und
- der doppelt gebuchten Erträge i.H.v. 304 T€ auf dem Produktkonto 12231.456100

zu einer Änderungspflicht des Jahresabschlusses durch die Verwaltung.

Im Rahmen des Schlussgespräches hat die Verwaltungsleitung angekündigt, zu verschiedenen Sachverhalten die KAB zur Klärung der Rechtslage einzubeziehen und das RPA gebeten den Schlussbericht bis dahin auszusetzen.

Im Ergebnis wurde die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung von bisher 37.800.000,00 € auf 10.132.000,00 € reduziert.

Zusätzlich wurde eine Korrektur bei den Erträgen und die hierzu ausgewiesenen Forderungen i.H.v -403.862,44 € vorgenommen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend angepasst

Der so veränderte JA und der Lagebericht wurde dem RPA am 10.11.2020 als Datei vorgelegt. Das RPA hat diese Veränderungen geprüft.

Die Werte in der ER, den TERen und der Bilanz wurden entsprechend berichtigt.

Im Einzelnen:

	JA (Stand März 2020)	JA (Stand November 2020)
Ergebnisrechnung		
Jahresergebnis	273.606,69 €	27.537.744,25 €
45 -sonstige Erträge	23.137.929,11 €	22.734.066,67 €
54 –sonstige Aufwendungen	64.484.361,09 €	36.816.361,09 €
Teilergebnisrechnungen		
TER 12 – Sicherheit und Ordnung	-4.957.746,34 €	-5.361.698,78 €
TER 61- Allgemeine Finanzwirtschaft	101.517.938,94 €	129.185.938,94 €
Bilanz		
Bilanzsumme	698.409.470,39 €	698.005.607,95 €
A 2. –Umlaufvermögen	89.651.062,23 €	89.247.199,79 €
A 2.2 –Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.643.944,70 €	36.240.082,26 €
A 2.2.1 –öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen-	7.561.439,87 €	7.257.158,87 €
A 2.2.2 –Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	20.886.848,93 €	20.787.267,49 €
P 1. –Eigenkapital	266.981.763,37 €	294.245.900,93 €
P 1.5 -Jahresüberschuss	273.606,69 €	27.537.744,25 €
P 3. -Rückstellung	92.013.691,80 €	64.345.691,80 €
P 3.8 -Finanzausgleichsrückstellung	37.800.000,00 €	10.132.000,00 €

Die Angaben im Anhang und im Lagebericht wurden in der Fassung vom November 2020 entsprechend angepasst.

Norderstedt, den 11.11.2020


Drews
Leitung/
Prüfer

gez.
Bollin
Prüfer

gez.
Engfer
Prüferin


Kriese
Prüfer

Roth
Prüferin


Struckmann
Prüferin


Vogt
Prüferin